

Vorblatt

Bundesgrenzschutzgesetz (Entwurf der Bundesregierung)

A. Problem

Das geltende BGS-Gesetz, das zum überwiegenden Teil noch aus dem Jahre 1951 stammt und lediglich sechs Paragraphen enthält, ist nicht mehr zeitgemäß. Es nennt als Aufgabe des Bundesgrenzschutzes in Friedenszeiten nur die Sicherung des Bundesgebietes gegen verbotene Grenzübertritte. Der BGS nimmt darüber hinaus in der Praxis zahlreiche Aufgaben wahr, die ihm teils durch das Grundgesetz, teils durch ministerielle Anordnungen übertragen worden sind. Als nachteilig hat sich auch herausgestellt, daß der (sonder-)polizeiliche Charakter des BGS im geltenden Gesetz nicht deutlich genug zum Ausdruck kommt. Es fehlen ferner Bestimmungen über die Befugnisse des BGS sowie Entschädigungsregelungen.

B. Lösung

Der Entwurf trägt der Aufgabenerweiterung des BGS Rechnung. Er sieht u. a. vor, daß der BGS unter bestimmten Voraussetzungen zur Unterstützung der Länderpolizeien eingesetzt werden kann. Er verdeutlicht den polizeilichen Charakter des BGS und regelt seine Befugnisse.

C. Alternativen

Die Länder Bayern und Hessen haben verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht. Hessen bestreitet ferner den polizeilichen Charakter des BGS.

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/2) — 211 02 — Bu 11/71

Bonn, den 2. Dezember 1971

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes
über den Bundesgrenzschutz
(Bundesgrenzschutzgesetz — BGS)

mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 372. Sitzung am 22. Oktober 1971 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Brandt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzgesetz — BGSg)

I n h a l t s ü b e r s i c h t

	§		§
Erster Abschnitt: Aufgaben und Verwendung des Bundesgrenzschutzes		Sicherstellung von Sachen	27
Allgemeines	1	Beschlagnahme von Sachen	28
Grenzschutz	2	Durchführung der Beschlagnahme	29
Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall	3	Einziehung beschlagnahmter Sachen	30
Schutz von Bundesorganen	4	Verwertung von Sachen	31
Sicherung eigener Einrichtungen	5	Kosten	32
Aufgaben auf hoher See	6	Besondere Befugnisse zur Durchführung des Grenzschutzes	33
Begriffe Störung und Gefahr	7		
Zusammenarbeit mit den Ländern	8	Dritter Abschnitt: Schadensausgleich	
Verwendung des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länderpolizeien	9	Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände	34
		Umfang des Ausgleichs	35
Zweiter Abschnitt: Befugnisse des Bundesgrenzschutzes		Ausgleich im Todesfall	36
Allgemeine Ermächtigung	10	Art des Ausgleichs	37
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	11	Verjährung des Ausgleichsanspruchs	38
Bestimmtheit, Wahl der Mittel	12	Weitergehende Ersatzansprüche	39
Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	13	Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche	40
Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen	14	Rechtsweg	41
Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen	15		
Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	16	Vierter Abschnitt: Organisation	
Anhalterecht	17	Bundeseigene Verwaltung	42
Vorladung	18	Bundesgrenzschutzbehörden	43
Erkennungsdienstliche Maßnahmen	19	Örtliche Zuständigkeit, Nacheile	44
Gewahrsam	20	Grenzschutzkommandos	45
Behandlung in Gewahrsam genommener Personen	21	Grenzübergangsstellen, Grenzerlaubnis	46
Obhut	22	Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamte	47
Durchsuchung von Personen	23	Heranziehung von Dienstpflichtigen	48
Durchsuchung von Sachen	24		
Betreten und Durchsuchen von Wohnungen	25	Fünfter Abschnitt: Grenzschutzdienstpflicht	
Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen	26	Der Grenzschutzdienstpflicht unterliegende Personen	49
		Beginn und Ende der Grenzschutzdienstpflicht .	50

	§		§
Inhalt der Grenzschutzdienstpflicht	51	Siebenter Abschnitt: Vorschriften für besondere Fälle	
Arten des Grenzschutzdienstes, Reserve	52		
Zuständigkeit, Verfahren, anwendbare Vorschriften	53	Kombattantenstatus	64
Grenzschutzdienstverhältnis, Gelöbnis	54	Verfahrensvorschriften	65
Ernennungsbehörde, oberste Dienstbehörde, Vorgesetzte	55	Vorschriften für unterstellte Polizeikräfte	66
Gehorsamspflicht und Verantwortlichkeit	56	Achter Abschnitt: Schluß- und Übergangsvorschriften	
Anträge und Beschwerden	57		
Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen	58	Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung durch Beamte des Bundesgrenzschutzes ..	67
Sonstige anwendbare Vorschriften, Grenzschutzsold	59	Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes durch Beamte der Zollverwaltung	68
Rechtsverordnung über Dienstbezeichnungen, Laufbahnen, Verwendung und Beförderung ...	60	Verwaltungsvorschriften	69
Ordnungswidrigkeiten	61	Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt	70
Sechster Abschnitt: Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes durch andere Verwaltungen		Änderung des Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz und Übergangsvorschrift	71
Zollverwaltung	62	Änderung des Wehrpflichtgesetzes	72
Polizeibehörden der Länder	63	Einschränkung von Grundrechten	73
		Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisheriger Gesetze	74

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Aufgaben und Verwendung des Bundesgrenzschutzes

§ 1

Allgemeines

Dem Bundesgrenzschutz obliegen

1. der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes (Grenzschutz),
2. polizeiliche Schutz- und Sicherungsaufgaben in den Fällen des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes,
3. sonstige Aufgaben, die ihm durch die §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes oder durch andere Rechtsvorschriften des Bundes zugewiesen werden.

§ 2

Grenzschutz

Der Grenzschutz (§ 1 Nr. 1) umfaßt:

1. die polizeiliche Überwachung der Grenzen,
2. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs einschließlich
 - a) der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere,
 - b) der Grenzfehndung,
 - c) der Beseitigung von Störungen und der Abwehr von Gefahren, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben,
3. im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern die Beseitigung von Störungen und die Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen.

§ 3

Aufgaben im Notstands- und Verteidigungsfall

(1) Setzt die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung, des Bundes oder eines Landes ein, so hat der Bundesgrenzschutz nach pflichtgemäßem Ermessen Störungen zu beseitigen und Gefahren von der Allgemeinheit oder dem einzelnen abzuwehren.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz nach Artikel 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes einsetzt.

§ 4

Schutz von Bundesorganen

(1) Der Bundesgrenzschutz hat Verfassungsorgane des Bundes und Bundesministerien gegen Störungen und Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, zu sichern, wenn diese darum ersuchen, weil ihre angemessene Sicherung anderweitig nicht gewährleistet ist. Über die Übernahme der Sicherung durch den Bundesgrenzschutz entscheidet der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem beteiligten Land; sie ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

(2) Die Sicherung durch den Bundesgrenzschutz beschränkt sich auf die unmittelbare Sicherung von Grundstücken, auf denen die Verfassungsorgane oder die Bundesministerien ihren Amtssitz haben.

§ 5

Sicherung eigener Einrichtungen

Der Bundesgrenzschutz hat seine Behörden, Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen gegen Störungen und Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, zu sichern. Die Sicherung beschränkt sich auf den unmittelbaren Schutz der in Satz 1 genannten Einrichtungen sowie auf die unmittelbare Sicherung von Grundstücken, auf denen diese Einrichtungen untergebracht sind.

§ 6

Aufgaben auf hoher See

Unbeschadet der Zuständigkeit der Streitkräfte, anderer Behörden oder Dienststellen hat der Bundesgrenzschutz auf hoher See die Maßnahmen zu treffen, zu denen die Bundesrepublik Deutschland nach dem Völkerrecht befugt ist. Dies gilt nicht für Maßnahmen, die durch Rechtsvorschriften des Bundes anderen Behörden oder Dienststellen zugewiesen oder die ausschließlich Kriegsschiffen vorbehalten sind.

§ 7

Begriffe Störung und Gefahr

Störungen und Gefahren im Sinne dieses Gesetzes sind Störungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bereich der Aufgaben, die dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 6 obliegen.

§ 8

Zusammenarbeit mit den Ländern

(1) Zuständigkeiten der Länder werden durch dieses Gesetz nicht beeinträchtigt.

(2) Werden bei der Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach den §§ 1 bis 6 Zuständigkeiten der Länder berührt, so handeln die Bundesgrenzschutzbehörden im Benehmen mit den zuständigen Behörden des beteiligten Landes. Ist dies nicht möglich, weil Gefahr im Verzug ist, so sind die zuständigen Behörden des beteiligten Landes unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

§ 9

Verwendung des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länderpolizeien

(1) Der Bundesgrenzschutz kann zur Unterstützung der Länderpolizeien verwendet werden

1. zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes,
2. zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes,
3. auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung in anderen Fällen von besonderer Bedeutung, soweit das Landesrecht es vorsieht und die Polizei des Landes ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.

Vorbehaltlich des Artikels 35 Abs. 3 des Grundgesetzes unterliegt er dabei den fachlichen Weisungen des Landes, in dem er verwendet wird.

(2) Die Entscheidung über eine Verwendung des Bundesgrenzschutzes nach Absatz 1 trifft im Fall des Artikels 35 Abs. 3 des Grundgesetzes die Bundesregierung, im übrigen der Bundesminister des Innern.

(3) Einer Anforderung des Bundesgrenzschutzes ist zu entsprechen, soweit nicht eine Verwendung des Bundesgrenzschutzes für Bundesaufgaben dringender ist als die Unterstützung der Länderpolizeien. Die Anforderung soll alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten. Die durch eine Unterstützung der Länderpolizeien nach Absatz 1 entstehenden Mehrkosten trägt das Land, in dem der Bundesgrenzschutz verwendet wird, sofern nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen in einer Verwaltungsvereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

ZWEITER ABSCHNITT

Befugnisse des Bundesgrenzschutzes

§ 10

Allgemeine Ermächtigung

(1) Der Bundesgrenzschutz kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 1 bis 6 die nach pflicht-

gemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen. Insbesondere hat er die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Befugnisse.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die sich aus anderen Rechtsvorschriften des Bundes ergeben, hat der Bundesgrenzschutz die Befugnisse nach diesem Gesetz, soweit die anderen Rechtsvorschriften nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(3) In den Fällen des § 9 richten sich die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes nach dem Recht des Landes, in dem er verwendet wird.

§ 11

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen sind diejenigen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Eine Maßnahme darf keinen Nachteil herbeiführen, der erkennbar außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg steht.

§ 12

Bestimmtheit, Wahl der Mittel

(1) Eine Anordnung, die von einer Person ein Handeln, Dulden oder Unterlassen fordert, muß inhaltlich hinreichend bestimmt sein. Ein unzulässiges oder unmögliches Verhalten darf nicht gefordert werden.

(2) Kommen zur Beseitigung einer Störung oder zur Abwehr einer Gefahr mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden. Ist dem Betroffenen eine Frist zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr gesetzt, so kann der Antrag nur bis zum Ablauf dieser Frist gestellt werden.

§ 13

Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen

(1) Hat eine Person eine Störung oder eine Gefahr verursacht, so hat der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen gegen sie zu richten. Ist die Person strafunmündig, entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt, so kann der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen auch gegen die Personen richten, denen die Aufsicht über diese Person obliegt.

(2) Hat eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Störung oder die Gefahr in Ausführung der Verrichtung verursacht, so kann der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen auch gegen den Richter, der die Person zu der Verrichtung bestellt hat.

§ 14

Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen

(1) Erfordert der Zustand einer Sache oder das Verhalten eines Tieres Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes, so sind diese gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten.

(2) Der Bundesgrenzschutz kann seine Maßnahmen auch gegen den Eigentümer oder einen sonstigen Verfügungsberechtigten richten, außer wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ausübt.

(3) Diese Bestimmungen gelten nicht für den Zustand öffentlicher Wege und Gewässer.

§ 15

Unmittelbare Ausführung von Maßnahmen

Der Bundesgrenzschutz kann Störungen selbst beseitigen oder Gefahren selbst abwehren, wenn

1. Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 und 14 verantwortlichen Personen nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht zweckmäßig sind oder
2. gemäß §§ 13 oder 14 ergangene Aufforderungen, die Störung oder die Gefahr zu beseitigen, nicht oder nicht rechtzeitig durchgesetzt werden können.

Die verantwortlichen Personen sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 16

Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann Maßnahmen auch gegen andere als die nach den §§ 13 oder 14 verantwortlichen Personen treffen, wenn

1. eine erhebliche Störung zu beseitigen oder eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr abzuwehren ist,
2. nach den §§ 13 oder 14 verantwortliche Personen nicht rechtzeitig in Anspruch genommen werden können,
3. Maßnahmen nach § 15 unmöglich oder unzureichend sind und
4. die heranzuziehenden Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur so lange und so weit getroffen und aufrechterhalten werden, als nicht andere Maßnahmen zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr getroffen werden können.

§ 17

Anhalterecht

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person zur Feststellung ihrer Personalien oder ihrer Berechti-

gung zum Grenzübertritt anhalten. Er kann verlangen, daß mitgeführte Ausweis- und Grenzübertrittspapiere vorgezeigt und ausgehändigt werden.

(2) Der Betroffene kann zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn seine Personalien oder seine Berechtigung zum Grenzübertritt auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden können oder wenn der Verdacht besteht, daß seine Angaben unrichtig sind.

§ 18

Vorladung

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person vorladen

1. zur Aufklärung eines Sachverhalts, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß die Person sachdienliche Angaben machen kann, oder
2. zur Durchführung erkennungsdienstlicher Maßnahmen.

Bei der Vorladung soll deren Grund angegeben werden.

(2) Bei der Bestimmung des Zeitpunktes der Vorladung ist auf die beruflichen Verpflichtungen und die sonstigen Lebensverhältnisse der Person Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Vorladung wird nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt.

§ 19

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen dürfen ohne Einwilligung des Betroffenen nur vorgenommen werden, wenn

1. die Personalien des Betroffenen auf andere Weise nicht festgestellt werden können,
2. der Betroffene keinen festen Wohnsitz hat oder
3. dies zur Verhütung rechtswidriger Handlungen notwendig ist, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen.

(2) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Filmen,
3. die Feststellung äußerer körperlicher Merkmale,
4. Messungen und ähnliche Maßnahmen.

§ 20

Gewahrsam

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn

1. auf andere Weise eine erhebliche Störung nicht beseitigt oder eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr nicht abgewehrt werden kann.

2. der Gewahrsam zu ihrem eigenen Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person

a) sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder

b) Selbstmord begehen will oder

3. dies zur Feststellung ihrer Personalien unerlässlich ist.

(2) Der in Gewahrsam genommenen Person sind unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben. Der Bundesgrenzschutz hat unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Gewahrsams herbeizuführen.

(3) Der Gewahrsam ist aufzuheben, sobald sein Zweck erreicht ist, spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher ein Richter die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes angeordnet hat.

(4) Für die Entscheidung nach Absatz 2 Satz 2 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person sich befindet. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 599), zuletzt geändert durch das Familienrechtsänderungsgesetz vom 11. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1221).

§ 21

Behandlung in Gewahrsam genommener Personen

(1) Die in Gewahrsam genommene Person soll von anderen gesondert, insbesondere nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sind getrennt unterzubringen.

(2) Der in Gewahrsam genommenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen. Die den Gewahrsam anordnende Dienststelle hat die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn eine in Gewahrsam genommene Person von ihrem Recht nach Satz 1 nicht Gebrauch macht.

(3) Hat das Gericht eine richterliche Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer des Gewahrsams getroffen, so hat es unverzüglich einen Angehörigen der in Gewahrsam genommenen Person oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen.

(4) Die Benachrichtigung ist so vorzunehmen, daß sie den Zweck des Gewahrsams nicht gefährdet.

(5) Der in Gewahrsam genommenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks des Gewahrsams oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gewahrsam notwendig sind. Die erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an; in dringenden Fällen kann

die den Gewahrsam anordnende Dienststelle vorläufige Maßnahmen treffen.

§ 22

Obhut

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person in Obhut nehmen, wenn das zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und der Betroffene darum nachgesucht hat. Auf seinen Wunsch ist der Betroffene unverzüglich zu entlassen.

(2) Die in Obhut genommene Person ist auf Wunsch von anderen gesondert unterzubringen. Im übrigen gilt § 21 entsprechend.

§ 23

Durchsuchung von Personen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Person durchsuchen, wenn

1. er sie nach § 20 in Gewahrsam genommen hat,
2. Tatsachen darauf schließen lassen, daß sie Sachen mit sich führt, die nach § 28 beschlagnahmt werden können.

(2) Weibliche Personen dürfen nur von Frauen durchsucht werden.

§ 24

Durchsuchung von Sachen

Der Bundesgrenzschutz kann eine Sache durchsuchen, wenn

1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 20 in Gewahrsam genommen worden ist,
2. Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich Personen in der Sache befinden, die nach § 20 in Gewahrsam genommen werden können, oder
3. Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich in ihr andere Sachen befinden, die nach § 28 beschlagnahmt werden können.

§ 25

Betreten und Durchsuchen von Wohnungen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Wohnung gegen den Willen des Inhabers betreten, wenn dies zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist.

(2) Bei Gefahr im Verzug oder auf richterliche Anordnung kann der Bundesgrenzschutz eine Wohnung durchsuchen, um eine Person in Gewahrsam zu nehmen oder um eine Sache zu beschlagnahmen, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich die Person oder die Sache in der Wohnung befindet. Gefahr im Verzuge ist gegeben, wenn die durch die Anrufung des Richters bewirkte Verzögerung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Für die

richterliche Anordnung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt. Das gerichtliche Verfahren richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

(3) Während der Nachtzeit dürfen Wohnungen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen nach den Absätzen 1 oder 2 betreten oder durchsucht werden. Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 Uhr bis 4 Uhr und in dem Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr.

§ 26

Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen

(1) Bei der Durchsuchung einer Wohnung hat der Wohnungsinhaber das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein Zeuge beizuziehen.

(2) Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter sind die Anordnung, der Grund der Durchsuchung und die zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche die verantwortliche Dienststelle, Grund, Zeit und Ort der Durchsuchung sowie die anwesenden Personen bezeichnen muß. Die Niederschrift ist von dem durchsuchenden Beamten sowie von dem Wohnungsinhaber, seinem Vertreter oder dem Zeugen zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Zweitschrift der Niederschrift auszuhändigen.

(4) Ist die Aufnahme einer Niederschrift oder die Aushändigung einer Zweitschrift unter den gegebenen Umständen nicht möglich oder würde sie den Zweck der Durchsuchung gefährden, so ist dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter lediglich die Durchsuchung unter Angabe von Zeit und Ort sowie der verantwortlichen Dienststelle schriftlich zu bestätigen.

§ 27

Sicherstellung von Sachen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Sache sicherstellen, wenn dies erforderlich ist, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung der Sache zu schützen.

(2) Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist unverzüglich zu unterrichten.

(3) Sichergestellte Sachen sind nach Möglichkeit den mutmaßlichen Interessen des Eigentümers oder

des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt entsprechend zu verwahren.

(4) Die Sicherstellung ist aufzuheben, wenn der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt es verlangt.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auf verlorene Sachen anzuwenden, soweit in den gesetzlichen Vorschriften über den Fund nichts anderes bestimmt ist.

§ 28

Beschlagnahme von Sachen

(1) Der Bundesgrenzschutz kann eine Sache beschlagnahmen, wenn

1. dies zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden erheblichen Gefahr erforderlich ist oder
2. sie von einer Person, die nach diesem Gesetz in Gewahrsam genommen worden ist, mitgeführt wird und nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Person die Sache
 - a) zum Bruch des Gewahrsams oder
 - b) zur Schädigung von Leben oder Gesundheit oder
 - c) in ähnlich mißbräuchlicher Weise verwenden wird.

(2) Die Beschlagnahme ist aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Spätestens drei Monate nach der Beschlagnahme ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen noch vorliegen. Die Prüfung ist bei Fortbestand der Beschlagnahme in Abständen von höchstens drei Monaten zu wiederholen.

§ 29

Durchführung der Beschlagnahme

(1) Der Inhaber der tatsächlichen Gewalt hat eine Sache, die beschlagnahmt ist, auf Verlangen herauszugeben.

(2) Befindet sich eine Sache in der tatsächlichen Gewalt einer Person, so ist die Beschlagnahme dieser gegenüber zu erklären und eine Bescheinigung zu erteilen, die den Grund der Beschlagnahme angibt und die beschlagnahmte Sache bezeichnet. Sie muß eine Belehrung über die zulässigen Rechtsbehelfe enthalten. Kann unter den gegebenen Umständen eine Bescheinigung nicht erteilt werden, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der auch hervorgeht, warum die Bescheinigung nicht erteilt wurde.

(3) Eine beschlagnahmte Sache ist amtlich zu verwahren. Falls die Beschaffenheit der Sache dies nicht zuläßt oder die amtliche Verwahrung unzumutbar erscheint, ist der Zweck der Beschlagnahme auf andere Weise zu gewährleisten.

(4) Wird eine beschlagnahmte Sache amtlich oder von einem Dritten im amtlichen Auftrag verwahrt, so ist Wertminderungen vorzubeugen, es sei denn,

daß der Dritte auf Verlangen des Berechtigten mit der Verwahrung beauftragt worden ist.

§ 30

Einziehung beschlagnahmter Sachen

Eine beschlagnahmte Sache kann eingezogen werden, wenn sie nicht mehr herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten. Die Einziehung ist schriftlich anzuordnen.

§ 31

Verwertung von Sachen

(1) Sichergestellte oder beschlagnahmte Sachen dürfen verwertet werden, wenn

1. ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder
2. ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist.

(2) Unanfechtbar eingezogene Sachen dürfen verwertet werden.

(3) Personen, denen Rechte an den zu verwertenden Sachen zustehen, sollen vor der Anordnung der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen, soweit die Umstände es zulassen, mitzuteilen.

(4) Die Sachen werden durch öffentliche Versteigerung verwertet; § 979 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gilt entsprechend. Ist die Versteigerung unmöglich oder unzumutbar, so sind die Sachen freihändig zu verkaufen. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sachen; er ist dem Betroffenen herauszugeben.

(5) Sind die Voraussetzungen für die Verwertung gegeben, ist die Verwertung aber nicht möglich, so können sichergestellte, beschlagnahmte oder eingezogene Sachen unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Das gleiche gilt, wenn nach einer Verwertung die Voraussetzungen der Beschlagnahme oder der Einziehung fortbestehen würden. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 32

Kosten

(1) Die Kosten der Verwahrung sowie der Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung fallen dem Eigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Last. Wurde die Beschlagnahme gegen jemanden gerichtet, der die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten ausgeübt hat, so fallen die Kosten ihm zur Last.

(2) Ist eine Sache verwertet worden, so können die Kosten der Verwahrung und Verwertung vom Erlös einbehalten werden.

(3) Die Herausgabe der Sache kann von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, die durch die Verwahrung entstanden sind.

§ 33

Besondere Befugnisse zur Durchführung des Grenzschutzes

(1) Der Bundesgrenzschutz kann, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist,

1. verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten oder Wassergräben überbrücken,
2. auf eigene Kosten Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern.

(2) Die im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen einschließlich der Verkehrsverwaltungen des Bundes sind verpflichtet,

1. den mit der polizeilichen Kontrolle ihres grenzüberschreitenden Verkehrs betrauten Beamten den Zutritt zu ihren Anlagen und Beförderungsmitteln unentgeltlich zu gestatten,
2. sie bei dieser Tätigkeit unentgeltlich zu befördern,
3. den für die polizeiliche Kontrolle ihres grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Dienststellen Fahr- und Flugpläne rechtzeitig mitzuteilen,
4. den in Nummer 3 genannten Dienststellen die erforderlichen Diensträume gegen Erstattung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.

DRITTER ABSCHNITT

Schadensausgleich

§ 34

Zum Ausgleich verpflichtende Tatbestände

(1) Erleidet jemand

1. infolge einer Inanspruchnahme nach § 16 oder
2. durch eine Maßnahme auf Grund des § 33 Abs. 1 einen Schaden, so ist ihm ein angemessener Ausgleich zu gewähren. Bei einer Beeinträchtigung des Körpers, der Gesundheit, der Ehre oder bei einer Freiheitsentziehung ist auch der Schaden auszugleichen, der nicht Vermögensschaden ist; dieser Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf die Erben über, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtsabhängig geworden ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn jemand

1. infolge einer rechtswidrigen Maßnahme oder

2. als unbeteiligter Dritter

bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes einen Schaden erleidet.

(3) Der Ausgleich des Schadens wird auch Personen gewährt,

1. die mit Zustimmung der zuständigen Behörde freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben,

2. die nach § 47 Abs. 2 zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind

und dadurch einen Schaden erlitten haben.

§ 35

Umfang des Ausgleichs

(1) Bei der Bemessung des Ausgleichs sind alle Umstände zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere der Verletzung, das Maß des Verschuldens, Art und Vorhersehbarkeit des Schadens sowie Vermögensvorteile, die dem Geschädigten aus der schädigenden Maßnahme entstehen.

(2) Haben Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ausgleich sowie der Umfang des Ausgleichs insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder der Behörde verursacht worden ist.

§ 36

Ausgleich im Todesfall

(1) Im Falle der Tötung sind im Rahmen des § 35 die Kosten der Beerdigung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen.

(2) Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnis, auf Grund dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf den Unterhalt entzogen, so kann der Dritte im Rahmen des § 35 insoweit einen angemessenen Ausgleich verlangen, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet gewesen wäre; § 37 Abs. 2 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. Der Ausgleich kann auch dann verlangt werden, wenn der Dritte zur Zeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 37

Art des Ausgleichs

(1) Der Ausgleich wird in Geld gewährt.

(2) Hat die zum Ausgleich verpflichtende Maßnahme die Aufhebung oder Minderung der Erwerbs-

fähigkeit oder eine Vermehrung der Bedürfnisse oder den Verlust eines Rechtes auf Unterhalt zur Folge, so ist der Ausgleich durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. § 760 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist entsprechend anzuwenden. Statt der Rente kann eine Abfindung in Kapital verlangt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Anspruch wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ein anderer dem Verletzten Unterhalt zu gewähren hat.

§ 38

Verjährung des Ausgleichsanspruchs

Der Anspruch auf den Ausgleich verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verletzte von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem schädigenden Ereignis an.

§ 39

Weitergehende Ersatzansprüche

Weitergehende Ersatzansprüche, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, bleiben unberührt.

§ 40

Ausgleichspflichtiger, Ersatzansprüche

(1) Ausgleichspflichtig ist die Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Bundesrepublik Deutschland kann von den nach den §§ 13 und 14 verantwortlichen Personen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn

1. sie auf Grund des § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 einen Ausgleich gewährt hat oder
2. auf Grund des § 15 eine Störung beseitigt oder eine Gefahr abgewehrt worden ist.

(3) Wurde in den Fällen des § 63 ein Ausgleich nur wegen der Art und Weise der Durchführung einer Maßnahme gewährt, so kann die Bundesrepublik Deutschland von der Körperschaft, der der dafür Verantwortliche angehört, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.

§ 41

Rechtsweg

Für Ansprüche auf Schadensausgleich ist der ordentliche Rechtsweg gegeben; für die Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 40 Abs. 2 und 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

VIERTER ABSCHNITT

Organisation

§ 42

Bundeseigene Verwaltung

(1) Der Bundesgrenzschutz wird in bundeseigener Verwaltung geführt. Er ist eine Polizei des Bundes und untersteht dem Bundesminister des Innern.

(2) Die zahlenmäßige Stärke des Bundesgrenzschutzes ergibt sich aus dem Haushaltsplan.

§ 43

Bundesgrenzschutzbehörden

- (1) Bundesgrenzschutzbehörden sind
1. als Mittelbehörden
 - a) die Grenzschutzkommandos,
 - b) die Grenzschutzverwaltungen,
 - c) die Grenzschutzdirektion,
 - d) die Grenzschutzschule,
 2. als Unterbehörden
die Grenzschutzämter.
- (2) Zahl und Sitz der Bundesgrenzschutzbehörden bestimmt der Bundesminister des Innern, den Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.

§ 44

Örtliche Zuständigkeit, Nacheile

(1) Der Bundesminister des Innern regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Bundesgrenzschutzbehörden.

(2) Die Beamten im Bundesgrenzschutz können bei Gefahr im Verzug auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörde, der sie angehören, Amtshandlungen im gesamten Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes vornehmen.

(3) Die Beamten im Bundesgrenzschutz können die Verfolgung eines Flüchtigen auch über den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes hinaus fortsetzen und den Flüchtigen ergreifen.

§ 45

Grenzschutzkommandos

Die Grenzschutzkommandos verfügen über Verbände und Einheiten. Sie setzen diese vornehmlich ein für

1. den Vollzug des Grenzschutzes mit Ausnahme einzeldienstlicher Maßnahmen an den zugelassenen Grenzübergangsstellen, insbesondere zur Verhütung und Abwehr von Grenzverletzungen,
2. Maßnahmen, die den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten erfordern, insbesondere
 - a) zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes,
 - b) zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Artikel 91 des Grundgesetzes,
 - c) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung

an Schwerpunkten ihrer Bedrohung in den Fällen des Artikels 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

§ 46

Grenzübergangsstellen, Grenzerlaubnis

(1) Der Bundesminister des Innern entscheidet im Benehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen. Er gibt diese Entscheidungen im Bundesanzeiger bekannt.

(2) Die Grenzschutzämter setzen im Benehmen mit den Oberfinanzdirektionen die Verkehrsstunden für die einzelnen Grenzübergangsstellen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis fest und machen sie durch Aushang an der Grenzübergangsstelle bekannt.

(3) Die Grenzschutzämter können einer bestimmten Person oder einer Personengruppe die Erlaubnis erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Grenzerlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und — auch nachträglich — mit Auflagen versehen und befristet werden; sie ist jederzeit widerruflich.

§ 47

Vollzugsdienst, Hilfspolizeibeamte

(1) Tätigkeiten des Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz sind in der Regel Polizeivollzugsbeamten zu übertragen.

(2) Die Grenzschutzämter können mit Zustimmung der Grenzschutzdirektion an einzelnen Grenzübergangsstellen Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu Hilfspolizeibeamten bestellen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Bestellung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Die Hilfspolizeibeamten haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben die Befugnisse von Beamten im Bundesgrenzschutz; sie sind jedoch nicht befugt, unmittelbaren Zwang nach den §§ 9 bis 14 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) anzuwenden.

(4) Die Grenzschutzämter üben die Aufsicht über die Hilfspolizeibeamten aus.

§ 48

Heranziehung von Dienstpflichtigen

(1) Kann der Bedarf an Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz nicht mit geeigneten Bewerbern gedeckt werden, so können zum Ausgleich des Fehlbestandes Dienstpflichtige herangezogen werden.

(2) Bei der Ausübung ihres Dienstes haben die auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht Herangezogenen (Dienstleistende) die Befugnisse und Pflichten von Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

FUNFTER ABSCHNITT

Grenzschutzdienstpflicht

§ 49

Der Grenzschutzdienstpflicht unterliegende Personen

(1) Männer, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben und Deutsche im Sinn des Grundgesetzes sind, können zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet und herangezogen werden, wenn sie

1. einem zum Wehrdienst aufgerufenen Geburtsjahrgang angehören und nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung stehen oder
2. als Polizeivollzugsbeamte aus dem Bundesgrenzschutz ausgeschieden sind.

(2) Zahl, Berufsgruppen und Vorbildung der nach Absatz 1 Nr. 1 zu verpflichtenden Männer bestimmt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung.

(3) Die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz kann aufgehoben werden, wenn

1. Dienstleistungen des Verpflichteten nicht mehr erforderlich sind, um den voraussichtlichen Kräftebedarf des Bundesgrenzschutzes zu decken,
2. der Verpflichtete nach seinem bisherigen Verhalten die Ordnung oder die Sicherheit im Bundesgrenzschutz ernstlich gefährden würde.

§ 50

Beginn und Ende der Grenzschutzdienstpflicht

(1) Die Grenzschutzdienstpflicht beginnt mit der Zustellung des Verpflichtungsbescheides.

(2) Die Grenzschutzdienstpflicht endet

1. bei Offizieren und Unterführern mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden,
2. bei anderen Dienstpflichtigen mit Ablauf des Jahres, in dem sie das fünfundvierzigste Lebensjahr vollenden, im Verteidigungsfall jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden.

§ 53 Abs. 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 24 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Grenzschutzdienstpflicht endet ferner

1. mit der Anerkennung des Dienstpflichtigen als Kriegsdienstverweigerer,

2. mit der Zustellung eines Bescheides, der die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufhebt.

§ 51

Inhalt der Grenzschutzdienstpflicht

Die Grenzschutzdienstpflicht umfaßt neben der Verpflichtung, Grenzschutzdienst zu leisten, die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, nach Maßgabe dieses Gesetzes Auskünfte zu erteilen und sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Grenzschutzdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren.

§ 52

Arten des Grenzschutzdienstes, Reserve

(1) Der auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht zu leistende Dienst umfaßt

1. den Grenzschutzgrunddienst,
2. Grenzschutzübungen,
3. im Verteidigungsfall und in den Fällen des Artikels 91 des Grundgesetzes den unbefristeten Grenzschutzdienst.

(2) Grenzschutzdienstpflichtige, die den Grenzschutzgrunddienst abgeleistet haben, und frühere Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet worden sind, gehören der Grenzschutzreserve an.

§ 53

Zuständigkeit, Verfahren, anwendbare Vorschriften

(1) Verpflichtung und Heranziehung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz erfolgen auf Anforderung des Bundesministers des Innern durch die Kreiswehrrersatzämter.

(2) Vor der Heranziehung von Grenzschutzdienstpflichtigen, die bereits Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet haben, ist deren Verfügbarkeit zu prüfen. Sie sind zu hören, wenn seit dem Ausscheiden aus dem Bundesgrenzschutz mehr als zwei Jahre verstrichen sind, und erneut ärztlich zu untersuchen, soweit sie es beantragen oder Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes bestehen.

(3) Bei Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Verpflichtungsbescheid und den Bescheid, mit dem die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufgehoben wird, gelten § 33 Abs. 5 und 8 sowie § 35 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes entsprechend.

(4) Im übrigen sind auf die Grenzschutzdienstpflicht und den Grenzschutzdienst, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften über die Wehrpflicht und den Wehrdienst entsprechend anzuwenden.

§ 54

Grenzschutzdienstverhältnis, Gelöbnis

(1) Die Dienstleistenden stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art.

(2) Sie bekennen sich zu ihren Pflichten durch das feierliche Gelöbnis:

„Ich gelobe, der Bundesrepublik Deutschland treu zu dienen, das Grundgesetz und alle für meinen Dienst geltenden Gesetze zu wahren und meine Dienstpflichten gewissenhaft zu erfüllen.“

§ 55

Ernennungsbehörde, oberste Dienstbehörde, Vorgesetzte

(1) Der Bundespräsident ernennt die Grenzschutzoffiziere der Reserve. Die übrigen Dienstleistenden ernennt der Bundesminister des Innern. Die Ausübung dieser Befugnis kann auf andere Stellen übertragen werden.

(2) Oberste Dienstbehörde der Dienstleistenden ist der Bundesminister des Innern.

(3) Dienstvorgesetzter ist, wer für dienstrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Dienstleistenden zuständig ist. Vorgesetzter ist, wer einem Dienstleistenden für seine dienstliche Tätigkeit Anordnungen erteilen kann. Wer danach Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter ist, bestimmt sich nach den für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden Vorschriften.

§ 56

Gehorsamspflicht und Verantwortlichkeit

(1) Der Dienstleistende hat dienstliche Anordnungen seiner Vorgesetzten zu befolgen.

(2) Der Dienstleistende trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Dienstleistende unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen. Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Dienstleistende, wenn seine Bedenken wegen ihrer Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächsthöheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muß der Dienstleistende sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar und die Strafbarkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(4) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzug ist und die Entscheidung des nächsthöheren

Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

(5) Ordnet ein Vorgesetzter die Anwendung unmittelbaren Zwanges durch Dienstleistende an, so ist an Stelle der Absätze 3 und 4 § 7 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) entsprechend anzuwenden.

§ 57

Anträge und Beschwerden

(1) Der Dienstleistende kann Anträge und Beschwerden vorbringen; hierbei hat er den Dienstweg einzuhalten. Der Beschwerdeweg bis zur obersten Dienstbehörde steht offen.

(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den unmittelbaren Vorgesetzten, so kann sie bei dem nächsthöheren Vorgesetzten unmittelbar eingereicht werden.

(3) Der Dienstleistende kann Eingaben an den Bundespersonalausschuß richten. Dieser entscheidet in der Zusammensetzung nach § 96 des Bundesbeamtengesetzes. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des § 98 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und der §§ 99 bis 103 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 58

Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

Für die Dienstleistenden gilt § 77 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend. Die für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften sind auf sie mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Disziplinarmaßnahmen sind
Verweis,
Geldbuße,
Herabsetzung der Dienstbezeichnung.
2. Der Grenzschutzsold gilt als Dienstbezug im Sinne der §§ 7 und 117 der Bundesdisziplinarordnung; für die Vollstreckung der Geldbuße gelten außerdem § 33 Abs. 1, § 35 und § 40 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung entsprechend.
3. Die Herabsetzung der Dienstbezeichnung darf nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden. Auf sie sind die für die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt geltenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung entsprechend anzuwenden.
4. An die Stelle des Beisitzers gemäß § 50 Abs. 4 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung tritt ein Dienstleistender, der der Laufbahn des beschuldigten Dienstleistenden angehören soll. Der Bundesminister der Justiz bestellt die Beisitzer für die Dauer ihres Grenzschutzdienstes auf Vorschlag des Bundesminister des Innern; ein Bei-

sitzer kann auch für mehrere Kammern bestellt werden.

§ 59

Sonstige anwendbare Vorschriften, Grenzschutzsold

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist oder nach § 60 bestimmt wird, gelten für die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften über die Fürsorge, die Heilfürsorge, die Geld- und Sachbezüge, die Unterhaltssicherung, den Arbeitsplatzschutz, die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenhilfe, das Kindergeld, die Reisekosten, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Versorgung.

(2) An die Stelle des Wehrsoldes tritt der Grenzschutzsold, dessen Höhe sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle richtet.

(3) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 tritt der Bundesminister des Innern an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung.

§ 60

Rechtsverordnung über Dienstbezeichnungen, Laufbahnen, Verwendung und Beförderung

Die Bundesregierung regelt durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Dienstbezeichnungen, die Laufbahnen, die Verwendung und die Beförderung der Dienstleistenden in Anlehnung an die für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden Vorschriften. Für die Angehörigen der Grenzschutzreserve können dabei zusätzliche Bestimmungen über das Führen der Dienstbezeichnungen getroffen werden.

§ 61

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Grenzschutzdienstpflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Grenzschutzdienst bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt (§ 51),
2. sich nicht auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen läßt (§ 53 Abs. 2 Satz 2) oder
3. eine Aufforderung zur Vorstellung nicht befolgt (§ 51).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Kreiswehrrersatzamt.

SECHSTER ABSCHNITT

Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes durch andere Verwaltungen

§ 62

Zollverwaltung

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Zollverwaltung zur Ausübung übertragen

1. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2) an einzelnen Grenzübergangsstellen,
2. sonstige Aufgaben nach § 2.

Dabei kann bestimmt werden, daß Behörden der Zollverwaltung anstelle der Grenzschutzämter nach § 46 Abs. 2 tätig werden.

(2) Die Zollverwaltung kann darüber hinaus im Einzelfall Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 2 vornehmen, wenn

1. die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde darum ersucht oder dem zustimmt oder
2. Gefahr im Verzug ist und die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann; in diesem Fall ist die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde darf nur dann nach Satz 1 Nr. 1 um eine Amtshandlung ersuchen oder ihr zustimmen, wenn sie selbst diese nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vornehmen könnte.

(3) Nimmt die Zollverwaltung nach den Absätzen 1 oder 2 Aufgaben nach § 2 wahr, so hat sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz. Die von ihr getroffenen Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Der Bundesminister des Innern und die von ihm beauftragten Bundesgrenzschutzbehörden üben ihr gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 63

Polizeibehörden der Länder

(1) Der Bundesminister des Innern kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2),
2. die einzeldienstliche Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach § 2

Polizeibehörden der Länder zur Ausübung überlassen. Dabei kann bestimmt werden, daß Polizeibehörden der Länder anstelle der Grenzschutzämter nach § 46 Abs. 2 und 3 tätig werden. Der Bundesminister

des Innern hat vorher eine entsprechende Vereinbarung mit dem beteiligten Land zu treffen.

(2) Polizeibehörden der Länder können darüber hinaus im Einzelfall Amtshandlungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach den §§ 1 bis 6 vornehmen, wenn

1. die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde darum ersucht oder dem zustimmt oder
2. Gefahr im Verzug ist und die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann; in diesem Fall ist die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

Die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde darf nur dann nach Satz 1 Nr. 1 um eine Amtshandlung ersuchen oder ihr zustimmen, wenn der Bundesgrenzschutz diese nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vornehmen könnte.

(3) Nehmen Polizeibehörden der Länder Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 2 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. In den Fällen des Absatzes 1 üben der Bundesminister des Innern und die von ihm beauftragten Bundesgrenzschutzbehörden gegenüber den Polizeibehörden der Länder die Fachaufsicht nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung aus.

SIEBENTER ABSCHNITT

Vorschriften für besondere Fälle

§ 64

Kombattantenstatus

(1) Mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts sind die Grenzschutzkommandos, die Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie die Grenzschutzschule Teil der bewaffneten Macht der Bundesrepublik Deutschland. § 42 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Behörden, Verbände und Einheiten sollen zur Abwehr mit militärischen Mitteln geführter Angriffe gegen das Bundesgebiet mit der Waffe nur eingesetzt werden

1. aus Anlaß der Wahrnehmung der im Ersten Abschnitt genannten Aufgaben,
2. zur eigenen Verteidigung.

Die Zugehörigkeit zur bewaffneten Macht der Bundesrepublik Deutschland gemäß Absatz 1 wird hierdurch nicht berührt.

§ 65

Verfahrensvorschriften

Der Bundesgrenzschutz kann im Verteidigungsfall, im Spannungsfall sowie im Fall des Artikels 91

Abs. 2 des Grundgesetzes von der Anhörung Beteiligter sowie von der schriftlichen Begründung und der schriftlichen Bestätigung eines Verwaltungsaktes absehen, wenn dies zur Erfüllung seiner Aufgaben unerlässlich ist. Ein Verwaltungsakt, der öffentlich bekanntgegeben werden darf, kann unter derselben Voraussetzung in der nach den Umständen möglichen Form bekanntgemacht werden; er gilt mit dem folgenden Tag als bekanntgegeben.

§ 66

Vorschriften für unterstellte Polizeikräfte

Hat die Bundesregierung nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes Polizeikräfte eines oder mehrerer Länder ihren Weisungen unterstellt, so gelten der Zweite und Dritte Abschnitt sowie § 65 auch für die unterstellten Polizeikräfte.

ACHTER ABSCHNITT

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 67

Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung durch Beamte des Bundesgrenzschutzes

(1) Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung an einzelnen Grenzzollstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

(2) Nehmen Beamte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie Beamte der Zollverwaltung. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen gelten als Maßnahme der Zollverwaltung. Der für die Finanzen zuständige Bundesminister und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 68

Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes durch Beamte der Zollverwaltung

(1) Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister Beamte der Zollverwaltung mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2) an einzelnen Grenzübergangsstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird.

(2) Nehmen Beamte der Zollverwaltung Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie Beamte des Bundesgrenzschutzes. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Der Bundesmini-

ster des Innern, die Grenzschutzdirektion und die Grenzschutzämter über ihnen gegenüber insoweit die Fachaufsicht aus.

§ 69

Verwaltungsvorschriften

Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes im Bereich der Bundesverwaltung erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Regeln solche allgemeine Verwaltungsvorschriften auch die Tätigkeit von Polizeibehörden der Länder, so erläßt sie der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 70

Anderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt

§ 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt vom 24. Mai 1965 (Bundesgesetzbl. II S. 833), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung von Kostenermächtigungen und zur Überleitung gebührenrechtlicher Vorschriften vom 22. Juli 1969 (Bundesgesetzblatt I S. 901), wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Vorschrift wird Absatz 1.
2. Folgende Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Aufgaben, die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes nach § 1 Nr. 2 im Bereich der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres sowie nach § 1 Nr. 3 Buchstabe a) oder b) auf der hohen See obliegen, zur Ausübung auf den Bundesgrenzschutz übertragen.

(3) Absatz 2 und auf Grund dieser Vorschrift ergehende Rechtsverordnungen gelten nicht im Land Berlin.“

§ 71

Anderung des Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz und Übergangsvorschrift

(1) Das Gesetz über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz vom 16. März 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 68) wird wie folgt geändert:

1. § 51 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung und die Dienstleistenden (§ 48 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes vom — Bundesgesetzbl. I S. . . . —) wählen gemeinsam einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Grundausbildung befinden, und die Dienstleistenden.

(3) Der Grenzschutz-Personalrat der Dienststelle, bei der die Grundausbildung durchgeführt wird oder sich Dienstleistende befinden, bestimmt drei Wahlberechtigte als Wahlvorstand und einen von ihnen als Vorsitzenden. § 9 Abs. 2 findet Anwendung.

(4) Der Wahlvorstand hat unverzüglich eine Versammlung der Wahlberechtigten einzuberufen. In dieser Versammlung ist die Wahl des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter durchzuführen. Gewählt wird durch Handaufheben. Widerspricht ein Wahlberechtigter diesem Verfahren, so wird eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchgeführt. § 10 findet Anwendung.

(5) Die Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter endet

1. bei Polizeivollzugsbeamten mit Abschluß der Grundausbildung,
2. bei Dienstleistenden, deren Grundausbildung bereits abgeschlossen ist, mit der Ernennung zum Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

§ 16 Abs. 1 und § 17 gelten entsprechend. Ist nach Eintreten sämtlicher Stellvertreter ein Vertrauensmann nicht mehr vorhanden, so findet eine Neuwahl statt.

(6) Für die Geschäftsführung des Vertrauensmannes gelten § 20 Abs. 4 sowie §§ 22 und 23. Für die Aufgaben und Befugnisse des Vertrauensmannes gelten die §§ 32, 33, 42 Abs. 1, §§ 43, 44 und 49. In den Fällen des § 34 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 4, 7 und 8, § 35 Nr. 1 ist der Vertrauensmann rechtzeitig zu hören. § 34 Abs. 2 Satz 1 gilt sinngemäß.

(7) Die Dienstleistenden stehen bei der Anwendung dieses Gesetzes, soweit es nichts anderes bestimmt, den Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung gleich.“

2. § 52 wird § 52 Abs. 1. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Erleidet ein Dienstleistender anlässlich der ordnungsgemäßen Wahrnehmung von Rechten oder Erfüllung von Pflichten nach diesem Gesetz durch einen Unfall eine gesundheitliche Schädigung, die eine Grenzschutzdienstbeschädigung wäre, so sind die dafür geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.“

(2) Das Amt der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 74 Abs. 2) vorhandenen Vertrauensmänner der zur Grundausbildung jeweils zusammengefaßten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und der Dienstleistenden endet mit der Neuwahl eines Vertrauensmannes nach Absatz 1. Bis dahin haben sie die ihnen nach dem bisherigen Recht zukommenden Befugnisse und Pflichten. Die Neuwahl ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 72

Anderung des Wehrpflichtgesetzes

Männer, die nach dem Bundesgrenzschutzgesetz vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet sind (Grenzschutzdienstpflichtige), können nicht zum Wehrdienst herangezogen werden. Der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst ist auf den Grundwehrdienst anzurechnen; § 42 ist nicht anzuwenden.

§ 73

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1

des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 74

Inkrafttreten, Außerkrafttreten bisheriger Gesetze

(1) Die §§ 4, 44, 60, 62, 63 und 67 bis 70 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebenten Monats in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden und
2. das Zweite Gesetz über den Bundesgrenzschutz vom 30. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 436).

Anlage

Zu § 59 Abs. 2

Grenzschutzsold

Grenzschutzsoldgruppe	Dienstbezeichnung	Tagessatz
1	Grenzjäger Matrose i. BGS	4,50
2	Grenztruppenjäger Vormatrose i. BGS	6,—
3	Grenzoberjäger Obermatrose i. BGS	6,50
4	Grenzhauptjäger Hauptmatrose i. BGS	7,50
5	Fahnenjunker i. BGS Oberwachtmeister i. BGS Hauptwachtmeister i. BGS Seekadett i. BGS Maat i. BGS Obermaat i. BGS	9,—
6	Fähnrich i. BGS Oberfähnrich i. BGS Meister i. BGS Obermeister i. BGS Hauptmeister i. BGS Fähnrich zur See i. BGS Oberfähnrich zur See i. BGS Bootsmann i. BGS Oberbootsmann i. BGS Hauptbootsmann i. BGS	10,—
7	Leutnant i. BGS Stabsmeister i. BGS Leutnant zur See i. BGS Stabsbootsmann i. BGS	11,—
8	Oberleutnant i. BGS Oberstabsmeister i. BGS Oberleutnant zur See i. BGS Oberstabsbootsmann i. BGS	12,—
9	Hauptmann i. BGS Kapitänleutnant i. BGS	13,—
10	Major i. BGS Stabsarzt i. BGS Korvettenkapitän i. BGS	14,—
11	Oberstleutnant i. BGS Oberstabsarzt i. BGS Oberfeldarzt i. BGS Fregattenkapitän i. BGS	15,—
12	Oberst i. BGS Oberstabsarzt i. BGS	16,—
13	Brigadegeneral i. BGS Generalmajor i. BGS	18,—

Begründung

A. Allgemeines

I.

Am 21. März 1951, also vor rund zwanzig Jahren, ist das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden in Kraft getreten. In diesen zwanzig Jahren hat sich auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland ein vielseitiger Wandel vollzogen, dem sich keine staatliche Institution entziehen konnte. Wie sehr dies auch auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zutrifft, dafür sind die intensiven Bemühungen der Bundesländer um eine neue Sicherheitskonzeption bezeichnend. Auch der Bundesgrenzschutz, dessen Rechtsgrundlagen seit seiner Errichtung fast unverändert geblieben sind, unterliegt diesem Zwang zur Neuorientierung. Dabei wäre jede isolierende Betrachtungsweise verfehlt. Es geht vielmehr darum, den Standort und die Funktion des Bundesgrenzschutzes im Sicherheitssystem der Bundesrepublik Deutschland neu zu bestimmen, um so die Voraussetzung für seine strukturelle Anpassung an die heutigen Gegebenheiten zu gewinnen.

Dies ist der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfs. Welche Aspekte dabei eine besondere Rolle spielen, mag an Hand eines Rückblicks auf die bisherige Entwicklung im folgenden kurz dargestellt werden.

1. Aufgrund der dem Bund in Artikel 73 Nr. 5 des Grundgesetzes zugewiesenen ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz für den Grenzschutz wurde das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden vom 16. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 201) erlassen. In Anwendung der durch Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG eingeräumten Befugnis sieht es die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden in bundeseigener Verwaltung vor. Die Bundesregierung errichtete in der Folgezeit aufgrund dieses Gesetzes eine Reihe von Bundesgrenzschutzmittel- und unterbehörden.
2. Die Aufgaben der Bundesgrenzschutzbehörden bestimmt § 2 des genannten Gesetzes. Demnach sichern die Bundesgrenzschutzbehörden das Bundesgebiet gegen verbotene Grenzübertritte, insbesondere durch die Ausübung der Paßnachschau. Sie sichern das Bundesgebiet ferner gegen sonstige, die Sicherheit der Grenzen gefährdende Störungen der öffentlichen Ordnung im Grenzgebiet bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern. Unbeschadet der grundsätzlichen Polizeihohheit der Länder bestanden von Anfang an keine Zweifel an dem Charakter des Bundesgrenzschutzes als Grenzpolizei. Diese Stellung des Bundesgrenzschutzes ergab sich nicht nur aus der Verwendung typisch polizeirechtlicher Begriffe im Bundesgrenzschutz, sondern auch aus dessen Ent-

stehungsgeschichte und der Regelung der Rechtsverhältnisse seiner Vollzugsbeamten im Bundespolizeibeamtengesetz.

3. Schon kurz nach seiner Aufstellung wurde der Bundesgrenzschutz zu weiteren Aufgaben herangezogen. So wurden ihm u. a. Aufgaben zur Sicherung der Amtssitze des Bundespräsidenten und des Bundeskanzlers sowie einiger Bundesminister übertragen. Es wurde ferner als selbstverständlich angenommen, daß der Bundesgrenzschutz seine eigenen Einrichtungen, auch wenn sie außerhalb des 30-km-Grenzgebietes lagen, schützte. Bei Naturkatastrophen und schweren Unglücksfällen aller Art leistete der Bundesgrenzschutz immer wieder Hilfe.
4. Das Siebzehnte Gesetz zur Ergänzung des Grundgesetzes stellte klar, daß der Bundesgrenzschutz noch für weitere Aufgaben eingesetzt werden kann. Das Grundgesetz sieht nunmehr einen Einsatz des Bundesgrenzschutzes im gesamten Bundesgebiet — also auch außerhalb des Grenzgebietes — bei Naturkatastrophen und besonders schweren Unglücksfällen (Art. 35 Abs. 2 und 3), bei Angriffen auf den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes (Art. 91) sowie im Verteidigungsfall (Art. 115 f) vor. Die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes sind dabei polizeilicher Art, wie sich aus Sinn und Zusammenhang der einzelnen Vorschriften ergibt.
5. Im Laufe der Jahre haben Bundesländer, denen grundsätzlich die Polizeihohheit zusteht, in zahlreichen Fällen die Unterstützung ihrer Polizei durch den Bundesgrenzschutz erbeten. Die vom Bundesgrenzschutz gewährte Hilfe reichte von der Abstellung einzelner Beamter und technischer Mittel (z. B. Hubschrauber) bis zum Einsatz geschlossener Einheiten (z. B. für Sicherungsaufgaben bei Staatsbesuchen). Ein Beispiel aus jüngster Zeit für die Unterstützung der Länderpolizeien durch den Bundesgrenzschutz bietet der seit Februar 1970 laufende Einsatz des Bundesgrenzschutzes auf mehreren Flughäfen mit internationalem Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland. Diese Unterstützung der Länderpolizeien durch den Bundesgrenzschutz hat inzwischen in den Polizeigesetzen der Länder — zur Zeit noch mit Ausnahme Niedersachsens — ihren Niederschlag gefunden. Diese Gesetze sehen mit einzelnen Modifizierungen vor, daß Polizeivollzugsbeamte des Bundes auf Ersuchen oder mit Zustimmung der zuständigen Länderpolizeibehörden in den Ländern für polizeiliche Aufgaben tätig werden können und dabei die Befugnisse nach dem jeweiligen Landespolizeigesetz besitzen.
6. Durch das Änderungsgesetz vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 603) wurde u. a. § 2 b in das

Bundesgrenzschutzgesetz eingefügt. Dieser bestimmt, daß es mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts zu den Aufgaben der Verbände des Bundesgrenzschutzes gehört, mit militärischen Mitteln geführte Angriffe gegen das Bundesgebiet mit der Waffe abzuwehren. Er bringt weiter zum Ausdruck, daß die Verbände des Bundesgrenzschutzes mit dem gleichen Zeitpunkt Teil der bewaffneten Macht der Bundesrepublik Deutschland sind. Der bei Verabschiedung des erwähnten Ergänzungsgesetzes erstellte Bericht des federführenden Innenausschusses des Deutschen Bundestages hat allerdings klargestellt, daß mit dieser Ergänzung des Gesetzes dem Bundesgrenzschutz keine umfassende militärische Verteidigungsaufgabe zugewiesen werden sollte. Die Ergänzung sollte auch den Charakter des Bundesgrenzschutzes als Polizei und seine Unterstellung unter den Bundesminister des Innern nicht in Frage stellen. Zweck des Gesetzes war es vielmehr, die Angehörigen der Verbände des Bundesgrenzschutzes völkerrechtlich zu ermächtigen, im Falle eines bewaffneten Konflikts ihre polizeilichen Aufgaben auch dann noch zu erfüllen, wenn ihnen dabei ein kombattanter Gegner gegenübertritt. Es sollte den Bundesgrenzschutz ferner in die Lage versetzen, sich ohne Verstoß gegen das Völkerrecht gegen Angriffe kombattanter gegnerischer Kräfte zu verteidigen. Für diese Gesetzesergänzung sprachen in erster Linie Gründe der Fürsorge. Es sollte verhindert werden, daß Beamte des Bundesgrenzschutzes im Falle eines bewaffneten Konflikts nach einem etwaigen Waffengebrauch gegen gegnerische Kombattanten als Freischärler angesehen werden könnten.

7. Auch die Organisation des Bundesgrenzschutzes hat sich seit 1951 weiter entwickelt. Während das Bundesgrenzschutzgesetz nur von der Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden sprach, war es von Anfang an unbestritten, daß diesen Behörden zur Durchführung ihrer Aufgaben geschlossene Verbände und Einheiten als Vollzugsorgane zur Verfügung stehen müssen. Tatsächlich gehören heute mehr als 90 v. H. der Beamten des Bundesgrenzschutzes zu den Verbänden des Bundesgrenzschutzes, die in vier Grenzschutzkommandos Süd, Mitte, Nord und Küste sowie das Kommando der Grenzschutzschulen gegliedert sind. Neben den Grenzschutzkommandos steht jeweils eine Grenzschutzverwaltung. Die Grenzschutzdirektion führt mit den ihr unterstehenden Behörden und Dienststellen die grenzpolizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs vorwiegend an den zugelassenen Grenzübergangsstellen durch.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß der Bundesgrenzschutz heute nicht mehr nur als Grenzpolizei verstanden werden kann. Er ist vielmehr eine teils in geschlossenen Verbänden und Einheiten organisierte, teils einzeldienstlich tätig werdende, mit besonderen Verwaltungsbehörden ausgestattete Polizei des Bundes, der — unbeschadet der grundsätzlichen Polizeihöhe der Länder — neben dem Grenz-

schutz in beschränktem Umfang weitere polizeiliche Aufgaben obliegen und die als Reserve für polizeiliche Notlagen zur Verfügung steht.

II.

Das Gesetz über den Bundesgrenzschutz und die Einrichtung von Bundesgrenzschutzbehörden wird dieser Stellung des Bundesgrenzschutzes im Sicherheitssystem der Bundesrepublik Deutschland nicht gerecht. Es zeigen sich vor allem folgende Mängel:

1. Das Gesetz erwähnt nur die grenzpolizeiliche Aufgabe des Bundesgrenzschutzes, und auch diese nur in Form einer sehr allgemein gehaltenen und zu Auslegungsschwierigkeiten führenden Generalklausel. Die übrigen dem Bundesgrenzschutz im Laufe der Zeit durch die Rechtsentwicklung außerhalb des Bundesgrenzschutzgesetzes zugewachsenen Aufgaben werden nicht erwähnt.
2. Die nach der Aufgabenstellung des Bundesgrenzschutzes notwendige Existenz von Verbänden und Einheiten des Bundesgrenzschutzes findet im Gesetz keinen Niederschlag.
3. Eine gesetzliche Regelung der Befugnisse, wie sie in den Polizeigesetzen der Länder üblich und aus rechtsstaatlichen Gründen notwendig ist, fehlt. Die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes sind vielmehr aufgrund des § 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes in einer Dienstanweisung geregelt.
4. Das derzeitige Bundesgrenzschutzgesetz enthält keine Vorschrift über den Schadensausgleich, der Staatsbürgern zu gewähren ist, die im Zusammenhang mit der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes einen Schaden erleiden.
5. Grenzpolizeiliche Aufgaben werden in der Bundesrepublik Deutschland nicht nur vom Bundesgrenzschutz, sondern auch von der Zollverwaltung und Polizeien der Länder, besonders der Bayerischen Grenzpolizei, wahrgenommen. Abgesehen von der in § 2 a des Bundesgrenzschutzgesetzes enthaltenen Ermächtigung, Aufgaben polizeilicher Art auf die Zollverwaltung zur Ausübung zu übertragen, nimmt das Bundesgrenzschutzgesetz von dieser tatsächlich bestehenden Lage keine Notiz.
6. Die Formulierung des § 2 b des Bundesgrenzschutzgesetzes hat verschiedentlich zu dem Mißverständnis geführt, der Bundesgrenzschutz habe keine polizeilichen, sondern primär militärische oder zumindest militär-ähnliche Aufgaben. Dieses Mißverständnis führt zu einer grundlegenden Verkennung der Stellung des Bundesgrenzschutzes in der Sicherheitskonzeption für die Bundesrepublik Deutschland.

III.

Der Entwurf des neuen Bundesgrenzschutzgesetzes will die aufgezeigten Mängel beheben. Daneben hat er das Ziel, Rechtsvorschriften, die für die Aufgabenstellung und die Struktur des Bundesgrenzschutzes von Bedeutung sind und sich als unzureichend erwiesen haben, neu zu fassen und der inzwischen

eingetretenen Entwicklung anzupassen. Er verfolgt vor allem folgende Ziele:

1. Klare Umschreibung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes bei voller Wahrung der Zuständigkeiten der Länder.
2. Klarstellung, daß der Bundesgrenzschutz unter den im Entwurf genannten Voraussetzungen auch in anderen als den im Grundgesetz ausdrücklich genannten Fällen zur Unterstützung der Länderpolizeien eingesetzt werden kann.
3. Verdeutlichung des polizeilichen Charakters des Bundesgrenzschutzes.
4. Gesetzliche Fixierung der Grundorganisation des Bundesgrenzschutzes im Gesetz.
5. Gesetzliche Regelung der Befugnisse des Bundesgrenzschutzes bei Durchführung seiner Aufgaben.
6. Regelung der Ausgleichspflicht, wenn bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes ein Schaden verursacht wird.
7. Klärung der Rechtsbeziehungen zwischen den Bundesgrenzschutzbehörden und der Zollverwaltung sowie den Länderpolizeien bei Wahrnehmung von Aufgaben der jeweils anderen Verwaltung.
8. Verbesserte Regelung der Grenzschutzdienstpflicht und der Rechtsstellung der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz.

IV.

Der Entwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates, weil nach seinem § 59 Abs. 1 die Versorgung der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz und die Unterhaltssicherung wie bei Soldaten der Bundeswehr von den Versorgungsbehörden der Länder im Auftrag des Bundes durchgeführt werden soll.

V.

Der Entwurf verursacht nicht unmittelbar Mehrausgaben. Er weist dem Bundesgrenzschutz keine Aufgaben zu, welche er nicht bereits in der Praxis erfüllt. Die Organisation des Bundesgrenzschutzes wird deshalb beibehalten.

Es ist derzeit nicht geplant, das Stellensoll des Bundesgrenzschutzes über die in der mittelfristigen Finanzplanung für den Bundesgrenzschutz vorgesehenen Ansätze hinaus zu erhöhen.

Bis auf weiteres sollen auch keine Reserveverbände aufgestellt werden. Die Grenzschutzreserve (§ 52 Abs. 2) dient lediglich als Auffüllungsreservoir für die aktiven Verbände. Ihre Angehörigen müssen zwar von Zeit zu Zeit zu Übungen herangezogen werden; das aber ist mit den derzeit vorgesehenen Mitteln zu bewältigen.

Der Entwurf eröffnet in § 1 Nr. 3 allerdings die Möglichkeit, dem Bundesgrenzschutz über seine derzeitigen Aufgaben hinaus durch andere Rechtsvorschriften des Bundes weitere Aufgaben zuzuwei-

sen. So kann der Bundesminister für Verkehr dem Bundesgrenzschutz im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung Aufgaben zur Ausübung übertragen, die sich aus dem Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt ergeben. Der für die Finanzen zuständige Bundesminister kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung an einzelnen Grenzzollstellen betrauen. Schließlich könnte der Bundesgrenzschutz durch Änderung des Luftverkehrsgesetzes zur Sicherung des Luftverkehrs herangezogen werden. Auch andere Bundesaufgaben, soweit sie polizeilicher Natur sind, kommen in Betracht, ohne daß sich der Umfang derzeit im einzelnen übersehen ließe. Solche Regelungen bedürfen jedoch einer neuen Entscheidung der Bundesregierung oder des Gesetzgebers.

Für Mehrausgaben, die sich aus dem Gesetz ergeben könnten, sind keine Mittel in der Finanzplanung enthalten. Sie sind daher, soweit sie beim Bundesgrenzschutz entstehen, in Kapitel 0625 aufzufangen. Soweit Mehrausgaben in anderen Einzelplänen anfallen sollten, sind sie dort innerhalb der Plafonds zu decken.

B. Im einzelnen

I. Zum Ersten Abschnitt

Der Erste Abschnitt enthält die Vorschriften über Aufgaben und Verwendung des Bundesgrenzschutzes. § 1 gibt zunächst einen zusammenfassenden Überblick über die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes. Die Umschreibung der einzelnen Aufgaben folgt in den §§ 2 bis 6, während die §§ 7 und 8 ergänzende Bestimmungen enthalten, die für den Umfang aller Aufgaben des Bundesgrenzschutzes von Bedeutung sind. § 9 regelt schließlich die Unterstützung der Länderpolizeien durch den Bundesgrenzschutz.

Zu § 1

Die Vorschrift umschreibt zusammenfassend Aufgaben und Verwendung des Bundesgrenzschutzes und damit dessen grundsätzliche Stellung im Sicherheitssystem der Bundesrepublik Deutschland. Entsprechend dem Charakter als Grundsatznorm erwähnt § 1 aber nur die wichtigsten Aufgaben des Bundesgrenzschutzes ausdrücklich. Im übrigen begnügt sich die Vorschrift in der Nummer 3 mit einer Verweisung auf andere Bestimmungen des Gesetzentwurfs oder andere Rechtsnormen des Bundes.

Als erste Aufgabe erwähnt Nummer 1 den Grenzschutz. Grenzschutz ist danach der grenzpolizeiliche Schutz des Bundesgebietes. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß Grenzschutz eine polizeiliche Aufgabe ist. Der Grenzschutz umfaßt also ebenso wenig die militärische Verteidigung der Grenzen wie die Aufgaben der Zollverwaltung.

Nummer 1 bestimmt als Schutzobjekt der grenzpolizeilichen Tätigkeit des Bundesgrenzschutzes das gesamte Bundesgebiet, nicht nur die Grenzen oder das Grenzgebiet. § 2 des geltenden BGS-Gesetzes geht von der gleichen Grundlage aus. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß der Bundesgrenzschutz bei seinem Dienst an der Grenze auch gegen solche von außerhalb der Grenze ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einschreiten muß, die erst außerhalb des Grenzgebietes zu Störungen führen können.

Nach Nummer 2 obliegen dem Bundesgrenzschutz auch polizeiliche Schutz- und Sicherungsaufgaben in den Fällen des Artikels 91 Abs. 2 und des Artikels 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes. Die Vorschrift hat im Hinblick auf die zitierten Artikel des Grundgesetzes nur deklaratorische Bedeutung. Sie bringt zum Ausdruck, daß es sich bei diesen Aufgaben nicht um Daueraufgaben, sondern um solche handelt, die nur dann zu erfüllen sind, wenn die Bundesregierung den Bundesgrenzschutz in den genannten Ausnahmesituationen einsetzt. Von Bedeutung ist, daß die Vorschrift die dem Bundesgrenzschutz in diesen Fällen obliegenden Aufgaben als solche polizeilicher Art kennzeichnet.

Nach Nummer 3 obliegen dem Bundesgrenzschutz ferner sonstige Aufgaben, die ihm durch die §§ 4 bis 6 dieses Gesetzes oder durch andere Rechtsvorschriften (Gesetze oder Rechtsverordnungen) des Bundes zugewiesen werden.

Eine Zuweisung von Aufgaben nach Nummer 3 enthalten zur Zeit bereits folgende Rechtsvorschriften:

- a) § 4 Abs. 1 sowie die §§ 5 und 10 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Rechte am Festlandsockel vom 24. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 497), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 581),
- b) § 20 Abs. 4 bis 7 des Ausländergesetzes,
- c) § 4 Abs. 5 und § 6 der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes in der Fassung vom 12. März 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 207), geändert durch Verordnung vom 27. Februar 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 229),
- d) § 2 Abs. 1 Nr. 10 und § 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Paßwesen vom 12. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 598), geändert durch Verordnung vom 29. Januar 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 93).

Weitere Aufgaben können dem Bundesgrenzschutz auch in Zukunft nur durch Rechtsvorschriften des Bundes zugewiesen werden. Das soll zum Beispiel durch die in § 70 dieses Entwurfs vorgesehene Änderung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt ermöglicht werden.

Als Polizei obliegen dem Bundesgrenzschutz auch die Aufgaben, die die Strafprozeßordnung und das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Behörden und Beamten des Polizeidienstes bei der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten zuweisen. Jedoch können die Behörden und Beamten des Bun-

desgrenzschutzes Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nicht allgemein, sondern nur bei Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes verfolgen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die nähere gesetzliche Ausgestaltung dessen, was in § 1 Nr. 1 als grenzpolizeilicher Schutz des Bundesgebietes umschrieben ist.

Gemäß Nummer 1 umfaßt der Grenzschutz zunächst die polizeiliche Überwachung der Grenzen. Grenze im Sinn dieser Vorschrift ist auch die Demarkationslinie zur DDR. Die Vorschrift erfaßt sowohl die Land- und Binnenwassergrenzen als auch die Begrenzung der Hoheitsgewässer der Bundesrepublik Deutschland in Richtung auf die hohe See.

Polizeiliche Überwachung ist die vorbeugende Beobachtung der Grenzen (z. B. durch Grenzstreifen), um gegen etwaige Störungen an den Grenzen einzuschreiten und bei Zwischenfällen mit kurzfristig verfügbaren Kräften einzugreifen. Zu vorbeugenden Maßnahmen können auch Hinweise auf den Grenzverlauf gehören.

Zum Grenzschutz gehört nach Nummer 2 auch die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs — nicht nur des Personenverkehrs — einschließlich der Überprüfung der Grenzübertrittspapiere (Buchstabe a) und der Grenzfahndung (Buchstabe b).

Die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs umfaßt nach Nummer 2 Buchstabe c) auch die Beseitigung solcher Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und die Abwehr solcher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben. Mit der Bestimmung soll nicht etwa für den Bundesgrenzschutz eine allgemeine polizeiliche Zuständigkeit in Anspruch genommen werden. Der Bundesgrenzschutz soll insoweit nur die Aufgabe haben, solchen von außerhalb des Bundesgebietes eindringenden Störungen und Gefahren bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs entgegenzutreten, gleichviel wie und wo sie sich im einzelnen auswirken können. Es kann sich dabei um die Zurückweisung von Personen oder Sachen handeln, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Bundesgebiet gefährden würden. Hierher gehört auch die Abwehr von Gefahren im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens.

Die Aufgaben nach der Nummer 2 werden überwiegend an den zugelassenen Grenzübergangsstellen wahrgenommen, zu denen auch die als solche zugelassenen Flugplätze und Schiffsanlegeplätze gehören. Sie treten aber auch an der sogenannten grünen Grenze auf.

Nach Nummer 3 umfaßt der Grenzschutz ferner alle Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen und zur Abwehr von Gefahren, die die Sicherheit der Grenzen beeinträchtigen. Die dem Bundesgrenzschutz damit zugewiesene Sicherung der Grenzen beinhaltet vor allem die Gewährleistung ihres rechtmäßigen Verlaufs sowie alle Maßnahmen, die diesem Ziel dienen, soweit dies unter Wahrung polizeilicher Ein-

satzgrundsätze möglich ist. Gegen Störungen und Gefahren im Sinne der Nummer 3 darf der Bundesgrenzschutz jedoch nur innerhalb des Grenzgebietes bis zu einer Tiefe von 30 Kilometern tätig werden. Im Küstenbereich ist bei der Berechnung des 30-Kilometer-Streifens von der seewärtigen Begrenzung der Hoheitsgewässer auszugehen.

§ 2 schränkt die allgemeine polizeiliche Zuständigkeit der Länder zur Beseitigung von Störungen oder zur Abwehr von Gefahren im Grenzgebiet nicht ein. Auch in die Zuständigkeit anderer Bundesverwaltungen wird nicht eingegriffen. So bleibt zum Beispiel die Zollverwaltung weiter für die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze (§ 1 des Zollgesetzes), für die Grenzaufsicht (§ 74 Abs. 3 des Zollgesetzes) sowie für alle weiteren Aufgaben, die ihr durch Rechtsvorschriften zugewiesen worden sind, uneingeschränkt zuständig.

§ 2 erfaßt ferner nicht die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs (Luftaufsicht), auch soweit Maßnahmen auf Flughäfen mit internationalem Verkehr notwendig sind. Diese Aufgabe ist zur Zeit durch § 31 Abs. 2 Nr. 18 des Luftverkehrsgesetzes überwiegend den Ländern in Auftragsverwaltung übertragen.

Zu § 3

Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes ermächtigt die Bundesregierung, zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes unter anderem auch Einheiten des Bundesgrenzschutzes einzusetzen, wenn das Land, in dem die Gefahr droht, nicht selbst zur Bekämpfung der Gefahr bereit oder in der Lage ist.

Die Aufgabe des Bundesgrenzschutzes bei einer solchen Verwendung ist im Grundgesetz nicht ausdrücklich umschrieben. Aus dem Ziel eines solchen Einsatzes — Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes — sowie aus dem Zusammenhang, in den die Vorschrift gestellt ist, insbesondere dem Hinweis auf die Polizei des betroffenen Landes und die Polizeikräfte anderer Länder, folgt aber, daß der Bundesgrenzschutz bei einer solchen Verwendung polizeiliche Aufgaben zu erfüllen hat. Absatz 1 legt dies in Erläuterung des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes noch einmal ausdrücklich fest, indem er mit der herkömmlichen polizeilichen Generalklausel bestimmt, daß der Bundesgrenzschutz bei einem solchen Einsatz die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu treffen hat, um von der Allgemeinheit oder dem einzelnen Gefahren abzuwehren und Störungen zu beseitigen, welche die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedrohen. Dem Sinn und Zweck des Absatzes 1 als einer Ausführungsbestimmung zu Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht es allerdings, den Bundesgrenzschutz in erster Linie zur Abwehr der dort genannten besonderen Gefahren einzusetzen. Dabei müssen die Art des Einsatzes und die Stärke der eingesetzten Kräfte dem Ausmaß der drohenden Gefahr entsprechen.

Die gleichen Grundsätze gelten für einen Einsatz des Bundesgrenzschutzes im Innern des Bundesgebietes aufgrund des Artikels 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes (Absatz 2).

Die Entscheidung über den Einsatz obliegt in beiden Fällen der Bundesregierung. Das bedeutet nicht, daß der gesamte Einsatz unter unmittelbarer Führung der Bundesregierung zu erfolgen hätte.

Zu § 4

Die zu Wach- und Sicherungsaufgaben im Raum Bonn eingesetzten Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes haben bei Durchführung dieser Aufgaben neben den Befugnissen, die sich aus dem Hausrecht ergeben, zur Zeit nur die Rechte, die jedem Staatsbürger zustehen. Diese reichen jedoch nicht aus. So können sie z. B. zwar nach § 127 Abs. 1 der Strafprozeßordnung eine auf frischer Tat betroffene oder verfolgte Person vorläufig festnehmen, wenn sie fluchtverdächtig ist oder ihre Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann. Sie haben dieses Recht aber nicht, wenn diese Voraussetzungen fehlen, bei einem auf frischer Tat Betroffenen aber erkennbar Verdunkelungsgefahr besteht. Ihnen stehen gegenüber Störern auch keine polizeilichen Anhalte- und Durchsuchungsrechte zu. Um diesem Mißstand abzuhelpen, ist es erforderlich, den im Raum Bonn eingesetzten Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes für Wach- und Sicherungsaufgaben eine klare polizeirechtliche Grundlage zu geben. Dies soll durch § 4 in Verbindung mit dem Zweiten Abschnitt des Entwurfs geschehen.

Die Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenz des Bundes für die Regelung des Entwurfs ergibt sich aus dem auch in der Verfassungsrechtsliteratur anerkannten Grundsatz, daß der Bund in der Lage sein muß, die Funktionsfähigkeit seiner zentralen Organe notfalls durch eigene Kräfte sicherzustellen.

Der Entwurf läßt nur einen Schutz von Verfassungsorganen des Bundes und von Bundesministerien durch den Bundesgrenzschutz zu. Verfassungsorgane des Bundes sind die Staatsorgane, die das Grundgesetz selbst vorsieht, z. B. Bundespräsident, Bundestag, Bundesrat und Bundeskanzler einschließlich der bei ihnen eingerichteten Verwaltungen. Im Fall des Bundestages bleibt Artikel 40 Abs. 2 des Grundgesetzes selbstverständlich unberührt.

Die Sicherung von Verfassungsorganen und Bundesministerien obliegt dem Bundesgrenzschutz nicht unmittelbar aufgrund des Gesetzes. Voraussetzung ist vielmehr eine besondere Entscheidung des Bundesministers des Innern, die im Benehmen mit dem beteiligten Land zu ergehen hat und im Bundesanzeiger zu veröffentlichen ist (Absatz 1 Satz 2).

Der Bundesminister des Innern kann die Übernahme der Sicherung eines Verfassungsorgans oder eines Bundesministeriums nur anordnen, wenn das Verfassungsorgan oder der Bundesminister darum ersucht hat (Absatz 1 Satz 1). Dabei muß dargelegt werden, daß eine angemessene Sicherung anderweitig nicht gewährleistet ist.

Absatz 2 trifft nähere Regelungen über den Umfang der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes bei der

Sicherung von Verfassungsorganen und Bundesministerien. Danach beschränkt sich die Sicherungsaufgabe auf die unmittelbare Sicherung von Grundstücken, auf denen Verfassungsorgane oder Bundesministerien ihren Amtssitz haben.

Zu § 5

Der Bundesgrenzschutz hat nach dieser Vorschrift die Aufgabe, seine Behörden, Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen gegen Störungen und Gefahren zu sichern, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen. Einrichtungen im Sinn dieser Vorschrift sind auch Dienststellen. Die Sicherungsaufgabe des Bundesgrenzschutzes beschränkt sich nach Satz 2 auf den unmittelbaren Schutz der genannten Einrichtungen sowie auf die unmittelbare Sicherung von Grundstücken, auf denen diese Einrichtungen untergebracht sind. Der Bundesgrenzschutz erhält in diesem Rahmen über ein bloßes Hausrecht hinaus auch ein öffentlich-rechtliches Selbstschutzrecht und damit die Möglichkeit, mit polizeilichen Mitteln gegen derartige Störungen und Gefahren vorzugehen.

Zwar kann jede Verwaltungsbehörde auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage als berechtigt angesehen werden, ihren Dienstbetrieb gegen Angriffe von außen selbst zu schützen (vgl. Drews-Wacke, Allgemeines Polizeirecht, 7. Auflage 1961, Seite 15). In der Praxis ist aber zweifelhaft, wie weit die Berechtigung zum Selbstschutz geht und inwieweit zu diesem Zweck in Rechte Dritter eingegriffen werden darf. Es erscheint deshalb notwendig, dem Bundesgrenzschutz die Sicherung seiner Einrichtungen als polizeiliche Aufgabe zuzuweisen und ihm die dafür erforderlichen Befugnisse ausdrücklich einzuräumen.

§ 5 bezieht sich auch auf die Sicherung marschierender Kolonnen.

Die Vorschrift beeinträchtigt nicht die Polizeihohheit der Länder. Die polizeiliche Sicherung der Behörden, Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes gegen Störungen und Gefahren, die die Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigen, dient vielmehr unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes und ist deshalb in gleicher Weise wie diese verfassungsrechtlich gerechtfertigt. Die Rechtslage ähnelt insoweit den Verhältnissen bei der Bundeswehr (vgl. das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges und die Ausübung besonderer Befugnisse durch Soldaten der Bundeswehr und zivile Wachpersonen vom 12. August 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 796).

Zu § 6

Nach den Regeln des Völkerrechts können Staatschiffe auf hoher See bestimmte hoheitliche Handlungen vornehmen. Dazu gehören z. B. das Recht der Nacheile aus den Hoheitsgewässern des eigenen Staates auf die hohe See bei Durchführung grenzpolizeilicher Maßnahmen, Amtshandlungen gegenüber Schiffen, welche die Bundesflagge führen und die Verteidigung solcher — u. U. auch anderer —

Schiffe gegen rechtswidrige Angriffe. Die in Betracht kommenden Maßnahmen ergeben sich aus dem Völkergewohnheitsrecht sowie aus völkerrechtlichen Verträgen. Ein Beispiel dafür bildet das Genfer Übereinkommen über die hohe See vom 29. April 1958. § 6 Satz 1 enthält die innerstaatliche Ermächtigung für den Bundesgrenzschutz, diese nach dem Völkerrecht zulässigen Handlungen vorzunehmen. Eine etwaige Zuständigkeit der Streitkräfte, anderer Behörden oder Dienststellen (z. B. bei der Ausübung des Rechts der Nacheile in Zollangelegenheiten oder bei der Ausübung wasser- oder schiffahrtpolizeilicher Befugnisse) wird davon nicht berührt.

Die Aufgabenzuweisung nach Satz 1 umfaßt nach Satz 2 nicht die Durchführung von Maßnahmen, die durch Rechtsvorschriften des Bundes anderen Behörden oder Dienststellen zugewiesen sind. Das trifft z. B. auf die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Schiffahrtpolizei) auf den Seewasserstraßen zu, die durch § 3 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zugewiesen sind. Solche Aufgaben können jedoch aufgrund der in § 70 dieses Entwurfs vorgesehenen Ergänzung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in Zukunft durch Rechtsverordnung des Bundesministers für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern zur Ausübung auf den Bundesgrenzschutz übertragen werden.

Die Schiffe des Bundesgrenzschutzes gehören mit Rücksicht auf die Regelung des § 64 im Frieden nicht zur bewaffneten Macht der Bundesrepublik Deutschland. Sie sind deshalb nicht zu Maßnahmen befugt, die nach dem Völkerrecht ausschließlich Kriegsschiffen vorbehalten sind. Satz 2 bringt auch dies zum Ausdruck.

Zu § 7

Der Entwurf verwendet mehrfach (vgl. zum Beispiel §§ 2, 3, 5, 12, 13) die Begriffe „Störung“ und „Gefahr“. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung, die ihnen im Rahmen des Entwurfs zukommt, erscheint es — auch zur Vermeidung von Zweifeln und Mißverständnissen — notwendig, diese Begriffe im Entwurf näher zu umschreiben.

In Anlehnung an die im Polizeirecht übliche Definition der „Störung“ und der „Gefahr“ umschreibt § 7 diese Begriffe als „Störungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung“. Damit wird zum Ausdruck gebracht, daß Störungen und Gefahren im privaten Bereich, die sich nicht auf die öffentliche Sicherheit auswirken und auch keinen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen, den Bundesgrenzschutz nicht zu polizeilichen Maßnahmen berechtigen.

Der Bundesgrenzschutz hat darüber hinaus — abgesehen von den Fällen des § 3 — nicht die Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr. Diese ist grundsätzlich Sache der Länderpolizei. Deshalb schränkt § 7 die Begriffe „Störung“ und „Gefahr“

weiter ein auf Störungen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung „im Bereich der Aufgaben, die dem Bundesgrenzschutz nach den §§ 1 bis 6 obliegen“.

Zu § 8

Die Aufgabe der allgemeinen Gefahrenabwehr obliegt grundsätzlich den Ländern, deren Polizeihochheit nicht eingeschränkt wird. Da der Entwurf die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes neu umschreibt, ist es zur Vermeidung von Mißverständnissen zweckmäßig, in Absatz 1 zu bestimmen, daß Zuständigkeiten der Länder durch das Gesetz nicht beeinträchtigt werden.

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach den §§ 1 bis 6 können Zuständigkeiten der Länder berührt werden (vgl. zum Beispiel §§ 2, 3, 4 und 5). Um eine gute Zusammenarbeit des Bundesgrenzschutzes mit den Behörden der Länder sicherzustellen, schreibt Absatz 2 vor, daß die Bundesgrenzschutzbehörden immer dann, wenn bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes Zuständigkeiten der Länder berührt werden, im Benehmen mit den zuständigen Behörden des beteiligten Landes handeln. Die Regelung entspricht, soweit sie sich auf den Grenzschutz bezieht, dem geltenden Recht (§ 2 Satz 3 des Bundesgrenzschutzes).

Zu § 9

Die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung obliegt grundsätzlich den Ländern.

Diese Aufgabe kann in Ausnahmefällen für sie erhebliche Schwierigkeiten mit sich bringen. Sie kann insbesondere einen Einsatz von Personal und Sachmitteln erfordern, auf den die Länderpolizeien nicht hinreichend vorbereitet sind. Deshalb erscheint es angebracht, Regelungen vorzusehen, aufgrund deren der Bundesgrenzschutz den Ländern zur Unterstützung ihrer Polizeien zur Verfügung gestellt werden kann, zumal das Grundgesetz in bestimmten Fällen (vgl. Artikel 35 Abs. 2 und 3 und Artikel 91 Abs. 1) eine solche Unterstützung ausdrücklich vorsieht.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 hat die in Artikel 35 Abs. 2 und 3 erwähnten Fälle eines Einsatzes des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länderpolizeien zum Gegenstand. Nach Artikel 35 Abs. 2 GG kann ein Land zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall unter anderem Kräfte und Einheiten des Bundesgrenzschutzes anfordern. Gefährdet die Naturkatastrophe oder der Unglücksfall das Gebiet mehr als eines Landes, so kann die Bundesregierung unter anderem Einheiten des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Polizeikräfte einsetzen (Artikel 35 Abs. 3 des Grundgesetzes).

Absatz 1 Nr. 2 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes, daß der Bundesgrenzschutz zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes verwendet werden kann.

Nach Absatz 1 Nr. 3 kann der Bundesgrenzschutz auf Anforderung der zuständigen Landesbehörde auch in anderen Fällen von besonderer Bedeutung für Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung verwendet werden, soweit es das Landesrecht vorsieht und die Polizei des Landes ohne diese Unterstützung eine Aufgabe nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten erfüllen könnte.

Die Polizeigesetze fast aller Länder (Ausnahme zur Zeit noch Niedersachsen) sehen vor, daß Polizeikräfte oder Polizeidienststellen des Bundes (die Terminologie ist unterschiedlich) auch in anderen als den in den Artikeln 35 und 91 des Grundgesetzes genannten Fällen zur Erfüllung von Aufgaben der Länderpolizeien nach den polizeirechtlichen Vorschriften des jeweiligen Landes tätig werden können. Eine bundesrechtliche Regelung, die in diesen Fällen einen Einsatz des Bundesgrenzschutzes ausdrücklich ermöglicht, besteht bisher nicht. Diese Lücke wird durch Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 geschlossen.

Die Regelung ist verfassungsrechtlich zulässig. Es handelt sich um eine in der Staatspraxis anerkannte Organleihe, bei der die entliehenen Bundesorgane den entleihenden Landesorganen funktionell eingegliedert werden und deren Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen. Die Verwaltungskompetenzen des Landes werden dadurch nicht beeinträchtigt, die des Bundes nicht erweitert.

Auch sonst berührt die Organleihe das Bundesstaatsprinzip jedenfalls dann nicht, wenn sie auf besondere Ausnahmefälle beschränkt wird. Das ist im vorliegenden Fall durch die engen Tatbestandsvoraussetzungen in Nummer 3 gewährleistet. Gedacht ist hierbei z. B. an Staatsbesuche, Großveranstaltungen und ähnliches.

Eine derartige Organleihe von Bundes- an Landesbehörden ist nicht nur in den bereits erwähnten Landespolizeigesetzen, sondern auch in Bundesgesetzen vorgesehen, deren Verfassungsmäßigkeit bisher nicht in Zweifel gezogen worden ist (vgl. etwa § 51 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955 —: Wahrnehmung der Landeseisenbahnaufsicht durch die Deutsche Bundesbahn; § 93 Abs. 1 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 15. August 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 1284 —: Übernahme von Prüfungsaufgaben der Landesrechnungshöfe durch den Bundesrechnungshof; § 6 Abs. 4 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 6. September 1950 — Bundesgesetzbl. I S. 448 —: Übertragung der Verwaltung von Landesvermögen und der Erledigung von Bauaufgaben des Landes auf die Bundesvermögens- und Bauabteilung). Darüber hinaus sind in zahlreichen Verwaltungsabkommen Landesaufgaben Bundesorganen zur Wahrnehmung in fremdem Namen übertragen worden.

Artikel 35 Abs. 2 und 3 sowie Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes sollen für den Katastrophen- und Notstandsfall ein effektives Zusammenwirken von Bundes- und Landesorganen gewährleisten. Sie schließen nicht eine weitergehende gesetzlich aufeinander abgestimmte und vereinbarte Zusammenarbeit der Bundes- und Landespolizeibehörden in

ihrem Aufgabenbereich unter Wahrung der Kompetenzgrenzen aus. Es kann nicht der Sinn des Grundgesetzes sein, eine Unterstützung der Landespolizei durch den Bundesgrenzschutz auch dann zu verbieten, wenn der Landespolizei die Beseitigung einer Störung oder die Abwehr einer Gefahr (§ 7) aus besonderen Gründen nicht möglich ist. Der Bundesgrenzschutz ist auch nicht wie etwa die Streitkräfte nach Artikel 87 a Abs. 2 des Grundgesetzes auf die im Grundgesetz ausdrücklich genannten Einsatzmöglichkeiten beschränkt.

Schließlich wird durch eine derartige Organleihe auch der Freiheitsraum des einzelnen nicht berührt. Denn dem Bundesgrenzschutz stehen in diesem Falle selbstverständlich nur die Befugnisse zu, die die Landespolizeibehörden ohnehin kraft Gesetzes haben.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß dem Land, in dem der Bundesgrenzschutz verwendet wird, die Fachaufsicht über die nach Satz 1 eingesetzten Kräfte des Bundesgrenzschutzes zusteht. Artikel 35 Abs. 3 des Grundgesetzes, der der Bundesregierung das Recht gibt, in gewissen Fällen den Bundesgrenzschutz von sich aus zur Unterstützung der Länderpolizeien einzusetzen, bleibt selbstverständlich unberührt, was in Satz 2 ebenfalls ausgesprochen wird. Die Befugnisse des Bundesgrenzschutzes richten sich bei einer Verwendung gemäß § 9 nach dem Recht des Landes, in dem er verwendet wird (§ 10 Abs. 3 des Entwurfs).

Nach Absatz 2 entscheidet grundsätzlich der Bundesminister des Innern darüber, ob Kräfte des Bundesgrenzschutzes für Aufgaben der Länder verwendet werden. In Artikel 35 Abs. 3 des Grundgesetzes ist bereits festgelegt, daß in dem dort genannten Fall die Bundesregierung über den Einsatz von Einheiten des Bundesgrenzschutzes befindet. Die Regelung wird aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit im Entwurf wiederholt.

Artikel 35 Abs. 2 und Artikel 91 Abs. 1 des Grundgesetzes geben den Ländern das Recht, in den dort genannten Fällen Kräfte und Einrichtungen des Bundesgrenzschutzes anzufordern. Eine Bestimmung darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Voraussetzungen der Bund einer solchen Anforderung entsprechen muß oder soll, enthält das Grundgesetz nicht. Der Schriftliche Bericht des Rechtsausschusses des Bundestages zur Notstandsverfassung (Bundestagsdrucksache V/2873) bringt zum Ausdruck, daß solche Anforderungen unter Berücksichtigung des Bund und Land gegenseitig verpflichtenden Grundsatzes der Bundestreue zu prüfen sind und vom Bund nur aus wichtigen sachlichen Gründen abgelehnt werden können. Absatz 3 Satz 1 trägt dieser Ansicht Rechnung, indem er bestimmt, daß einer Anforderung von Kräften des Bundesgrenzschutzes grundsätzlich zu entsprechen ist. Die Unterstützung kann nur versagt werden, soweit eine Verwendung des Bundesgrenzschutzes für Bundesaufgaben dringender ist als die Unterstützung der Länder. Dies gilt auch in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3.

Nach Absatz 3 Satz 2 soll die Anforderung eines Landes alle für die Entscheidung wesentlichen Merkmale des Einsatzauftrages enthalten. Diese Regelung ist einmal für die Beurteilung der Dringlichkeit

der Anforderung von Bedeutung. Zum anderen ist diese Angabe erforderlich, um die Eignung des überwiegend in Verbänden organisierten Bundesgrenzschutzes für den in Aussicht genommenen Einsatz beurteilen zu können.

Die Kosten für die den Länderpolizeien obliegenden Aufgaben hat nach der Finanzverfassung grundsätzlich das jeweilige Land zu tragen. Deshalb bestimmt Absatz 3 Satz 3, daß die infolge einer Unterstützung der Länderpolizei durch den Bundesgrenzschutz dem Bund entstehenden Mehrkosten das Land trägt, in dem der Bundesgrenzschutz verwendet wird, sofern nicht im Einzelfall aus besonderen Gründen in einer Verwaltungsvereinbarung etwas anderes bestimmt wird.

II. Zum Zweiten Abschnitt

Der Zweite Abschnitt bringt die aus rechtsstaatlichen Gründen unerläßliche Regelung der Befugnisse des Bundesgrenzschutzes.

Die §§ 10 bis 16 enthalten allgemeine Bestimmungen, die für die Ausübung aller Befugnisse des Bundesgrenzschutzes von Bedeutung sind, während die §§ 17 bis 33 einzelne Befugnisse regeln.

Die Bundesregierung bereitet zur Zeit ein Gesetz über die Befugnisse der Bundesbehörden mit Aufgaben der Gefahrenabwehr vor, in dem die Befugnisse aller Bundesbehörden mit polizeilichen Aufgaben, einschließlich des Bundesgrenzschutzes, einheitlich geregelt werden sollen. Zur Zeit läßt sich noch nicht übersehen, ob und wann ein solches Gesetz verabschiedet werden kann. Deshalb kann im vorliegenden Entwurf auf eine Regelung der Befugnisse nicht verzichtet werden. Sollte das erwähnte Befugnisgesetz verwirklicht werden können, so ist vorgesehen, gleichzeitig den Zweiten Abschnitt dieses Gesetzes außer Kraft zu setzen.

Zu § 10

Absatz 1 enthält die herkömmliche Generalklausel für polizeiliche Befugnisse. Gemäß Satz 1 kann der Bundesgrenzschutz zur Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 1 bis 6 diejenigen Maßnahmen treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendig sind. Für die Inanspruchnahme von Befugnissen gilt somit, wie auch sonst bei vorbeugendem Tätigwerden der Polizei, das Opportunitätsprinzip.

Der Bundesgrenzschutz erfüllt, wie aus § 1 Nr. 3 folgt, auch Aufgaben, die sich nicht aus diesem Entwurf, sondern aus anderen Rechtsvorschriften des Bundes ergeben. Solche Rechtsvorschriften sind bereits in der Begründung zu § 1 erwähnt worden (vgl. auch § 70 dieses Entwurfs). Absatz 2 stellt klar, daß der Bundesgrenzschutz auch bei der Erfüllung solcher Aufgaben die Befugnisse nach dem Zweiten Abschnitt besitzt, soweit die anderen Rechtsvorschriften nicht inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

Die Grundsätze der Absätze 1 und 2 gelten nur, wenn der Bundesgrenzschutz Bundesaufgaben wahrnimmt. Deshalb bestimmt Absatz 3, daß sich die Be-

fugnisse des Bundesgrenzschutzes bei einer Verwendung zur Unterstützung der Länderpolizeien gemäß § 9 nach dem Recht des Landes richten, in dem er verwendet wird.

Zu § 11

Die Vorschrift enthält die Grundnorm jedes polizeilichen Einschreitens, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Nach Absatz 1 sind von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu wählen, die den einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

Absatz 2 bestimmt, daß eine Maßnahme keinen Nachteil herbeiführen darf, der erkennbar außer Verhältnis zu dem mit der polizeilichen Maßnahme beabsichtigten Erfolg steht. „Unverhältnismäßig“ sind Maßnahmen, die einen Nachteil verursachen, der größer ist als der Nachteil (für den einzelnen, den Bundesgrenzschutz selbst oder die Allgemeinheit), der durch die zu beseitigende Störung oder die abzuwehrende Gefahr verursacht wird.

Zu § 12

Der Bundesgrenzschutz wird in der Regel dadurch polizeilich tätig, daß er einer Person aufgibt, eine Störung oder Gefahr, für die sie verantwortlich ist (vgl. §§ 13 und 14), zu beseitigen oder abzuwehren. Das rechtsstaatliche Prinzip gebietet es, daß er ihr in dem Verwaltungsakt einen Weg aufzeigt, auf dem sie ihrer Verpflichtung nachkommen kann.

Absatz 1 bestimmt, daß eine Anordnung, die von einer Person ein Handeln, Dulden oder Unterlassen fordert, inhaltlich hinreichend bestimmt sein muß. Ein unzulässiges oder unmögliches Verhalten darf nicht gefordert werden.

Absatz 2 trifft eine Regelung für den Fall, daß mehrere Mittel zur Beseitigung einer Störung oder zur Abwehr einer Gefahr in Betracht kommen. Nach Satz 1 ist es in einem solchen Fall nicht erforderlich, alle möglichen Mittel zu benennen, die zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr eingesetzt werden können. Es genügt vielmehr, daß ein Mittel bestimmt wird. Dem Betroffenen bleibt es überlassen, notfalls andere Mittel vorzuschlagen. Nach Absatz 2 Satz 2 ist ihm auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden. Ist dem Betroffenen allerdings eine Frist zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr einer Gefahr gesetzt (das ist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs möglich), so muß Vorsorge dafür getroffen werden, daß diese Frist nach Möglichkeit auch eingehalten wird. Der Antrag, die Anwendung eines anderen Mittels zu gestatten, kann deshalb gemäß Absatz 2 Satz 3 nur bis zum Ablauf der Frist gestellt werden. Hat die in Anspruch genommene Person inzwischen die Störung beseitigt oder die Gefahr abgewehrt, ohne einen Antrag nach Absatz 2 Satz 2 zu stellen, so darf die Anordnung nicht mehr vollzogen werden, auch wenn die Person ein anderes als das vom Bundesgrenzschutz bestimmte Mittel angewandt hat.

Zu § 13

Die §§ 13, 14 und 16 enthalten Bestimmungen darüber, gegen wen der Bundesgrenzschutz Maßnahmen zu richten hat. Die Regelung entspricht den herkömmlichen Grundsätzen des Polizeirechts.

§ 13 regelt den Fall, daß eine Störung oder eine Gefahr durch eine Person verursacht worden ist. Nach Absatz 1 Satz 1 sind in diesem Fall Maßnahmen gegen die Person zu richten, die die Störung oder die Gefahr verursacht hat. Als Verursacher ist die Person anzusehen, die die Störung oder Gefahr unmittelbar herbeigeführt hat. Ob die Person ein Verschulden trifft, ist ohne Bedeutung. Deshalb können sich notwendige Maßnahmen auch gegen nicht schuldfähige Personen richten. Hat ein strafunmündiges Kind oder eine Person, die entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, die Störung oder die Gefahr verursacht, kann der Bundesgrenzschutz nach Satz 2 Maßnahmen allerdings auch gegen die Personen richten, denen die Aufsicht obliegt. Aufsichtspflichtig für Kinder sind in erster Linie Eltern und Vormund als Sorgeberechtigte. Maßgebend sind insoweit die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die elterliche Gewalt und die Vormundschaft. Daneben können Personen aufsichtspflichtig sein, denen die Sorgeberechtigten die Aufsichtspflicht übertragen haben. Strafunmündig ist ein Kind, das noch nicht vierzehn Jahre alt ist (§ 1 Abs. 2 Jugendgerichtsgesetz). Ob eine Person entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist, ergibt sich aus einer entsprechenden gerichtlichen Entscheidung, die nach den §§ 1896 ff. und § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergangen ist.

Hat eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Störung oder die Gefahr in Ausführung der Verrichtung verursacht, so kann Adressat polizeilicher Maßnahmen auch die Person sein, die sie zu der Verrichtung bestellt hat. Die Wahl zwischen verschiedenen möglichen Adressaten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. Maßgebend ist dabei, wie der polizeiliche Zweck am besten erreicht werden kann, wobei die Grundsätze des § 11 besonders beachtet werden müssen.

Zu § 14

Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes können auch wegen des Zustandes einer Sache oder des Verhaltens eines Tieres notwendig werden. § 14 regelt den Fall, daß eine Sache als solche stört; stört eine Person, indem sie sich der Sache bedient, so ist § 13 anzuwenden.

Sache im Sinn des Absatzes 1 ist auch ein Tier; dieses kann außer durch seinen Zustand auch durch sein Verhalten polizeiliche Maßnahmen notwendig machen. Die Vorschrift will diesen Fall miteinfassen. Geht eine Störung oder Gefahr von einer Sache aus, so sind nach Absatz 1 Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt zu richten. Dieser ist in aller Regel am ehesten in der Lage, durch Einwirken auf die Sache die davon ausgehende Stö-

rung zu beseitigen oder eine entsprechende Gefahr abzuwehren. Es kann nicht Sache des Bundesgrenzschutzes sein, zunächst die Eigentums- und Besitzverhältnisse zu prüfen, bevor er eine polizeiliche Verfügung erläßt, zumal die Lage sofortiges Handeln erfordern kann. Sind diese allerdings eindeutig und erscheint eine Inanspruchnahme des Inhabers der tatsächlichen Gewalt nicht zweckmäßig so kann der Bundesgrenzschutz seine Maßnahmen nach Absatz 2 auch gegen den Eigentümer oder einen sonstigen Verfügungsberechtigten richten. Dies gilt allerdings nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese gegen den Willen des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten ausübt. Eine zulässige Inanspruchnahme des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten kann auch neben Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt erfolgen. Unerheblich ist, aus welchem Rechtsverhältnis ein sonstiger Verfügungsberechtigter seine Befugnis, über die Sache zu verfügen, herleitet. Es kann sich ebenso um ein dingliches Recht handeln wie um eine sonstige Verfügungsberechtigung (z. B. als Vertreter, Inhaber der elterlichen Gewalt, Testamentsvollstrecker usw.).

Absatz 3 schreibt vor, daß die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 nicht für den Zustand öffentlicher Wege und Gewässer gelten. Deren ordnungsgemäßer Zustand ist von den dafür verantwortlichen Behörden nach den einschlägigen Vorschriften sicherzustellen.

Zu § 15

Es ist denkbar, daß Personen, gegen die nach den §§ 13 oder 14 Maßnahmen gerichtet werden müßten, nicht vorhanden oder nicht rechtzeitig erreichbar sind. Maßnahmen nach den genannten Vorschriften können in diesen Fällen nicht getroffen werden, weil der Adressat fehlt. Es ist auch denkbar, daß Verfügungen gegen den Störer nicht zweckmäßig sind, etwa weil feststeht, daß dieser ihnen nicht nachkommen kann (z. B. wegen fehlender Mittel) oder will. § 15 Nr. 1 sieht vor, daß der Bundesgrenzschutz in solchen Fällen Störungen selbst beseitigen oder Gefahren selbst abwehren kann.

Der Bundesgrenzschutz kann nach Nummer 2 Störungen auch dann selbst beseitigen oder Gefahren selbst abwehren, wenn gemäß §§ 13 und 14 ergangene Aufforderungen, eine Störung zu beseitigen oder eine Gefahr abzuwehren, nicht oder nicht rechtzeitig durchgesetzt werden können.

§ 15 verlangt nicht, daß der Bundesgrenzschutz ausschließlich mit eigenen Kräften und Einrichtungen tätig wird. Dieser handelt auch dann selbst, wenn er sich der Hilfe anderer bedient, z. B. ein privates Unternehmen mit der Beseitigung einer Störung beauftragt. Ein solches Verfahren ändert nichts daran, daß der Bundesgrenzschutz hoheitlich tätig wird und daß seine Beziehungen zum Störer hoheitlich bleiben. Die Beziehungen zwischen dem Bundesgrenzschutz und dem Beauftragten werden hiervon nicht berührt. Rechtsbeziehungen zwischen dem Beauftragten und dem Störer entstehen in diesen Fällen in aller Regel nicht.

Die Befugnis des Bundesgrenzschutzes, soweit es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 2 erforderlich ist, auf eigene Kosten Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einzurichten oder zu verbessern (§ 33 Abs. 1 Nr. 2 des Entwurfs), ist kein Fall des § 15.

Zu § 16

Die Vorschrift sorgt dafür, daß erhebliche Störungen auch dann beseitigt und erhebliche Gefahren auch dann abgewehrt werden können, wenn polizeiliche Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes weder nach den §§ 13 oder 14 noch nach § 15 möglich oder ausreichend sind. Der Bundesgrenzschutz kann in diesen Fällen auch nicht verantwortliche Personen in Anspruch nehmen. Es handelt sich hier nicht um eine privatrechtliche Beauftragung Dritter, wie sie bei einem Vorgehen nach § 15 möglich ist; der Dritte wird vielmehr hoheitlich zu einem Handeln, Dulden oder Unterlassen veranlaßt. Dieser Ausweg kann nur dann in Betracht kommen, wenn keine anderen Möglichkeiten zur Gefahrenabwehr oder zur Beseitigung der Störung bestehen. § 16 gestattet diese Maßnahme deshalb nur, wenn die nachstehenden Voraussetzungen vorliegen:

1. Es muß eine erhebliche Störung zu beseitigen oder eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr abzuwehren sein. Eine Gefahr steht unmittelbar bevor, wenn mit Sicherheit zu erwarten ist, daß eine Störung eintritt, wenn nicht sofort gehandelt wird.
2. Es muß unmöglich sein, eine nach den §§ 13 oder 14 verantwortliche Person rechtzeitig heranzuziehen.
3. Eine Maßnahme des Bundesgrenzschutzes zur Beseitigung der Störung oder zur Abwehr der Gefahr nach § 15 muß unmöglich oder unzureichend sein.
4. Die heranzuziehende Person muß ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

Diese Voraussetzungen müssen nebeneinander erfüllt sein.

Die Inanspruchnahme einer nicht verantwortlichen Person darf nach Absatz 2 nur so lange und so weit erfolgen und aufrechterhalten werden, als nicht andere Maßnahmen getroffen werden können, durch welche die Störung beseitigt oder die Gefahr abgewehrt werden kann.

Erleidet die herangezogene Person infolge der Inanspruchnahme nach § 16 einen Schaden, so ist ihr gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

Zu § 17

Absatz 1 begründet das in den Polizeigesetzen aller Länder enthaltene Recht der Polizei, die Personalien einer Person festzustellen. Da die Feststellung in aller Regel nicht möglich ist, ohne die Person an-

zuhalten, ist Satz 1 des Absatzes 1 dahin formuliert, daß der Bundesgrenzschutz eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anhalten kann. Absatz 1 Satz 1 bildet die Rechtsgrundlage sowohl des Anhaltens als auch der Personalienfeststellung.

Im Hinblick auf den besonderen Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes nach § 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 2 besteht die gleiche Befugnis auch, wenn es gilt, festzustellen, ob eine Person berechtigt ist, die Grenzen des Bundesgebietes überhaupt oder in der von ihr gewünschten Weise zu überschreiten. Nähere Vorschriften hierüber enthält neben dem Paßgesetz und dem Ausländergesetz § 46 dieses Entwurfs.

Der Bundesgrenzschutz kann nach Absatz 1 Satz 2 von der Person, deren Personalien oder deren Berechtigung zum Grenzübertritt er feststellen will, in bestimmtem Umfang auch ein aktives Mitwirken verlangen. Er kann fordern, daß die Person ihre Ausweis- und Grenzübertrittspapiere vorzeigt und auch aushändigt.

Absatz 2 sieht vor, daß der Betroffene zur Dienststelle mitgenommen werden kann, wenn seine Personalien oder seine Berechtigung zum Grenzübertritt auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden können, z. B. weil er keine Papiere mit sich führt. Die Befugnis, ihn zur Dienststelle mitzunehmen, ist auch dann gegeben, wenn der Verdacht besteht, daß seine Angaben unrichtig sind, etwa weil der Beamte aufgrund bestimmter Tatsachen den Eindruck gewinnt, daß die vorgezeigten Papiere unecht oder gefälscht sind. Die Vorschrift ermöglicht es dem Bundesgrenzschutz in diesen Fällen, dem bestehenden Verdacht frei von störenden Einflüssen in angemessener Weise nachzugehen. Dienststelle im Sinn dieser Vorschrift ist die zur Feststellung der Personalien oder der Berechtigung zum Grenzübertritt zuständige Stelle des Bundesgrenzschutzes; es kann sich sowohl um eine Bundesgrenzschutzbehörde als auch um die Außenstelle einer solchen Behörde oder um eine Grenzschutzabteilung handeln.

Zu § 18

Zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes kann es notwendig werden, mit einer Person auf einer Dienststelle des Bundesgrenzschutzes zu sprechen. Absatz 1 Nr. 1 gibt dem Bundesgrenzschutz die Befugnis, eine Person zur Aufklärung eines Sachverhalts vorzuladen, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sie sachdienliche Angaben machen kann. Die gleiche Möglichkeit besteht, wenn notwendige erkennungsdienstliche Maßnahmen (vgl. § 19) durchgeführt werden sollen. Gemäß Absatz 1 Satz 2 soll bei der Vorladung deren Grund angegeben werden. Die Vorschrift dient dem Schutz des Vorgeladenen. Sie ist andererseits nur als Sollvorschrift gestaltet, weil Fälle denkbar sind, in denen der Zweck der Vorladung vereitelt werden könnte, wenn dem Betroffenen der Grund im voraus eröffnet wird.

Bei der Bestimmung des Zeitpunktes der Vorladung ist nach Absatz 2 auf die beruflichen Verpflichtun-

gen und die sonstigen Lebensverhältnisse der Person Rücksicht zu nehmen.

Die Vorladung wird nach Absatz 3 nicht mit Zwangsmitteln durchgesetzt. Damit wird auch ihre Vollstreckung mit den Mitteln des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes ausgeschlossen. Die Rechtslage ist insoweit die gleiche wie bei der Vorladung eines Beschuldigten zur Vernehmung durch Beamte des Polizeidienstes, die der Vorbereitung der öffentlichen Klage nach den §§ 158 ff. der Strafprozeßordnung dient.

Zu § 19

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen erkennungsdienstliche Maßnahmen durch den Bundesgrenzschutz vorgenommen werden können. Auch der Bundesgrenzschutz muß in der Lage sein, solche Befugnisse auszuüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgaben notwendig ist, was vor allem beim Grenzschutz der Fall sein kann.

Absatz 1 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen erkennungsdienstliche Maßnahmen ohne Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden können. Nach Nummer 1 sind solche Maßnahmen zulässig, wenn die Personalien des Betroffenen auf andere Weise nicht festgestellt werden können.

Nummer 2 läßt erkennungsdienstliche Maßnahmen ferner zu, wenn der Betroffene keinen festen Wohnsitz hat. Selbstverständlich ist auch bei solchen Personen nach § 10 zu prüfen, ob eine erkennungsdienstliche Maßnahme notwendig ist. Die Notwendigkeit kann sich aber auch aus anderen polizeilichen Gründen als der Verhütung rechtswidriger Handlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen (vgl. Nummer 3), ergeben.

Nach Nummer 3 dürfen schließlich erkennungsdienstliche Maßnahmen allgemein dann vorgenommen werden, wenn es zur Verhütung rechtswidriger Handlungen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes verwirklichen, notwendig ist. Die Notwendigkeit muß auch hier konkret dargelegt werden können.

Absatz 2 bestimmt, welche erkennungsdienstlichen Maßnahmen im einzelnen in Betracht kommen.

Zu § 20

Die Vorschrift regelt die Freiheitsentziehung aus präventiv-polizeilichen Gründen im Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes.

Der Bundesgrenzschutz kann nach Absatz 1 Nr. 1 eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn auf andere Weise eine erhebliche Störung nicht beseitigt oder eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr nicht abgewehrt werden kann. Durch diese Fassung ist sichergestellt, daß niemandem aus geringfügigen Gründen auch nur kurzfristig die Freiheit entzogen werden darf. Nur eine erhebliche Störung oder eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr rechtfertigt Maßnahmen nach dieser Vorschrift. Eine Gefahr steht unmittelbar bevor, wenn

mit Sicherheit abzusehen ist, daß eine Störung eintritt, wenn nicht sofort gehandelt wird.

Der Bundesgrenzschutz kann eine Person ferner nach Absatz 1 Nr. 2 zu ihrem eigenen Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben in Gewahrsam nehmen. Zusätzlich erforderlich ist jedoch, daß die Person entweder sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet (Nr. 2 Buchstabe a) oder Selbstmord begehen will (Nr. 2 Buchstabe b). Auch ein Vorgehen nach dieser Nummer ist eine Freiheitsentziehung gegen oder doch mindestens ohne den Willen des Betroffenen, wenn es auch dessen Schutz dient. Bittet jemand, ihn in Gewahrsam zu nehmen, so handelt es sich um einen Obhutsfall nach § 22.

Eine Person kann schließlich auch dann in Gewahrsam genommen werden, wenn dies zur Feststellung ihrer Personalien unerlässlich ist (Absatz 1 Nr. 3). Der Bundesgrenzschutz hat nach § 17 die Befugnis, eine Person zur Feststellung ihrer Personalien anzuhalten und zur Dienststelle mitzunehmen. Es sind aber Fälle denkbar, in denen auch diese Maßnahmen noch nicht zum Ziel führen, wenn der Betroffene keine überzeugenden Ausweispapiere mit sich führt und auch über keinen festen Wohnsitz verfügt. Die dann u. U. zur Identifizierung erforderlichen Rückfragen bei anderen Dienststellen können so viel Zeit erfordern, daß eine kurze Beschränkung der Bewegungsfreiheit notwendig wird. Da die Ingewahrsamnahme einer Person eine empfindliche Beeinträchtigung darstellt, enthalten die Absätze 2 bis 4 eingehende Vorschriften zum Schutz vor einer nicht den gesetzlichen Vorstellungen entsprechenden Anwendung des Absatzes 1.

Der in Gewahrsam genommenen Person sind nach Absatz 2 Satz 1 unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die dagegen zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben. Grund der Maßnahme ist der Sachverhalt, der die Freiheitsentziehung notwendig macht. Welche Rechtsbehelfe zulässig sind, ergibt sich aus Absatz 4 und dem dort in Bezug genommenen Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen. Belehrt werden muß unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern nach Begründung des Gewahrsams. Für die Belehrung ist keine Form vorgeschrieben. Sie wird in der Regel mündlich geschehen.

Nach Absatz 2 Satz 2 muß unverzüglich eine richterliche Entscheidung über die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Gewahrsams herbeigeführt werden (vgl. Artikel 104 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes).

Nach Absatz 3 ist der Gewahrsam in jedem Fall aufzuheben, sobald sein Zweck erreicht ist. Der in Gewahrsam Genommene muß hiernach entlassen werden

im Falle des Absatzes 1 Nr. 1:

wenn die erhebliche Störung beseitigt oder die erhebliche Gefahr nicht mehr unmittelbar bevorsteht oder abgewehrt ist;

im Falle des Absatzes 1 Nr. 2:

wenn der Gewahrsam zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben nicht mehr erforderlich ist;

im Falle des Absatzes 1 Nr. 3:

wenn die Personalien festgestellt sind.

Entsprechend Artikel 104 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes darf der Bundesgrenzschutz eine Person nicht länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in eigenem Gewahrsam halten. Absatz 3 wiederholt dies, läßt aber die Fortdauer der Freiheitsentziehung zu, wenn ein Richter sie vorher auf Grund eines anderen Gesetzes (z. B. Strafprozeßordnung, Ausländergesetz) angeordnet hat. Das Bundesgrenzschutzgesetz bietet also keine Rechtsgrundlage, eine Person — selbst auf richterliche Anordnung — länger als bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen in Gewahrsam zu halten.

Absatz 4 regelt, welcher Richter über die Ingewahrsamnahme entscheidet. Obwohl die Entscheidung nach öffentlichem Recht — nämlich nach Absatz 1 — ergeht, obliegt sie nicht dem Verwaltungsgericht, sondern dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person sich befindet. Dies deshalb, weil die Bezirke der Amtsgerichte kleiner sind als die der Verwaltungsgerichte und deshalb in der Regel vom zuständigen Amtsgericht rascher eine Entscheidung erwirkt werden kann. Zuständig ist nicht das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Person ergriffen worden ist, sondern das Amtsgericht, in dessen Bezirk sie sich befindet, also in Gewahrsam genommen ist. Der Richter entscheidet, ob der nach Absatz 1 begründete Gewahrsam aufrechterhalten bleiben soll. Wie sich aus Absatz 3 ergibt, kann er die Fortdauer des Gewahrsams auf Grund des Bundesgrenzschutzgesetzes nur bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen anordnen, wenn nicht ein anderes Gesetz die Rechtsgrundlage für eine sich darüber hinaus erstreckende Fortdauer der Freiheitsentziehung bietet. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen (Absatz 4 Satz 2). Maßgeblich ist vor allem dessen § 13. Die Rechtsweg- und Verfahrensvorschriften nach Absatz 4 gelten auch, wenn eine Maßnahme des Bundesgrenzschutzes nach Absatz 1 angefochten wird (§ 13 Abs. 2 des erwähnten Gesetzes).

Zu § 21

Die Vorschrift enthält grundsätzliche Regeln über die Behandlung in Gewahrsam genommener Personen. Diese sollen nach Absatz 1 von anderen gesondert, insbesondere nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß Männer und Frauen getrennt unterzubringen sind.

Absatz 2 Satz 1 verpflichtet die für die Anordnung und die Durchführung des Gewahrsams verantwortliche Dienststelle, der festgenommenen Person unverzüglich Gelegenheit zur Benachrichtigung eines

Angehörigen oder einer Person ihres Vertrauens zu geben. Wie der Betroffene die in Betracht kommende Person benachrichtigen darf (z. B. fernmündlich oder schriftlich), bestimmt der Bundesgrenzschutz nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Form der Benachrichtigung muß geeignet sein, den zu Benachrichtigenden möglichst rasch zu unterrichten.

Die den Gewahrsam anordnende Dienststelle hat die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson selbst zu übernehmen, wenn die in Gewahrsam genommene Person die ihr gemäß Absatz 2 Satz 1 zu gebende Gelegenheit nicht nutzt. Aus welchem Grund die in Gewahrsam genommene Person die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person ihres Vertrauens unterlassen hat, ist unerheblich. Die Pflicht der Dienststelle nach Absatz 2 Satz 2 besteht selbst dann, wenn die in Gewahrsam genommene Person die Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Person ihres Vertrauens nicht wünscht.

Die Pflicht zur Benachrichtigung eines Angehörigen oder einer Vertrauensperson besteht nach Absatz 3 auch für das Gericht, das eine richterliche Entscheidung über die Anordnung oder Fortdauer des Gewahrsams getroffen hat.

Der Begriff „Angehöriger“ ist weit zu fassen. Nicht nur Verwandte und Ehegatten, sondern auch Verlobte, Verschwägerter oder Adoptierte fallen darunter. Welcher Angehöriger zu benachrichtigen ist, entscheidet das Gericht oder die verantwortliche Dienststelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei ist der Zweck der Vorschrift zu beachten.

Die Benachrichtigung hat in einer Form zu geschehen, daß der Zweck des Gewahrsams dadurch nicht gefährdet wird (Absatz 4).

Der in Gewahrsam genommenen Person dürfen nach Absatz 5 nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Sicherung des Zwecks des Gewahrsams oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Gewahrsam notwendig sind. Die erforderlichen Maßnahmen ordnet der Richter an; in dringenden Fällen kann die den Gewahrsam anordnende Dienststelle vorläufige Maßnahmen treffen. Die Regelung ist insoweit § 119 Abs. 6 der Strafprozeßordnung nachgebildet.

Zu § 22

Absatz 1 Satz 1 gibt dem Bundesgrenzschutz die Befugnis, eine Person auf deren Nachsuchen hin in Obhut zu nehmen. Das Wort Gewahrsam wird in diesem Absatz nicht gebraucht. Damit wird deutlich gemacht, daß der Bundesgrenzschutz hier keine Freiheit entzieht und demzufolge auch nicht in die Rechte der Betroffenen eingreift. Wenn der Tatbestand dennoch ausdrücklich im Abschnitt über die Befugnisse erwähnt wird, so deshalb, weil es im Gesamtzusammenhang zweckmäßig erscheint und außerdem angebracht ist, die Voraussetzungen dieser Obhut möglichst eng zu umschreiben, damit kein Mißbrauch möglich ist. Die Maßnahme kommt nur dann in Betracht, wenn der Betroffene allein durch

sie gegen eine Gefahr für Leib oder Leben — ob er sie verschuldet hat, ist unerheblich — geschützt werden kann. Daß der Bundesgrenzschutz eine Person nur dann in Obhut nehmen kann, wenn ein sachlicher Zusammenhang mit seinen Aufgaben besteht, ist — wie auch bei den übrigen dem Bundesgrenzschutz in diesem Abschnitt zugewiesenen Befugnissen — selbstverständlich.

Der Betroffene ist nach Absatz 1 Satz 2 auf seinen Wunsch unverzüglich zu entlassen, auch wenn die Gefahr fortbesteht. In diesem Fall ist allerdings zu prüfen, ob andere Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes notwendig sind.

Absatz 2 Satz 1 schreibt zwingend vor, daß eine in Obhut genommene Person auf Wunsch von anderen gesondert unterzubringen ist. Die Rechtslage weicht insoweit von der Regelung des § 21 Abs. 1 ab, im übrigen gilt aber § 21 entsprechend (Absatz 2 Satz 2).

Zu § 23

Die Vorschrift regelt die Durchsuchung von Personen.

Absatz 1 Nr. 1 läßt die Durchsuchung einer Person zu, wenn sie nach Maßgabe des § 21 in Gewahrsam genommen worden ist. Die Durchsuchung kann in solchen Fällen notwendig sein, um eine Gefahr für Leib oder Leben der in Gewahrsam genommenen Person (vgl. vor allem den Fall des § 20 Abs. 1 Nr. 2) oder eine Gefährdung des Zwecks des Gewahrsams (§ 21 Abs. 5) zu verhindern.

Nach Absatz 1 Nr. 2 kann der Bundesgrenzschutz eine Person auch durchsuchen, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sie Sachen mit sich führt, die nach § 28 beschlagnahmt werden können.

Absatz 2 bestimmt, daß weibliche Personen nur von Frauen durchsucht werden dürfen. Da der Bundesgrenzschutz zur Zeit nicht über weibliches Vollzugspersonal verfügt, muß er sich bei der Durchsuchung weiblicher Personen der Amtshilfe anderer Verwaltungen bedienen oder weibliche Personen nach § 47 Abs. 2 zu Hilfspolizeibeamten bestellen.

Zu § 24

Die Vorschrift regelt die Durchsuchung von Sachen. Eine Sache kann nach Nummer 1 durchsucht werden, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 20 in Gewahrsam genommen worden ist. Wer in Gewahrsam genommen werden kann, ergibt sich aus § 20 Abs. 1.

Der Bundesgrenzschutz kann eine Sache ferner durchsuchen, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich Personen in der Sache befinden, die nach § 20 in Gewahrsam genommen werden können (Nummer 2). Sachen im Sinne dieser Vorschrift sind alle Sachen mit Ausnahme von Wohnungen, deren Durchsuchung in den §§ 25 und 26 geregelt ist. Die Vorschrift hat vor allem für die Durchsuchung von Kraftfahrzeugen Bedeutung.

Nach Nummer 3 kann eine Sache ferner durchsucht werden, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich in ihr andere Sachen befinden, die nach § 28 beschlagnahmt werden können. Im einzelnen gilt auch hier das zu Nummer 2 Gesagte.

Zu § 25

Die Vorschrift regelt, unter welchen Voraussetzungen der Bundesgrenzschutz eine Wohnung betreten oder durchsuchen darf. Sie ist insoweit Sondervorschrift gegenüber § 24. Eine solche besondere Regelung ist notwendig, weil Artikel 13 des Grundgesetzes die Unverletzlichkeit der Wohnung unter besonderen Grundrechtsschutz stellt. § 25 hält sich im Rahmen der Schranken, die diese Grundrechtsnorm aufstellt.

Wohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Wohnräume auf Wasserfahrzeugen.

Nach Absatz 1 kann der Bundesgrenzschutz eine Wohnung gegen den Willen des Inhabers betreten, wenn dies zur Beseitigung einer erheblichen Störung oder zur Abwehr einer dringenden Gefahr erforderlich ist.

Aufgrund des Absatzes 1 kann eine Wohnung zwar betreten, aber nicht durchsucht werden. Das ist nur möglich, wenn die engeren Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, daß eine Wohnung bei Gefahr im Verzug oder auf richterliche Anordnung durchsucht werden kann, um eine Person in Gewahrsam zu nehmen oder um eine Sache zu beschlagnahmen, wenn Tatsachen darauf schließen lassen, daß sich die Person oder die Sache in der Wohnung befindet. Die gesetzlich vorgesehenen Tatbestandsmerkmale für den Gewahrsam oder die Beschlagnahme müssen vorliegen. Daß der Bundesgrenzschutz eine Wohnung nur bei Gefahr im Verzug durchsuchen kann, ergibt sich bereits aus Artikel 13 Abs. 2 des Grundgesetzes. Diese Rechtslage wird zur Klarstellung wiederholt. Gefahr im Verzug ist nach Absatz 2 Satz 2 gegeben, wenn die durch die Anrufung des Richters bewirkte Verzögerung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Für die richterliche Anordnung der Durchsuchung ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Wohnung liegt (Absatz 2 Satz 3). Auf das gerichtliche Verfahren sind die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend anzuwenden.

Absatz 3 bringt eine Sonderregelung für das Betreten oder die Durchsuchung einer Wohnung zur Nachtzeit. Beide Maßnahmen sind während der Nachtzeit nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen zulässig. Die Nachtzeit umfaßt nach Absatz 3 Satz 2 in der Zeit vom 1. April bis 30. September die Stunden von 21 Uhr bis 4 Uhr und in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März jeweils die Stunden von 21 Uhr bis 6 Uhr. Diese Definition der Nachtzeit ist § 104 Abs. 3 der Strafprozeßordnung nachgebildet.

Zu § 26

Die Vorschrift regelt entsprechend Artikel 13 Abs. 2 des Grundgesetzes die Form, in der eine Durchsuchung von Wohnungen durchzuführen ist. Sie dient dem Schutz des Bürgers gegen ungerechtfertigte Eingriffe in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung.

Nach Absatz 1 hat der Wohnungsinhaber das Recht, bei der Durchsuchung der Wohnung anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein Zeuge beizuziehen. Diese Regelung soll Manipulationen bei der Durchsuchung verhindern und dazu beitragen, daß diese nach Recht und Gesetz durchgeführt wird. Sie entspricht in der Sache weitgehend dem § 106 Abs. 1 der Strafprozeßordnung.

Nach Absatz 2 sind dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter der Grund der Durchsuchung und die dagegen zulässigen Rechtsbehelfe unverzüglich bekanntzugeben. Rechtsbehelf gegen Anordnungen des Amtsgerichts ist nach § 20 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit die Beschwerde. Gegen Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes sind die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Die Rechtsbehelfsbelehrung muß — insoweit über § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung hinausgehend — auch dann erfolgen, wenn die Anordnung der Durchsuchung nur mündlich getroffen wird. Dem Sinn der Vorschrift entspricht es, daß der Wohnungsinhaber oder sein Vertreter nicht nur über den zulässigen Rechtsbehelf, sondern — entsprechend § 59 der Verwaltungsgerichtsordnung — auch über die Stelle, bei der der Rechtsbehelf einzulegen ist, und über die einzuhaltende Frist belehrt wird. Da die Durchsuchung einer Wohnung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 vom Bundesgrenzschutz nur angeordnet werden darf, wenn Gefahr im Verzug ist, stellt sie eine unaufschiebbare Anordnung von Polizeivollzugsbeamten im Sinn des § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung dar. Ein Widerspruch gegen die Anordnung hat also keine aufschiebende Wirkung. Für die Beurteilung der Frage, inwieweit die Widerspruchsbehörde die Vollziehung der Durchsuchung aussetzen oder das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen kann, ist § 80 Abs. 4 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung maßgebend.

Nach Absatz 3 ist über die Durchsuchung eine Niederschrift aufzunehmen, die den im einzelnen genannten Mindestinhalt haben und in der vorgeschriebenen Form gehalten sein muß. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Zweitschrift der Niederschrift auszuhändigen.

Absatz 4 läßt zu, ausnahmsweise von der Aufnahme einer Niederschrift oder der Aushändigung einer Zweitschrift abzusehen, wenn dies unter den gegebenen Umständen nicht möglich ist oder den Zweck der Durchsuchung gefährden würde. In diesem Fall ist jedoch dem Wohnungsinhaber oder

seinem Vertreter die Durchsuchung unter Angabe von Zeit und Ort sowie der verantwortlichen Dienststelle schriftlich zu bestätigen.

Zu § 27

Die Vorschrift regelt die Sicherstellung von Sachen. Sicherstellung ist die hoheitliche Ingewahrsamnahme von Sachen im Interesse des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt. Sachen können sowohl sichergestellt werden, wenn sie sich nicht im Gewahrsam einer Person befinden, als auch dann, wenn eine Person, die die Sachen in Gewahrsam hat, dies wünscht und die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Es ist auch nicht auszuschließen, daß Sachen im Wege der Sicherstellung zwangsweise weggenommen werden. Da nach § 27 Abs. 4 die Sicherstellung stets aufzuheben ist, wenn der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt es verlangt, kann eine Sache diesen Personen nur dann im Wege der Sicherstellung zwangsweise weggenommen werden, wenn sie nicht in der Lage sind, rechtsgeschäftlich bedeutsame Willenserklärungen abzugeben.

Der Eigentümer oder der rechtmäßige Inhaber der tatsächlichen Gewalt ist nach Absatz 2 unverzüglich von der Sicherstellung zu unterrichten. Ist er nicht voll geschäftsfähig, so ist sein gesetzlicher Vertreter zu benachrichtigen.

Da die Sicherstellung — im Gegensatz zur Beschlagnahme — im Interesse des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt erfolgt, sind sichergestellte Sachen gemäß Absatz 3 nach Möglichkeit entsprechend deren mutmaßlichen Interessen aufzubewahren.

Da die Sicherstellung stets nur im Interesse des Eigentümers oder des rechtmäßigen Inhabers der tatsächlichen Gewalt erfolgt, ist sie aufzuheben, wenn diese es verlangen. Die Sache kann dann nur im amtlichen Gewahrsam verbleiben, wenn die Voraussetzungen der Beschlagnahme (vgl. § 28) vorliegen und die Beschlagnahme ausgesprochen wird.

Absatz 5 stellt klar, daß die Regelung über die Sicherstellung auch auf verlorene Sachen anzuwenden ist, soweit in den gesetzlichen Vorschriften über den Fund (§§ 965 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches) nichts anderes bestimmt ist.

Der Bundesgrenzschutz kann Sachen naturgemäß nur dann sicherstellen, wenn dies im Zusammenhang mit seiner dienstlichen Tätigkeit geschieht. Er ist nicht generell verpflichtet und berechtigt, Interessen von Eigentümern oder von Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache innehaben, zu wahren.

Zu § 28

§ 28 regelt die Beschlagnahme von Sachen.

Nach Absatz 1 Nr. 1 kann der Bundesgrenzschutz eine Sache beschlagnahmen, wenn dies erforderlich ist, um eine erhebliche Störung zu beseitigen oder

eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefahr abzuwehren. Eine Gefahr steht unmittelbar bevor, wenn mit Sicherheit abzusehen ist, daß eine Störung eintritt, wenn nicht sofort gehandelt wird.

Absatz 1 Nummer 2 läßt die Beschlagnahme einer Sache auch dann zu, wenn sie von einer in Gewahrsam genommenen Person mitgeführt wird und angenommen werden kann, daß die Person die Sache zum Bruch des Gewahrsams, zur Schädigung von Leben oder Gesundheit (auch ihrer eigenen) oder in ähnlich mißbräuchlicher Weise verwenden wird. Mißbräuchlich wäre zum Beispiel ein Gebrauch von Sachen, der dazu führen würde, den Zweck des Gewahrsams zu vereiteln (vgl. § 21 Abs. 5).

Nach Absatz 2 ist die Beschlagnahme aufzuheben, sobald ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Eine entsprechende Prüfung hat spätestens drei Monate nach der Beschlagnahme zu erfolgen. Besteht die Beschlagnahme über diesen Zeitraum hinaus fort, so ist diese Prüfung in Abständen von höchstens drei Monaten zu wiederholen. Damit soll sichergestellt werden, daß die Beschlagnahme nicht über den notwendigen Zeitraum hinaus aufrechterhalten wird.

Zu § 29

Die Vorschrift regelt die Durchführung der Beschlagnahme näher.

Befindet sich — was in der Regel der Fall sein wird — eine beschlagnahmte Sache in der tatsächlichen Gewalt einer Person, so hat diese sie herauszugeben (Absatz 1 Satz 1). Wird die Herausgabe verweigert, so kann sie nur nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes erzwungen werden.

Absatz 2 enthält Formvorschriften für die Durchführung der Beschlagnahme. Danach ist die Beschlagnahme, falls sich die Sache in der tatsächlichen Gewalt einer Person befindet, dieser gegenüber zu erklären. Außerdem ist eine Bescheinigung mit dem im einzelnen angegebenen Inhalt zu erteilen. Kann dies nicht geschehen, so ist eine Niederschrift über die Beschlagnahme aufzunehmen, aus der auch hervorgeht, warum die Bescheinigung nicht erteilt wurde.

Nach Absatz 3 ist eine beschlagnahmte Sache amtlich zu verwahren. Falls die Beschaffenheit der Sache dies nicht zuläßt oder die amtliche Verwahrung unzweckmäßig erscheint, ist der Zweck der Beschlagnahme auf andere Weise zu gewährleisten. So kann eine Sache zum Beispiel einem Dritten zur Verwahrung übergeben werden. Außerdem ist denkbar, die Sache an ihrem Ort zu belassen, aber sicherzustellen, daß nur der Bundesgrenzschutz oder von ihm ermächtigte Personen Zugang zu ihr haben. Wird eine beschlagnahmte Sache amtlich oder von einem Dritten im amtlichen Auftrag verwahrt, so ist Wertminderungen vorzubeugen, es sei denn, daß der Dritte auf Verlangen des Berechtigten mit der Verwahrung beauftragt worden ist. Die letztere Ein-

schränkung bedeutet nicht, daß der auf Verlangen des Berechtigten mit der Verwahrung Beauftragte mit der Sache nach Gutdünken verfahren darf. Der Entwurf will insoweit lediglich zum Ausdruck bringen, daß der Bundesgrenzschutz in einem solchen Fall keine besonderen Vorkehrungen gegen eine Wertminderung der Sache zu treffen hat, weil angenommen werden kann, daß der von dem Berechtigten ausgewählte Verwahrer dessen Interessen in dem erforderlichen Umfang wahren wird. Erkennt der Bundesgrenzschutz allerdings, daß das nicht der Fall ist, so muß er prüfen, ob die weitere amtliche Verwahrung durch den von dem Berechtigten Benannten noch vertretbar ist.

Zu § 30

Nach dieser Vorschrift kann eine beschlagnahmte Sache eingezogen werden, wenn sie nicht mehr herausgegeben werden kann, ohne daß die Voraussetzungen der Beschlagnahme erneut eintreten. (Z. B. auf Bundesgebiet angeschwemmte Mienen.) Es muß sicher sein, daß diese Voraussetzungen dauernd vorliegen werden. Sind sie erkennbar nur vorübergehend gegeben, so ist die Einziehung nicht zulässig. Eine Einziehung wird aus den genannten Gründen nur selten erforderlich sein.

Die Einziehung ist nach Satz 2 schriftlich anzuordnen. Gegen sie kann mit den Rechtsmitteln nach der Verwaltungsgerichtsordnung vorgegangen werden.

Zu § 31

§ 31 regelt die Verwertung sichergestellter, beschlagnahmter und eingezogener Sachen.

Absatz 1 befaßt sich mit der Verwertung sichergestellter oder beschlagnahmter Sachen. Deren Verwertung ist zulässig, wenn ihr Verderb oder eine wesentliche Minderung ihres Wertes droht oder ihre Aufbewahrung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Regelung ist eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (§ 11) und wird von dem Gedanken bestimmt, die Interessen des Berechtigten in dem nach den Umständen möglichen Umfang angemessen zu berücksichtigen.

Nach Absatz 2 dürfen unanfechtbar eingezogene Sachen verwertet werden. Mit der Wirksamkeit der Einziehungsanordnung geht das Eigentum an einer eingezogenen Sache ebenso wie im Fall des § 41 a des Strafgesetzbuches auf die Bundesrepublik Deutschland über. Ist die Einziehung unanfechtbar, so ist der Eigentumserwerb der Bundesrepublik Deutschland endgültig, die beschlagnahmte Sache kann also verwertet werden.

Personen, denen Rechte an den zur Verwertung vorgesehenen Sachen zustehen, sollen vor Anordnung der Verwertung gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen, soweit die Umstände es zulassen, mitzuteilen (Absatz 3).

Die Verwertung erfolgt nach Absatz 4 grundsätzlich durch öffentliche Versteigerung. Dabei sind die Vorschriften des Absatzes 4 zu beachten. Von der Ver-

steigerung kann in Ausnahmefällen abgesehen werden; in solchen Fällen ist freihändiger Verkauf zulässig. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache und ist dem Betroffenen herauszugeben.

Sind die Voraussetzungen für die Verwertung gegeben, ist diese aber nicht möglich, so können sichergestellte, beschlagnahmte oder eingezogene Sachen auch unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden. Das gleiche gilt, wenn nach einer Verwertung die Voraussetzungen der Beschlagnahme oder der Einziehung fortbestehen würden (Absatz 5).

Zu § 32

Die Vorschrift regelt, wer die Kosten der Verwahrung sowie der Verwertung, Unbrauchbarmachung oder Vernichtung zu tragen hat. Nach Absatz 1 Satz 1 fallen diese Kosten grundsätzlich dem Eigentümer oder dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt zur Last. War eine Sache jedoch bei einer Person beschlagnahmt worden, die die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten ausgeübt hat, so fallen die Kosten ihr zur Last.

Die Kosten der Verwahrung und Verwertung können von dem aus der Verwertung erzielten Erlös einbehalten werden (Absatz 2).

Nach Absatz 3 kann die Herausgabe der Sache von der Zahlung der Kosten abhängig gemacht werden, die durch die Verwahrung entstanden sind. Beide Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn die Sache bei jemandem beschlagnahmt worden ist, der die tatsächliche Gewalt gegen den Willen des Eigentümers oder eines sonstigen Verfügungsberechtigten ausgeübt hat (vgl. Absatz 1 Satz 2).

Zu § 33

Die Durchführung des Grenzschutzes erfordert eine Reihe von besonderen Befugnissen, die im Polizeirecht der Länder nicht allgemein üblich und zur Wahrnehmung der Aufgaben der Landespolizeien auch nicht notwendig sind. Diese besonderen Befugnisse sind in § 33 geregelt.

§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2 gibt dem Bundesgrenzschutz das Recht, von Grundstückseigentümern und -besitzern die Duldung oder Durchführung bestimmter Maßnahmen zu fordern, soweit sie zur Durchführung des Grenzschutzes erforderlich sind.

Nach Nummer 1 kann der Bundesgrenzschutz verlangen, daß Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen, an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten oder Wassergräben überbrücken. Auf Grund der Nummer 2 kann der Bundesgrenzschutz auf eigene Kosten Grenzpfade, Durchlässe, Übergänge oder Brücken einrichten oder verbessern.

Absatz 2 legt den im grenzüberschreitenden Reiseverkehr tätigen Verkehrsunternehmen einschließlich der Verkehrsverwaltungen des Bundes die im einzelnen aufgeführten Pflichten auf. Ohne eine entsprechende Inanspruchnahme der Verkehrsunterneh-

men ist unter den heutigen Verhältnissen eine rationelle, zügige und die Reisenden möglichst wenig behindernde Grenzkontrolle nicht mehr möglich. Diese Regelung hat ihr Vorbild in Vorschriften des Zollgesetzes (vgl. §§ 69, 75 und 76 des Zollgesetzes).

III. Zum Dritten Abschnitt

Die Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes kann — ebenso wie die Durchführung der Aufgaben der Länderpolizeien — dazu führen, daß gegen Personen vorgegangen werden muß, die für eine zu beseitigende Störung oder eine abzuwendende Gefahr nicht verantwortlich sind (vgl. z. B. § 16). Darüber hinaus ist denkbar, daß bei polizeilichen Maßnahmen zwar rechtswidrig, aber nicht schuldhaft ein Schaden verursacht wird. Schließlich ist es möglich, daß rechtmäßige Maßnahmen der Polizei bei einem unbeteiligten Dritten ungewollt einen Schaden verursachen. Es entspricht der inzwischen entwickelten allgemeinen Rechtsauffassung, daß in solchen Fällen der Geschädigte einen Ausgleich in Geld erhalten muß. Diese Ansicht hat auch in den Polizeigesetzen der Länder ihren Niederschlag gefunden. Der Entwurf will die nach diesen Grundsätzen erforderlichen Regelungen unter Anpassung an die heutigen Verhältnisse und die besondere Lage bei der Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes treffen.

Sollte der in der einleitenden Begründung des Zweiten Abschnitts erwähnte Entwurf eines Befugnisgesetzes, der gleichfalls einen Abschnitt über den Schadensausgleich enthält, verabschiedet werden, so wird gleichzeitig der Dritte Abschnitt dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt werden.

Zu § 34

Die Vorschrift legt die zum Schadensausgleich verpflichtenden Tatbestände fest.

Nach Absatz 1 Nr. 1 kann Ausgleich verlangen, wer als nicht verantwortliche Person aufgrund des § 16 in Anspruch genommen worden ist und dabei einen Schaden erlitten hat. Diese Regelung entspricht den Grundsätzen des deutschen Polizeirechts.

Ausgleichsberechtigt ist ferner nach Absatz 1 Nr. 2, wer infolge einer Maßnahme nach § 33 Abs. 1 einen Schaden erleidet. Ausgleich kann danach z. B. gefordert werden, wenn durch die Einrichtung von Grenzpfaden, Durchlässen oder Brücken ein Schaden entsteht.

Absatz 2 Nr. 1 verpflichtet ferner allgemein dazu, für einen Schaden, der infolge einer objektiv rechtswidrigen Maßnahme bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes entstanden ist, einen Ausgleich zu gewähren. Ausgleichsberechtigt ist danach z. B. derjenige, gegen den sich eine objektiv rechtswidrige polizeiliche Maßnahme richtete, deren Rechtswidrigkeit der handelnde Beamte aber schuldlos nicht erkannte.

Ein Bedürfnis nach Entschädigung besteht aber nicht nur bei Maßnahmen, die gegenüber dem Betroffenen

rechtswidrig sind, sondern auch bei solchen, die gegenüber dem Betroffenen rechtmäßig sind, jedoch unbeabsichtigt oder schuldlos einen unbeteiligten Dritten treffen. Das kann der Fall sein, wenn z. B. irrtümlich eine einem Dritten gehörende Sache beschlagnahmt oder bei einem rechtmäßigen Schußwaffengebrauch ein unbeteiligter Dritter geschädigt wird. Absatz 2 Nr. 2 bestimmt, daß auch in solchen Fällen ein Ausgleich zu gewähren ist. Die Ausgleichspflicht besteht immer, wenn Aufgaben des Bundesgrenzschutzes wahrgenommen werden, unabhängig davon, ob sie der Bundesgrenzschutz selbst oder andere Verwaltungen, einschließlich der Länderpolizeien, nach den §§ 62 und 63 des Entwurfs wahrnehmen.

Absatz 3 bestimmt als weitere Ausgleichsberechtigte solche Personen, die bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes mitgewirkt und dadurch einen Schaden erlitten haben. Nach Nummer 1 gilt dies für Personen, die mit Zustimmung der zuständigen Behörde freiwillig bei der Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes mitgewirkt oder Sachen zur Verfügung gestellt haben. Ausgleichsberechtigt sind ferner Personen, die nach § 47 Abs. 2 zu Hilfspolizeibeamten bestellt worden sind.

Die Vorschrift ermöglicht auch einen Ausgleich wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist (Absatz 1 Satz 2). Das ist bisher zwar im polizeilichen Entschädigungsrecht nicht üblich; es ist aber nicht einzusehen, weshalb einem Geschädigten, der etwa durch einen fehlgegangenen Schuß schwere körperliche Schäden erlitten hat, nicht auch eine Entschädigung für andere als Vermögensschäden gewährt werden soll. Durch die Beschränkung des Ausgleichsanspruchs auf Nichtvermögensschäden, die bei einer Beeinträchtigung des Körpers, der Gesundheit, der Ehre oder bei einer Freiheitsentziehung entstehen, ist ein Mißbrauch ausgeschlossen. Darüber hinaus wird in Anlehnung an § 847 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches bestimmt, daß der Ausgleichsanspruch wegen eines Nichtvermögensschadens nicht übertragbar ist und nicht auf die Erben übergeht, es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt oder daß er rechtshängig geworden ist.

Zu § 35

Die Vorschrift regelt den Umfang des Ausgleichs.

Nach Absatz 1 sind bei der Bemessung des Ausgleichs alle Umstände zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für die Schwere der Verletzung, das Maß des Verschuldens, die Art und Vorhersehbarkeit des Schadens, sowie Vermögensvorteile, die dem Geschädigten aus der zum Ausgleich verpflichtenden Maßnahme entstehen.

Absatz 2 behandelt die Frage, welchen Einfluß Umstände, die der Geschädigte zu vertreten hat, auf den Ausgleichsanspruch haben. In Übereinstimmung mit den Grundsätzen über ein mitwirkendes Verschulden im Schadensersatzrecht wird bestimmt, daß dann, wenn Umstände auf die Entstehung oder Verschlimmerung des Schadens eingewirkt haben, die der Geschädigte zu vertreten hat, die Verpflich-

tung zum Ausgleich davon abhängt, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem Geschädigten oder der Behörde verursacht worden ist.

Zu § 36

Die Vorschrift bringt eine Sonderregelung für die Gewährung des Ausgleichs im Falle der Tötung eines Menschen.

Nach Absatz 1 sind in einem solchen Fall die Kosten der Beerdigung demjenigen auszugleichen, dem die Verpflichtung obliegt, diese zu tragen.

Absatz 2 stellt klar, daß im Falle der Tötung auch unterhaltsberechtigter Dritte einen Anspruch auf Ausgleich besitzen. Die Regelung entspricht § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Ausgleich nach den Absätzen 1 und 2 wird nur „im Rahmen“ des § 35 gewährt. Das bedeutet, daß die dort niedergelegten Grundsätze über den Umfang des Ausgleichs auch bei Ausgleichsansprüchen nach § 36 zu beachten sind.

Zu § 37

§ 37 regelt die Art, in der der Ausgleich zu gewähren ist.

Nach Absatz 1 wird der Ausgleich in Geld gewährt.

Absatz 2 schreibt vor, daß der Ausgleich in den im einzelnen bestimmten Fällen in Gestalt einer Geldrente zu gewähren ist. Die Regelung ist insoweit § 843 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachgebildet.

Zu § 38

Die Vorschrift regelt die Verjährung des Ausgleichsanspruches. Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Verletzte von dem Schaden und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Verletzter ist sowohl der Geschädigte als auch der nach § 36 Ausgleichsberechtigte. Die Vorschrift stimmt mit § 852 des Bürgerlichen Gesetzbuches überein. Das ist vor allem deshalb zweckmäßig, weil oft streitig sein kann, ob bei einer zum Ausgleich verpflichtenden Maßnahme auch ein Verschulden und damit eine Amtspflichtverletzung vorliegt. Da nach § 39 weitergehende Ansprüche aus Amtspflichtverletzung unberührt bleiben, erscheint es zweckmäßig, den Anspruch auf Ausgleich der gleichen Verjährungsregelung zu unterwerfen wie den Anspruch auf Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung.

Zu § 39

Die Vorschrift trifft Bestimmungen für den Fall, daß der Ausgleichsanspruch mit anderen Ersatzansprüchen, insbesondere aus Amtspflichtverletzung, zusammentrifft. Sie legt fest, daß weitergehende Ersatzansprüche unberührt bleiben.

Zu § 40

Die Vorschrift regelt, wer ausgleichspflichtig ist.

Da die Ausgleichspflicht nach § 34 dann eintritt, wenn Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfüllt werden, diese aber Bundesaufgaben sind, trifft die Ausgleichspflicht nach Absatz 1 die Bundesrepublik Deutschland. Das gilt auch dann, wenn aufgrund des § 63 Aufgaben des Bundesgrenzschutzes von Polizeibehörden der Länder wahrgenommen werden. Ist in einem solchen Fall eine Ausgleichspflicht des Bundes aber nur wegen der Art der Durchführung einer Maßnahme entstanden, so kann die Bundesrepublik von der Körperschaft, der der dafür Verantwortliche angehört, Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen (Absatz 3).

Absatz 2 gibt der Bundesrepublik Deutschland in bestimmten Fällen einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen gegen Personen, die nach den §§ 13 und 14 des Entwurfs verantwortlich waren.

Die Ersatzpflicht trifft zunächst nach Nummer 1 Personen, die zur Beseitigung einer Störung oder zur Abwehr einer Gefahr verpflichtet gewesen wären, aber nicht in Anspruch genommen werden konnten, wenn die Bundesrepublik Deutschland einem nach § 16 in Anspruch Genommenen gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 Entschädigung gewährt hat. Die genannten Personen sind aber auch dann zur Erstattung verpflichtet, wenn bei ihrer eigenen Inanspruchnahme ein unbeteiligter Dritter einen Schaden erlitten hat, dem nach § 34 Abs. 2 Nr. 2 ein Ausgleich gewährt worden ist.

Die Bundesrepublik Deutschland kann schließlich von den nach den §§ 13 und 14 verantwortlichen Personen Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen, wenn bei Durchführung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes eine Störung gemäß § 15 beseitigt oder eine Gefahr auf Grund dieser Vorschrift abgewehrt worden ist (Absatz 2 Nr. 2).

Zu § 41

Die Vorschrift bestimmt, daß für Ansprüche auf Schadensausgleich der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Das ist schon wegen einer möglichen Anspruchskonkurrenz mit Ansprüchen aus Amtspflichtverletzungen, für die nach Artikel 34 des Grundgesetzes der ordentliche Rechtsweg gegeben ist, zweckmäßig. Für Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach § 40 Abs. 2 und 3 soll dagegen der Verwaltungsrechtsweg gegeben sein.

IV. Zum Vierten Abschnitt

Der Vierte Abschnitt regelt die Grundorganisation des Bundesgrenzschutzes und seine Einordnung in den Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern. Er hält dabei im wesentlichen an der bisherigen bewährten Regelung fest.

Zu § 42

§ 42 enthält die grundlegenden Bestimmungen über die zur Durchführung der Aufgaben nach dem Ersten Abschnitt tätigen Bundesbehörden. Der Begriff Bundesgrenzschutz im Sinn dieser Vorschrift und des gesamten Entwurfs umfaßt alle zum Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern gehörenden Behörden, Dienststellen, Verbände, Einheiten und sonstigen Einrichtungen, die zur Erfüllung dieser Aufgaben auf Grund des bisherigen Bundesgrenzschutzgesetzes errichtet worden sind oder in Zukunft auf Grund dieses Gesetzes eingerichtet werden.

Die Ermächtigung, den Bundesgrenzschutz in bundeseigener Verwaltung zu führen (Absatz 1 Satz 1), ergibt sich aus Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes.

Satz 2 des Absatzes 1 enthält zwei Aussagen:

- a) Er stellt klar, daß der Bundesgrenzschutz Polizei und damit keine militärische oder paramilitärische Einrichtung ist.
- b) Der Bundesgrenzschutz untersteht dem Bundesminister des Innern. Das entspricht dem geltenden Recht und verdeutlicht den polizeilichen Charakter des Bundesgrenzschutzes.

Nach Absatz 2 ergibt sich die zahlenmäßige Stärke des Bundesgrenzschutzes aus dem Haushaltsplan. Die Vorschrift hat zur Folge, daß der Beschluß des Deutschen Bundestages vom 19. Juni 1953, mit dem die Stärke des Bundesgrenzschutzes auf 20 000 Mann festgelegt wurde, nicht mehr anzuwenden ist.

Zu § 43

Die Vorschrift regelt den organisatorischen Aufbau des Bundesgrenzschutzes. Die bestehende Organisation soll grundsätzlich beibehalten werden.

Im Unterschied zum geltenden Recht werden die Bezeichnungen der Bundesgrenzschutzbehörden und ihre Einordnung als Mittel- oder Unterbehörden gesetzlich festgelegt. Von der Einrichtung einer Oberbehörde wird wie bisher abgesehen.

Mittelbehörden sind nach Absatz 1 Nr. 1 die Grenzschutzkommandos, die Grenzschutzverwaltungen, die Grenzschutzdirektion und die Grenzschutzschule.

Die Grenzschutzkommandos sind Vollzugsbehörden, die nach § 45 Satz 1 über Verbände (Grenzschutzgruppen und Grenzschutzabteilungen) und Einheiten verfügen. Die Gruppen, Abteilungen und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sind keine Behörden.

Die Grenzschutzverwaltungen haben die Verwaltungsaufgaben im Bereich der Grenzschutzkommandos und der Grenzschutzschule zu erfüllen. Ihre Verwaltungsstellen nehmen diese Aufgaben auf örtlicher Ebene wahr.

Die Grenzschutzdirektion ist die leitende Behörde für die grenzpolizeiliche Kontrolle des grenzüber-

schreitenden Verkehrs, soweit nicht an der Demarkationslinie zur DDR und der Grenze zur Tschechoslowakei die Grenzschutzkommandos zuständig sind. Ihr unterstehen zur Zeit 10 Grenzschutzämter mit Grenzschutzstellen als Außenstellen.

Die Grenzschutzschule dient der polizeifachlichen Aus- und Fortbildung der Beamten des Bundesgrenzschutzes. Der Entwurf weist auch ihr in Übereinstimmung mit der bisherigen Rechtslage die Eigenschaft einer Bundesgrenzschutz-Mittelbehörde zu.

Zu Unterbehörden bestimmt der Entwurf die Grenzschutzämter. Solche bestehen zur Zeit nur im Bereich der Grenzschutzdirektion.

Der Entwurf legt nicht fest, wie viele Grenzschutzkommandos, Grenzschutzverwaltungen und Grenzschutzämter bestehen sollen. Die Entscheidung hierüber bleibt nach Absatz 2 dem Bundesminister des Innern vorbehalten. Bestimmt der Bundesminister des Innern den Sitz einer Bundesgrenzschutzbehörde, so hat er sich zuvor mit dem beteiligten Land in Verbindung zu setzen.

Zu § 44

Nach Absatz 1 regelt der Bundesminister des Innern die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Bundesgrenzschutzbehörden durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates. Da durch die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit die Ermächtigung bestimmter Behörden, hoheitlich in Rechte Dritter einzugreifen, konkretisiert wird, erscheint die Form der Rechtsverordnung angemessen und notwendig.

Die wirksame Wahrnehmung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes kann es erfordern, daß seine Beamten auch außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereiches ihrer Behörde tätig werden, z. B. wenn eine Grenzstreife eine Störung im Bereich des benachbarten Grenzschutzkommandos bemerkt, dort aber keine Grenzstreife zur Stelle ist. Deshalb bestimmt Absatz 2, daß Beamte des Bundesgrenzschutzes auch außerhalb der örtlichen Zuständigkeit der Bundesgrenzschutzbehörde, der sie angehören, Amtshandlungen vornehmen können. Diese Amtshandlungen gelten als Maßnahmen der örtlich zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde.

Der örtliche Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes wechselt nach der Aufgabe, die im Einzelfall wahrgenommen wird. Im Fall des § 2 Nr. 3 des Entwurfs ist das Grenzgebiet Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes. Wird der Bundesgrenzschutz aufgrund des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 des Entwurfs eingesetzt, so ist er für polizeiliche Amtshandlungen im gesamten von der Bundesregierung bestimmten Einsatzraum örtlich zuständig.

Absatz 2 kann nicht dazu führen, daß Beamte des Bundesgrenzschutzes über dessen Zuständigkeitsbereich hinaus tätig werden dürfen. Die Vorschrift ermächtigt lediglich dazu, den Zuständigkeitsbereich einer Bundesgrenzschutzbehörde zu überschreiten.

Absatz 3 gibt dem Bundesgrenzschutz — entsprechend einem alten Grundsatz des Polizeirechts, der bereits in § 167 des Gerichtsverfassungsgesetzes seinen Niederschlag gefunden hat — das Recht der Nacheile. Der Bundesgrenzschutzbeamte ist nicht genötigt, die Verfolgung eines Flüchtlings, die er im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes begonnen hat, nur deshalb abzubrechen, weil dieser noch vor seinem Ergreifen den örtlichen Zuständigkeitsbereich des Bundesgrenzschutzes verlassen hat. Das Recht der Nacheile erstreckt sich bei Wahrnehmung der Grenzschutzaufgabe über das Grenzgebiet hinaus in das Landesinnere (nicht aber in Gebiete jenseits der Grenzen des Bundesgebietes, es sei denn, daß es durch zwischenstaatliche Vereinbarungen gestattet ist) und auf die hohe See; im letzteren Fall sind die einschlägigen Regeln des Völkerrechts zu beachten.

Zu § 45

Nach Satz 1 verfügen die Grenzschutzkommandos über Verbände und Einheiten. Das geltende Bundesgrenzschutzgesetz enthält keine Aussage über die Existenz von Verbänden und Einheiten des Bundesgrenzschutzes, obwohl etwa 90 v. H. der Personalstärke des Bundesgrenzschutzes auf diese entfallen. Es schweigt auch über deren Verwendung in Normalzeiten. In § 2 b regelt es lediglich einen Teil ihrer Rechtsstellung und ihrer Befugnisse im Falle eines bewaffneten Konflikts.

Satz 2 zählt beispielhaft die Aufgaben auf, für welche die Grenzschutzkommandos ihre Verbände und Einheiten vornehmlich einsetzen. Das Wort „vornehmlich“ stellt klar, daß auch über die in den Nummern 1 und 2 erwähnten Fälle hinaus ein Einsatz der Verbände und Einheiten möglich bleibt. Die Regelung begründet auch keine besondere eigene Zuständigkeit für die Grenzschutzkommandos oder deren Verbände und Einheiten mit der Folge, daß etwa der Grenzschutz einzeldienst für solche Maßnahmen nicht zuständig wäre. Sie gibt aber eine gewisse Richtschnur dafür, daß in der Regel die Grenzschutzkommandos mit ihren Verbänden und Einheiten die im einzelnen aufgeführten Maßnahmen durchführen. Damit wird ihnen zugleich die Pflicht auferlegt, sich und ihre Verbände und Einheiten auf solche Verwendungen vorzubereiten. Im einzelnen sieht die Vorschrift eine Verwendung der Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes vornehmlich in folgenden Fällen vor:

Nach Nummer 1 werden die Verbände und Einheiten für den Vollzug des Grenzschutzes mit Ausnahme einzeldienstlicher Maßnahmen an den zugelassenen Grenzübergangsstellen, insbesondere zur Verhütung und Abwehr von Grenzverletzungen, eingesetzt. Die Regelung schließt nicht aus, daß auch an den Grenzübergangsstellen Verbände und Einheiten im Einzelfall zur Wahrnehmung des Grenzschutzes eingesetzt werden; denn ausgenommen sind nur die im Einzeldienst zu erfüllenden Aufgaben an den Grenzübergangsstellen. Die Vorschrift verbietet ferner nicht, daß auch Angehörige von Verbänden und Einheiten des Bundesgrenzschutzes an der so-

genannten grünen Grenze Grenzschutz in Form des Einzeldienstes wahrnehmen.

Nummer 2 sieht vor, daß die Grenzschutzkommandos ihre Verbände und Einheiten vornehmlich für andere Maßnahmen verwenden, die den Einsatz geschlossener Verbände oder Einheiten erfordern, insbesondere

- a) zur Hilfe bei einer Naturkatastrophe oder bei einem besonders schweren Unglücksfall nach Artikel 35 Abs. 2 und 3 des Grundgesetzes,
- b) zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes nach Artikel 91 des Grundgesetzes,
- c) zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung an Schwerpunkten ihrer Bedrohung in den Fällen des Artikels 115 f Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes.

§ 45 bringt den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck, die Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes mit Rücksicht auf ihre Ausbildung und Ausrüstung vornehmlich für geschlossene Einsätze zu verwenden und ihre Kräfte nicht durch eine Fülle einzeldienstlicher Verwendungen zu zersplittern.

Zu § 46

§ 12 Abs. 1 Nr. 1 des Paßgesetzes und § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes setzen die Existenz besonders zugelassener Grenzübergangsstellen voraus. Bisher fehlt eine Regelung darüber, wer die Entscheidung über die Zulassung oder Schließung von Grenzübergangsstellen trifft. Absatz 1 soll diesen Mangel beheben. Er bestimmt, daß der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen entscheidet. Die Entscheidung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Die genannten Vorschriften des Paßgesetzes und des Ausländergesetzes gehen auch davon aus, daß an den zugelassenen Grenzübergangsstellen bestimmte Verkehrsstunden eingerichtet werden können. Absatz 2 bestimmt, daß die Grenzschutzämter die Verkehrsstunden für die einzelnen Grenzübergangsstellen im Benehmen mit den Oberfinanzdirektionen entsprechend dem Verkehrsbedürfnis festsetzen und durch Aushang am Grenzübergang bekanntmachen. Die Zuständigkeit der Grenzschutzunterbehörden ist zweckmäßig, weil sie die häufig örtlich bedingten Verkehrsbedürfnisse am besten beurteilen können. In der Praxis hat es sich als notwendig erwiesen, das Überschreiten der Grenzen auch außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen zuzulassen, soweit dies nicht ohnehin gestattet ist, wie z. B. für Deutsche an der Demarkationslinie zur DDR. An den Auslandsgrenzen zeigt sich ein Bedürfnis dafür zum Beispiel bei Landwirten, die ihre jenseits der Grenzen gelegenen Felder bewirtschaften müssen, bei Teilnehmern an Festen oder anderen Veranstaltungen im Grenzgebiet sowie bei Geschäftsreisenden. Absatz 3 ermächtigt deshalb die Grenzschutz-

ämter, einer bestimmten Person oder Personengruppe die Erlaubnis zu erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür besteht und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Das Grenzschutzamt erteilt die Grenzerlaubnis im Benehmen mit der zuständigen Zolldienststelle. Überschreitet der Inhaber einer solchen Erlaubnis die Grenze im Rahmen der ihm erteilten Erlaubnis außerhalb einer zugelassenen Grenzübergangsstelle oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden, so handelt er nicht rechtswidrig im Sinn des § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Paßgesetzes; sein Verhalten ist, wenn es sich um einen Ausländer handelt, auch nicht unbefugt im Sinn des § 48 Abs. 1 Nr. 1 des Ausländergesetzes.

Die Grenzerlaubnis kann unter Bedingungen erteilt und — auch nachträglich — mit Auflagen versehen werden. Sie ist jederzeit widerruflich.

Zu § 47

Nach Absatz 1 sind Tätigkeiten des Vollzugsdienstes im Bundesgrenzschutz in der Regel Polizeivollzugsbeamten zu übertragen.

Die Vorschrift schließt nicht aus, daß auch Verwaltungsbeamte des Bundesgrenzschutzes ebenso wie bisher (siehe Abschnitt II Abs. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zum Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der Fassung vom 24. Januar 1969 — GMBI. S. 59 —, geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. September 1970 — GMBI. S. 486 —) mit dem Vollzug von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes betraut werden.

Die Absätze 2 bis 4 lassen darüber hinaus zu, daß die Grenzschutzämter im Einzelfall Personen zur Wahrnehmung von Aufgaben bei der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zu Hilfspolizeibeamten bestellen, soweit dafür ein Bedürfnis besteht. Die Regelung lehnt sich an die in den Polizeigesetzen mehrerer Länder enthaltenen Vorschriften über die Bestellung von Hilfspolizeibeamten an. Sie ist jedoch auf einen kleinen Teil der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, nämlich auf Aufgaben bei der grenzpolizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs (§ 2 Nr. 2), beschränkt, weil sich nur in diesem Bereich ein entsprechendes Bedürfnis gezeigt hat (z. B. Einschaltung der Flugleiter auf abgelegenen kleinen Flugplätzen oder von Soldaten auf Flugplätzen der Bundeswehr in die grenzpolizeiliche Kontrolle).

Aus Sicherheitsgründen und um eine einheitliche Praxis zu gewährleisten, dürfen Hilfspolizeibeamte nur mit Zustimmung der Grenzschutzdirektion bestellt werden.

Die Bestellung ist nur im Einzelfall möglich. Eine bestimmte Form ist nicht vorgeschrieben. Sie kann schriftlich oder mündlich (auch fernmündlich) erfolgen, wenn sich auch Schriftform empfiehlt, um dem Ermächtigten die Legitimation gegenüber Drit-

ten zu ermöglichen. Nach der Bestellung ist der Hilfspolizeibeamte zur Wahrnehmung der im Beststellungsakt bezeichneten Aufgaben bei der grenzpolizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs berechtigt und hat grundsätzlich die hierfür erforderlichen Befugnisse (Absatz 3). Dabei wird vor allem die Befugnis in Betracht kommen, das Vorzeigen und Aushändigen von Grenzübertretungspapieren zu verlangen (§ 17 Abs. 1 Satz 2). Notfalls kann er unmittelbaren Zwang wie ein Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz anwenden (vgl. § 6 Nr. 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes — UZwG —). Hilfspolizeibeamte dürfen aber keinen unmittelbaren Zwang nach den §§ 9 bis 14 UZwG anwenden.

Da diese Personen in der Regel keine dienstliche Ausbildung im polizeilichen Gebrauch von Schusswaffen erhalten haben, wäre die Anwendung solcher Waffen durch sie mit einem nicht vertretbaren Risiko verbunden (Absatz 3, zweiter Halbsatz).

Die mit der Bestellung zum Hilfspolizeibeamten verbundene Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Privatpersonen ist nur vertretbar, wenn diese Personen insoweit der Kontrolle durch eine zuständige Verwaltungsbehörde unterliegen. Absatz 4 bestimmt deshalb, daß die Grenzschutzämter die Aufsicht über die Hilfspolizeibeamten ausüben.

Gründe der Sicherheit erfordern, daß die Bestellung zum Hilfspolizeibeamten jederzeit, auch ohne daß der Übertragungsempfänger in seiner Person oder in seinem Verhalten einen Anlaß dazu gegeben hat, widerrufen werden kann; das gilt auch für Beamte und Soldaten. Für den Widerruf sind gleichfalls die Grenzschutzämter zuständig. Der Widerruf einer Bestellung bedarf keiner vorherigen Zustimmung der Grenzschutzdirektion (Absatz 2 Satz 3).

Zu § 48

Dem Bundesgrenzschutz ist es in der Vergangenheit nicht gelungen, die erforderliche Zahl von Polizeivollzugsbeamten zu gewinnen. Eine solche Lage könnte auf die Dauer zu einer echten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung werden. Der Bedarf an Polizeikräften kann außerdem in bestimmten Situationen so stark ansteigen, daß die Heranziehung ausgebildeter Reservisten zwingend erforderlich wird. Aus diesem Grund gestattete bereits § 42 a des Wehrpflichtgesetzes, Wehrpflichtige zum Dienst im Bundesgrenzschutz heranzuziehen. Diese sehr knappe und den Erfordernissen nicht voll entsprechende Regelung soll durch den Gesetzentwurf, insbesondere dessen Fünften Abschnitt, abgelöst werden.

Absatz 1 gibt für den Fall, daß die Zahl geeigneter Bewerber nicht ausreicht, um den Bedarf an Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz zu decken, die Möglichkeit, den Fehlbestand durch Heranziehung von Dienstpflichtigen auszugleichen. Die Fassung der Bestimmung zeigt deutlicher als § 42 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes, daß von der in Artikel 12 a Abs. 1 des Grundgesetzes eingeräumten

Möglichkeit, Männer vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst im Bundesgrenzschutz zu verpflichten, nur aushilfsweise Gebrauch gemacht werden darf. Bei der Bemessung des Bedarfs an Dienstpflichtigen, die zur Ableistung des Grenzschutzgrunddienstes herangezogen werden sollen, ist von der im Haushaltsplan festgelegten zahlenmäßigen Stärke des Bundesgrenzschutzes auszugehen.

Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 42 a Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes). Die Dienstleistenden haben grundsätzlich die gleichen Aufgaben zu erfüllen wie Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz. Da es sich hierbei um polizeiliche, also hoheitliche Aufgaben handelt, müssen sie auch die gleichen Befugnisse und Pflichten gegenüber Dritten haben wie Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz. Es ist Aufgabe der zuständigen Vorgesetzten, die Dienstleistenden so einzusetzen, daß sie diesen Forderungen entsprechen können.

Die besonderen Befugnisse von Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft haben die Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz nicht. Nach § 152 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes können nur Beamte durch die Landesregierungen als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bezeichnet werden.

Die Dienstleistenden müssen auch als befugt angesehen werden, bei einer Verwendung des Bundesgrenzschutzes gemäß § 9 die den Polizeivollzugsbeamten der Länder zustehenden Befugnisse auszuüben. Sie gehören zu den Kräften und Einheiten des Bundesgrenzschutzes im Sinne des Artikels 35 Abs. 2 und 3 sowie des Artikels 91 Abs. 1 des Grundgesetzes. Auch soweit die Länderpolizeigesetze darüber hinaus einen Einsatz des Bundesgrenzschutzes zulassen, fordern sie nicht die Beamteneigenschaft der eingesetzten Kräfte. Eine Reihe von Polizeigesetzen (z. B. Bayern, Hamburg, Schleswig-Holstein) sprechen in diesem Zusammenhang ausdrücklich von „Polizeikräften“ des Bundes. Die entsprechenden Vorschriften der anderen Länder dürften im gleichen Sinne zu verstehen sein, obwohl sie die Befugnis, nach Landesrecht zu handeln, nach dem Wortlaut nur „Polizeibeamten“ des Bundes verleihen.

V. Zum Fünften Abschnitt

Anliegen dieses Abschnittes ist eine verbesserte und systematisch richtiger eingeordnete Regelung der Grenzschutzdienstpflicht. Die §§ 49 bis 61 sollen § 42 a des Wehrpflichtgesetzes zum überwiegenden Teil ablösen.

Zu § 49

Absatz 1 bestimmt den Kreis der Personen, der für die Grenzschutzdienstpflicht in Betracht kommt. Anders als § 42 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes knüpft er unmittelbar an Artikel 12 a Abs. 1 des Grundgesetzes an und bestimmt, daß Männer, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zum

Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet und herangezogen werden können. Die Formulierung zeigt zwar, daß die Grenzschutzdienstpflicht nur den Personenkreis trifft, der auch auf Grund der Wehrpflicht zu Dienstleistungen für die Allgemeinheit herangezogen werden kann, jedoch wird durch die von § 42 a Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes abweichende Formulierung klargestellt, daß die Grenzschutzdienstpflicht, wie auch aus Artikel 12 a Abs. 1 des Grundgesetzes hervorgeht, eine grundsätzlich von der Wehrpflicht unabhängige Dienstleistungspflicht ist, die ihren eigenen Gesetzen folgt.

Absatz 1 beschränkt die Grenzschutzdienstpflicht auf Deutsche. Dadurch wird die nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und § 2 des Wehrpflichtgesetzes bestehende Möglichkeit, Ausländer und Staatenlose der Wehrpflicht zu unterwerfen, für die Grenzschutzdienstpflicht ausgeschlossen. Diese Regelung ist wegen der besonderen Art der den Polizeivollzugsbeamten des Bundesgrenzschutzes obliegenden Aufgaben geboten. Die Dienstleistenden haben — ebenso wie die Beamten des Bundesgrenzschutzes — polizeiliche Aufgaben zu erfüllen. Die Ausübung hoheitlicher Befugnisse ist aber in der Regel Beamten vorbehalten (vgl. Artikel 33 Abs. 4 GG), die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes Deutsche sein müssen. Es erscheint daher richtig, nur Deutsche zum Dienst im Bundesgrenzschutz zu verpflichten.

Über achtzehn Jahre alte Männer können nur dann zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet und herangezogen werden, wenn sie die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 erfüllen. Nach Nummer 1 kann verpflichtet und herangezogen werden, wer einem zum Wehrdienst aufgerufenen Geburtsjahrgang angehört sowie nach dem Musterungsergebnis für den Wehrdienst zur Verfügung steht. Das entspricht dem geltenden Recht. Nicht nur die Angehörigen der jeweils neu aufgerufenen Geburtsjahrgänge, sondern auch die früher aufgerufenen Jahrgänge können zum Grenzschutzdienst verpflichtet und herangezogen werden.

Nach Absatz 1 Nr. 2 können ferner ehemalige Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet und herangezogen werden. Die Ursache für die Beendigung ihres Beamtenverhältnisses (Zeitablauf, Entlassung, Eintritt in den Ruhestand) ist grundsätzlich ohne Bedeutung. Die ehemaligen Polizeivollzugsbeamten sind für den Aufbau einer Bundesgrenzschutzreserve und für die Verstärkung des Bundesgrenzschutzes in Notsituationen unentbehrlich. Eine Mindestdauer der früheren Zugehörigkeit zum Bundesgrenzschutz wird nicht vorausgesetzt. Die Regelung des Absatzes 1 Nr. 2 stellt gleichzeitig sicher, daß die Ausbildung der früheren Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz auch in Notfällen sinnvoll genutzt wird und nicht etwa infolge Heranziehung dieser Personen zum Dienst in der Bundeswehr unausgenützt bleibt (vgl. Beschluß des Deutschen Bundestages vom 27. Juni 1962 — Bundestagsdrucksache IV/489).

Absatz 1 bestimmt, daß die betreffenden Männer zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz „verpflichtet und herangezogen“ werden können. Die Zwischenschaltung des besonderen Verwaltungsaktes der Verpflichtung ist notwendig, weil nicht alle, sondern nur sehr wenige der achtzehn Jahre alten Männer zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz herangezogen werden sollen. Mit der Verpflichtung werden diejenigen, die Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz leisten sollen, aus der Gesamtzahl ausgewählt. Bei dem in Nummer 1 bezeichneten Personenkreis werden Verpflichtung und erstmalige Heranziehung allerdings regelmäßig gleichzeitig erfolgen.

Absatz 2 sieht vor, daß der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung Zahl, Berufsgruppen und Vorbildung der nach Absatz 1 Nr. 1 zu verpflichtenden Männer bestimmt. Das ist deshalb notwendig, weil der Personenkreis, der für die Grenzschutzdienstpflicht in Betracht kommt, kraft Gesetzes auch der Wehrpflicht unterliegt. Die Regelung entspricht dem geltenden Recht (§ 42 a Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz) und gewährleistet, daß die Belange sowohl der Bundeswehr als auch des Bundesgrenzschutzes, insbesondere der Bedarf an Personen mit Spezialkenntnissen und -fertigkeiten, angemessen berücksichtigt werden. Die Vorschrift gibt gleichzeitig einen Hinweis darauf, daß an die zum Polizeivollzugsdienst zu Verpflichtenden u. U. besondere Forderungen (z. B. hinsichtlich der Vorbildung) gestellt werden können.

Absatz 3 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufgehoben werden kann. Das ist vor allem deshalb wichtig, weil nach dem durch § 72 dieses Entwurfs neugefaßten § 42 a des Wehrpflichtgesetzes Männer, die zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet sind, nicht zum Wehrdienst herangezogen werden können. Diese Sperre entfällt mit der Aufhebung der Verpflichtung.

Die Aufhebung ist nach Nummer 1 einmal zulässig, wenn Dienstleistungen des Verpflichteten nicht mehr erforderlich sind, um den voraussichtlichen Kräftebedarf des Bundesgrenzschutzes zu decken. Damit soll gewährleistet werden, daß nicht mehr Männer als notwendig der Grenzschutzdienstpflicht unterliegen.

Nummer 2 läßt die Aufhebung der Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst auch zu, wenn der Verpflichtete nach seinem bisherigen Verhalten die Ordnung oder Sicherheit im Bundesgrenzschutz ernstlich gefährden würde. Das ist vor allem wegen des Fehlens besonderer strafrechtlicher Regelungen und wegen des nach dem Vorbild des Beamtenrechts ausgestalteten Disziplinarrechts erforderlich.

Die Aufhebung der Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst hat bei Dienstleistenden die Entlassung aus dem Bundesgrenzschutz zur Folge (§ 53 Abs. 4 dieses Entwurfs in Verbindung mit § 29 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes).

Zu § 50

Die Vorschrift regelt Beginn und Ende der Grenzschutzdienstpflicht.

Nach Absatz 1 beginnt die Grenzschutzdienstpflicht mit der Zustellung des Verpflichtungsbescheides. Die Grenzschutzdienstpflicht tritt also nicht — wie die Wehrpflicht — kraft Gesetzes, sondern nur auf Grund eines besonderen Verwaltungsaktes ein. Sie beginnt, unabhängig von der Unanfechtbarkeit des Bescheides, mit dessen Zustellung. Das ist auch deshalb gerechtfertigt, weil Widerspruch und Anfechtungsklage nach § 53 Abs. 3 des Entwurfs in Verbindung mit den dort genannten Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Absätze 2 und 3 bestimmen, wann die Grenzschutzdienstpflicht endet.

Absatz 2 stimmt in der Sache mit den entsprechenden Regelungen in § 3 Abs. 3 bis 5 des Wehrpflichtgesetzes überein. Satz 2 stellt klar, daß die Grenzschutzdienstpflichtigen, deren Grenzschutzdienstpflicht nach Satz 1 Nr. 2 wegen Vollendung des fünfundvierzigsten Lebensjahres endet, ebenso wie die entsprechenden Wehrpflichtigen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes) bis zum Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollenden, der Überwachung nach § 24 des Wehrpflichtgesetzes unterliegen.

Absatz 3 enthält ergänzende Bestimmungen über das Ende der Grenzschutzdienstpflicht, die kein Vorbild im Wehrpflichtgesetz haben. Nach Nummer 1 endet die Grenzschutzdienstpflicht auch dann, wenn ein Grenzschutzdienstpflichtiger als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist. Das ist notwendig, um sicherzustellen, daß sich dessen Pflichten ausschließlich nach den dann einschlägigen Vorschriften des Ersatzdienstgesetzes richten.

Die Grenzschutzdienstpflicht endet nach Absatz 3 Nr. 2 auch mit der Zustellung eines Bescheides, der die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufhebt. Diese Regelung ist eine Folge der Tatsache, daß die Grenzschutzdienstpflicht nur auf Grund eines besonderen Verwaltungsaktes begründet werden kann.

Zu § 51

§ 51 beschreibt den Inhalt der Grenzschutzdienstpflicht in Anlehnung an § 3 Abs. 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes. Danach umfaßt die Grenzschutzdienstpflicht neben der Verpflichtung, Grenzschutzdienst zu leisten, die Pflicht, sich zu melden, vorzustellen, Auskünfte zu erteilen und sich auf die geistige und körperliche Tauglichkeit untersuchen zu lassen sowie bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Grenzschutzdienst bestimmte Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zu übernehmen und aufzubewahren. Bisher werden den Grenzschutzdienstpflichtigen bei der Entlassung keine Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zur Aufbewahrung übergeben. Gleichwohl erscheint die Übernahme einer solchen Verpflichtung in den Entwurf zweck-

mäßig, weil nicht auszuschließen ist, daß sich in Zukunft die Notwendigkeit für eine entsprechende Maßnahme ergibt.

Zu § 52

Absatz 1 bestimmt die Arten des Grenzschutzdienstes, die aufgrund der Grenzschutzdienstpflicht zu leisten sind. Entsprechend § 4 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes umfaßt der auf Grund der Grenzschutzdienstpflicht zu leistende Dienst den Grenzschutzgrunddienst, die Grenzschutzübungen und den unbefristeten Grenzschutzdienst. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage tritt damit nicht ein (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 3 sowie § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz vom 20. Juni 1969 — Bundesgesetzbl. I S. 640 —).

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Entwurfs in Verbindung mit § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes kann die Bundesregierung Grenzschutzübungen als Bereitschaftsdienst anordnen mit der Folge, daß die sonst vorgesehene zeitliche Begrenzung der Übungen und ihre Anrechnung auf die Gesamtdauer der Übungen grundsätzlich entfallen.

Absatz 1 Nr. 3 weicht insofern von § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes ab, als unbefristeter Grenzschutzdienst außer im Verteidigungsfall auch in den Fällen des Artikels 91 des Grundgesetzes gefordert werden kann. Diese Regelung ist auf Grund der besonderen Aufgaben des Bundesgrenzschutzes notwendig. Sie soll sicherstellen, daß der Bundesgrenzschutz in den Fällen des Artikels 91 des Grundgesetzes die ihm obliegenden Aufgaben erfüllen und nach Möglichkeit einen — übrigens nur beschränkt zulässigen — Einsatz der Streitkräfte entbehrlich machen kann.

Absatz 2 umschreibt den Personenkreis, der der Grenzschutzreserve angehört. Die Regelung entspricht § 4 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz.

Die Grenzschutzreserve umfaßt zwei Gruppen von Grenzschutzdienstpflichtigen, nämlich die Grenzschutzdienstpflichtigen nach Ableistung des Grenzschutzgrunddienstes und frühere Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet worden sind.

Zu § 53

Die Vorschrift enthält Regelungen über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Heranziehung von Grenzschutzdienstpflichtigen.

Nach Absatz 1 erfolgen Verpflichtung und Heranziehung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz auf Anforderung des Bundesministers des Innern durch die Kreiswehrrersatzämter. Der Bundesminister des Innern bedient sich somit bei der Verpflichtung und Heranziehung der Grenzschutzdienstpflichtigen der bereits bestehenden Bundeswehrver-

waltung. Die Einrichtung einer eigenen Verwaltungsorganisation für diesen Zweck wäre unwirtschaftlich.

Absatz 2 entspricht der Regelung, die in § 23 des Wehrpflichtgesetzes für gediente Wehrpflichtige getroffen ist. Sie gilt nur für Dienstpflichtige, die bereits Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz geleistet haben. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie früher Polizeivollzugsbeamte oder Dienstleistende gewesen sind. Die Vorschrift bestimmt, daß vor der Heranziehung gedienter Grenzschutzdienstpflichtiger deren Verfügbarkeit zu prüfen ist. Sind seit dem letzten Ausscheiden aus dem Dienst mehr als 2 Jahre verstrichen, so sind sie zu hören und ärztlich zu untersuchen, soweit sie es beantragen oder Anhaltspunkte für eine Veränderung des Gesundheitszustandes bestehen.

Absatz 3 entspricht dem geltenden § 42 a Abs. 2 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes. Der Entwurf erstreckt die bisherige Regelung allerdings auch auf den Bescheid, mit dem die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufgehoben wird. Die Vorschrift stellt klar, daß für die Anfechtung des Verpflichtungsbescheides und des die Verpflichtung aufhebenden Bescheides die gleichen Grundsätze gelten wie für die Anfechtung des Einberufungsbescheides. Das bedeutet, daß Widerspruch und Anfechtungsklage grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung haben. Die Regelung ist deshalb erforderlich, weil Verpflichtungs- und Heranziehungsbescheid vielfach zusammengefaßt werden und für den Heranziehungsbescheid die zitierten Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes nach Absatz 4 obnehin gelten. Es würde zu einer sachlich nicht vertretbaren ungleichen Behandlung von Wehrpflichtigen und Grenzschutzdienstpflichtigen führen, wenn Rechtsmittel gegen den Einberufungsbescheid der Bundeswehr keine aufschiebende Wirkung hätten, Rechtsmittel gegen den Heranziehungsbescheid des Bundesgrenzschutzes dagegen auf dem Umweg über die Anfechtung des Verpflichtungsbescheides im Endergebnis eine solche Wirkung zukäme.

Nach Absatz 4 sind im übrigen auf die Grenzschutzdienstpflicht und den Grenzschutzdienst die Vorschriften über die Wehrpflicht und den Wehrdienst entsprechend anzuwenden, soweit im Entwurf nichts anderes bestimmt ist. Dies entspricht der geltenden Regelung in § 42 a Abs. 2 Satz 1 des Wehrpflichtgesetzes. Absatz 4 gilt nicht nur für Vorschriften über das Verfahren, sondern auch für materiellrechtliche Vorschriften. So gelten zum Beispiel auch die Vorschriften über Wehrdienstausnahmen unabhängig davon, in welchem Gesetz sie im einzelnen enthalten sind (vgl. z. B. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes vom 9. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 776 —). Auch anerkannte Kriegsdienstverweigerer können aufgrund des Absatzes 4 nicht zum Grenzschutzdienst einberufen werden.

Zu § 54

Absatz 1 bezeichnet übereinstimmend mit dem geltenden Recht — § 42 a Abs. 1 Satz 2 des Wehr-

pflichtgesetzes — die Personen, die gemäß § 49 zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz herangezogen worden sind, als Dienstleistende.

Die Dienstleistenden sind weder Beamte — es fehlt an der dafür notwendigen Freiwilligkeit des Eintritts in das Dienstverhältnis — noch Soldaten — sie leisten keinen Wehrdienst —, sondern stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis besonderer Art. Das Grenzschutzdienstverhältnis ähnelt sowohl dem Beamtenverhältnis als auch dem Wehrdienstverhältnis. Da die Dienstleistenden den Grenzschutzdienst zusammen mit den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz versehen sollen, andererseits aber nach Möglichkeit nicht schlechter oder besser gestellt werden sollen als Männer, die Wehrdienst leisten, greift der Entwurf, soweit der äußere Dienstbetrieb in Rede steht, möglichst weitgehend auf beamtenrechtliche Vorschriften zurück, während das Statusverhältnis grundsätzlich entsprechend dem der Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht in einem Wehrdienstverhältnis stehen, geregelt wird. Zwischen den Dienstleistenden und dem Staat besteht — wie beim Beamtenverhältnis (§§ 52 ff. des Bundesbeamtengesetzes) und beim Wehrdienstverhältnis (§ 1 Abs. 1 Satz 2 des Soldatengesetzes) — eine Pflicht zu gegenseitiger Treue. Diese schließt ein Streikrecht der Dienstleistenden aus.

Dienstleistende sollen nach Absatz 2 ebenso wie Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, keinen Diensteid, sondern ein feierliches Gelöbnis ablegen (vgl. § 9 Abs. 2 des Soldatengesetzes). Die Fassung der Gelöbnisformel entspricht dem geltenden Recht (§ 23 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz) und ist in Anlehnung an § 58 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes formuliert.

Zu § 55

Die Vorschrift regelt, wer für die Dienstleistenden Ernennungsbehörde, oberste Dienstbehörde und Vorgesetzter ist.

Absatz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz, daß der Bundespräsident die Grenzschutzoffiziere der Reserve ernennt. Die Regelung entspricht dem Sinn des Artikels 60 Abs. 1 des Grundgesetzes. Dienstleistende, die nicht Grenzschutzoffiziere der Reserve sind, ernennt nach Absatz 1 Satz 2 der Bundesminister des Innern. Bundespräsident und Bundesminister des Innern können ihre Ernennungsrechte auf andere Stelle übertragen (Absatz 1 Satz 3). Der Bundesminister des Innern hat auf Grund des bisher geltenden Rechts mit der Anordnung vom 1. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1087) bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Oberste Dienstbehörde der Beamten des Bundesgrenzschutzes ist nach § 3 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes der Bundesminister des Innern. Im Interesse einer einheitlichen Regelung innerhalb des Bundesgrenz-

schutzes bestimmt Absatz 2, daß der Bundesminister des Innern auch oberste Dienstbehörde der Dienstleistenden ist. Dies entspricht dem bisherigen Recht (vgl. § 20 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz).

Absatz 3 regelt, wer Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Dienstleistenden ist. Die Vorschrift stimmt wörtlich mit § 20 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz überein, die ihrerseits in Anlehnung an § 3 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes formuliert ist. Da Polizeivollzugsbeamte und Dienstleistende gemeinsam miteinander Dienst verrichten, müssen auch ihre Vorgesetztenverhältnisse den gleichen Regeln unterliegen.

Zu § 56

Die Vorschrift regelt die Gehorsamspflicht und Verantwortlichkeit der Dienstleistenden. Sie entspricht wörtlich § 22 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz, der seinerseits § 55 Satz 2 und § 56 des Bundesbeamtengesetzes sowie § 7 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes nachgebildet ist. Mit dieser Regelung ist gewährleistet, daß auch Gehorsamspflicht und Verantwortlichkeit der Dienstleistenden sich nach den gleichen Grundsätzen wie bei den Beamten im Bundesgrenzschutz richten. Damit sind die Voraussetzungen für einen gleichartigen Vollzug dienstlicher Anordnungen durch Beamte und Dienstleistende geschaffen, was für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes unerlässlich ist.

Zu § 57

Die Vorschrift regelt das Recht der Dienstleistenden, Anträge und Beschwerden vorzubringen. Sie entspricht § 21 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorgesetztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz. In der Sache stimmt sie mit § 171 des Bundesbeamtengesetzes überein. Somit ist auch ein einheitliches Antrags- und Beschwerderecht innerhalb des Bundesgrenzschutzes gewährleistet.

Nach Absatz 3 kann der Dienstleistende insbesondere Eingaben und Beschwerden an den Bundespersonalausschuß richten. Dagegen können Dienstleistende sich nicht — wie Soldaten — an den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages wenden. Dessen Aufgaben beschränken sich, wie aus Artikel 45 b des Grundgesetzes folgt, auf den Bereich der Bundeswehr.

Zu § 58

Ebenso wie § 42 a des Wehrpflichtgesetzes (vgl. dort Absatz 5) verzichtet der Entwurf darauf, ein beson-

deres Disziplinarrecht für die Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz zu schaffen. Grundsätzlich sollen nach § 58 auch für diese § 77 des Bundesbeamtengesetzes und die sonstigen für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden disziplinarrechtlichen Vorschriften anwendbar sein. Der besondere Status der Dienstleistenden macht allerdings einige besondere Bestimmungen erforderlich, die in den Nummern 1 bis 4 enthalten sind.

Nach Nummer 1 kommen als Disziplinarmaßnahmen nur Verweis, Geldbuße und Herabsetzung der Dienstbezeichnung in Betracht. Die übrigen bei Beamten zulässigen Disziplinarmaßnahmen entfallen. Nummer 2 enthält nähere Bestimmungen über die Verhängung und Vollstreckung der Geldbuße. Die Geldbuße darf den Betrag des Grenzschutzsoldes für einen Monat nicht überschreiten und kann vom Grenzschutzsold einbehalten werden (§§ 7 und 117 der Bundesdisziplinarordnung). Die entsprechende Anwendung des § 33 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung bedeutet, daß eine Geldbuße, die ein Disziplinarvorgesetzter verhängt hat, erst dann vollstreckt werden darf, wenn der Bestrafte an dem auf die Verhängung folgenden Tag ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Beschwerde hatte und davon keinen Gebrauch gemacht hat. Die Anwendbarkeit des § 35 der Wehrdisziplinarordnung eröffnet in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht die Möglichkeit, die Vollstreckung einer Geldbuße zur Bewährung auszusetzen und diese Disziplinarmaßnahme zu erlassen. § 40 Abs. 1 der Wehrdisziplinarordnung läßt schließlich die Vollstreckung einer Geldbuße auch noch nach dem Entlassungstag zu.

Die Herabsetzung der Dienstbezeichnung ist die schwerste Disziplinarmaßnahme, die gegen einen Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz verhängt werden kann. Sie darf gemäß Nummer 3 nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden, das sich nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung richtet (§§ 33 ff.). Das entspricht der für die vergleichbare Disziplinarmaßnahme der Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt bei Beamten bestehenden Regelung (§ 5 Abs. 1, § 29 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung).

In Disziplinarverfahren gegen Dienstleistende im Bundesgrenzschutz muß die entscheidende Disziplinarkammer nach disziplinarrechtlichen Grundsätzen auch mit einem Dienstleistenden besetzt sein. Nummer 4 trifft die erforderlichen Bestimmungen, läßt jedoch zu, daß ein Beisitzer für mehrere Kammern bestimmt wird. Das ist zweckmäßig, weil angesichts der geringen Zahl von Dienstleistenden nur mit wenigen Verfahren gegen Dienstleistende bei den Kammern des Disziplinargerichts zu rechnen ist.

Zu § 59

Die Vorschrift regelt das Statusrecht der Dienstleistenden. Absatz 1 entspricht dem geltenden Recht (§ 42 a Abs. 3 Satz 1 Wehrpflichtgesetz) und bestimmt, daß für die persönliche Rechtsstellung der Dienstleistenden die Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die aufgrund der

Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sinngemäß anzuwenden sind. Insbesondere gelten die Vorschriften über die Fürsorge, die Heilfürsorge, die Geld- und Sachbezüge, die Unterhaltssicherung, den Arbeitsplatzschutz, die Sozialversicherung, die Arbeitslosenversicherung, die Arbeitslosenhilfe, das Kindergeld, die Reisekosten, die Arbeitszeit, den Urlaub und die Versorgung. Diese Vorschriften sind selbstverständlich auch insoweit anzuwenden, als sie Ansprüche oder Rechte von Angehörigen der Dienstleistenden begründen.

Nach Absatz 2 tritt an die Stelle des Wehrsoldes der Grenzschutzsold, dessen Höhe sich nach der als Anlage beigefügten Tabelle richtet. Die Notwendigkeit für eine besondere Tabelle über den Grenzschutzsold folgt daraus, daß den Dienstgraden der Bundeswehr nicht notwendig Amtsbezeichnungen der Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz entsprechen. Die Tabelle ist selbstverständlich stets so zu gestalten, daß eine möglichst gleiche Abfindung von Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und von Dienstleistenden erreicht wird.

Absatz 1 Satz 1 verweist nicht nur auf die sachrechtlichen Vorschriften über die persönliche Rechtsstellung der Soldaten, die aufgrund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, sondern auch auf die für sie geltenden Bestimmungen über das Verfahren. Auch diese sind allerdings nur sinngemäß, also notfalls mit gewissen Modifikationen, anzuwenden.

Soweit in den anzuwendenden Vorschriften dem Bundesminister der Verteidigung Zuständigkeiten zugewiesen sind, tritt an seine Stelle der Bundesminister des Innern (Absatz 3). Dies ist notwendig, weil der Bundesminister des Innern oberste Dienstbehörde der Dienstleistenden ist (§ 55 Abs. 2).

Zu § 60

Satz 1 ersetzt § 42 a Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes. Im Gegensatz zum geltenden Recht erstreckt sich die Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlass einer Rechtsverordnung nicht mehr auf Regelungen über das Vorgesetztenverhältnis, die Gehorsamspflicht und das von den Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz abzulegende Gelöbnis, weil der Entwurf die insoweit erforderlichen Bestimmungen selbst enthält (§ 54 Abs. 2, § 55 Abs. 2 und 3, §§ 56 und 57). Die Regelung der Dienstbezeichnungen, der Laufbahnen, der Verwendung und der Beförderung der Dienstleistenden hat sich an die für Polizeivollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz geltenden Vorschriften anzulehnen. Das entspricht dem Grundsatz, nach dem auch die §§ 55 bis 58 gestaltet sind.

Die Rechtsverordnung soll ohne Zustimmung des Bundesrates ergehen, weil ihr noch möglicher Inhalt die Interessen der Länder nicht berührt.

Satz 2 stellt klar, daß für die Angehörigen der Grenzschutzreserve in der nach Satz 1 zu erlassenden Rechtsverordnung zusätzliche Bestimmungen über das Führen der Dienstbezeichnungen getroffen werden können. Damit wird klargestellt, daß eine Regelung möglich ist, wie sie zur Zeit § 6 Abs. 5 der Verordnung über die Laufbahnen, das Vorge-

setztenverhältnis und das Gelöbnis der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz enthält. Diese gestattet Angehörigen der Grenzschutzreserve, außerhalb des Dienstes ihre letzte Dienstbezeichnung mit dem Zusatz „der Reserve“ zu führen.

Zu § 61

Absatz 1 begründet einige besondere Tatbestände für Ordnungswidrigkeiten, die Grenzschutzdienstpflichtige begehen können. Besondere Vorschriften für Grenzschutzdienstpflichtige sind nur für Tatbestände notwendig, die nach der Begründung der Grenzschutzdienstpflicht, die ja durch besonderen Verwaltungsakt erfolgt, erfüllt werden können. Vor der Zustellung des Verpflichtungsbescheides gelten auch für später zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtete Personen allein die Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes (vgl. dessen § 45). Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz die Wehrpflicht des Betroffenen nicht zum Erlöschen bringt, auch wenn dieser nach § 42 a des Wehrpflichtgesetzes nicht zum Dienst in der Bundeswehr herangezogen werden kann. Grenzschutzdienstpflichtige unterliegen also auch während des Bestehens der Grenzschutzdienstpflicht den Vorschriften des Wehrpflichtgesetzes, die für Wehrpflichtige gelten.

Einige Tatbestände des § 45 des Wehrpflichtgesetzes sind allerdings so auf den Wehrdienst zugeschnitten, daß sie nicht ohne weiteres entsprechend auf Grenzschutzdienstpflichtige, die Grenzschutzdienst leisten oder leisten sollen, angewandt werden können. Deshalb bringt Absatz 1 für diesen Bereich drei Tatbestände, bei deren Verwirklichung eine Ordnungswidrigkeit vorliegt.

Nach Absatz 1 Nr. 1 handelt zunächst ordnungswidrig, wer bei der Entlassung oder später zum Gebrauch im Bundesgrenzschutz bestimmte Bekleidungs- oder Ausrüstungsstücke nicht übernimmt. Die Verpflichtung zur Übernahme besteht aufgrund des § 51 des Entwurfs. Eine entsprechende Regelung enthält für wehrpflichtige Soldaten § 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Wehrpflichtgesetzes.

Ordnungswidrig handelt nach Absatz 1 Nr. 2 ferner, wer sich nicht auf die geistige oder körperliche Tauglichkeit untersuchen läßt. Der Klammerhinweis auf § 53 Abs. 2 Satz 2 zeigt, daß sich der Tatbestand nur auf bereits gediente Grenzschutzdienstpflichtige erstreckt. Die Regelung entspricht insoweit einem Teil des Tatbestands des § 45 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Wehrpflichtgesetzes.

Schließlich handelt nach Absatz 1 Nr. 3 auch ordnungswidrig, wer eine Aufforderung zur Vorstellung nach § 51 nicht befolgt. Auch dieser Tatbestand kann nur die Vorstellung eines bereits gedienten Grenzschutzdienstpflichtigen erfassen. Der Tatbestand ist teilweise dem § 45 Abs. 1 Nr. 3 des Wehrpflichtgesetzes nachgebildet.

Absatz 2 bestimmt in Anlehnung an § 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und § 45 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes, daß eine Ordnungswidrig-

keit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Nach Absatz 3 ist das Kreiswehrrersatzamt Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten. Diese Regelung ist zweckmäßig, weil das Kreiswehrrersatzamt auch Verwaltungsbehörde bei der Verfolgung der entsprechenden Tatbestände nach § 45 des Wehrpflichtgesetzes ist.

VI. Zum Sechsten Abschnitt

Der Abschnitt enthält Vorschriften, die eine Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes durch andere Verwaltungen des Bundes und der Länder zulassen. Er ermöglicht eine Unterstützung des Bundesgrenzschutzes durch die Zollverwaltung und die Länderpolizeien, wie sie schon bisher geleistet wird.

Zu § 62

Die Bestimmung soll an die Stelle des § 2 a des Bundesgrenzschutzgesetzes geltender Fassung treten. Nach Absatz 1 kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister bestimmte Grenzschaufgaben (nicht aber andere Aufgaben des Bundesgrenzschutzes nach dem Ersten Abschnitt) durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf die Zollverwaltung zur Ausübung übertragen. Die Regelung unterscheidet sich sachlich von § 2 a des Bundesgrenzschutzgesetzes in zwei Punkten:

- a) Die Übertragung soll künftig durch Rechtsverordnung des Bundesministers des Innern im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister erfolgen.
- b) Es wird klargestellt, daß der Bundesminister des Innern die grenzpolizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs nur an einzelnen Grenzübergangsstellen — nicht an allen — und im übrigen nur einzelne Grenzschaufgaben, nicht aber den gesamten Grenzschutz auf die Zollverwaltung zur Ausübung übertragen kann.

Die Übertragung nach Absatz 1 begründet ein Mandat; die Zollverwaltung wird also im Namen der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörde tätig.

Gemäß Absatz 2 Nr. 1 kann die Zollverwaltung in bestimmten Fällen auch unabhängig von der auf gewisse Dauer angelegten Übertragung nach Absatz 1 im Einzelfall Grenzschaufgaben wahrnehmen, wenn die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde darum ersucht oder dem zustimmt. Um zu verhindern, daß sich der Bundesgrenzschutz auf diesem Weg etwa teilweise seinen ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben entzieht, ist in Absatz 2 Satz 2 bestimmt, daß die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde die Zollverwaltung nur dann um eine grenzpolizeiliche Maßnahme ersuchen oder einer solchen zustimmen darf, wenn sie selbst diese nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vornehmen könnte.

Die Zollverwaltung kann nach Nummer 2 ferner Amtshandlungen im Bereich des Grenzschutzes vornehmen, wenn Gefahr im Verzug ist und die zuständige Bundesgrenzschutzbehörde die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann.

Die Regelung des Absatzes 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß Bundesgrenzschutz und Zollgrenzdienst an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland nebeneinander tätig werden. Sie soll gewährleisten, daß notwendiges polizeiliches Einschreiten im Einzelfall nicht deshalb unterbleiben muß, weil ein anwesender Zollbeamter nicht zuständig ist.

Nach Absatz 3 hat die Zollverwaltung, wenn sie nach den Absätzen 1 oder 2 tätig wird, dieselben Befugnisse wie der Bundesgrenzschutz. Die von ihr getroffenen Maßnahmen gelten mit Ausnahme der Art und Weise ihrer Durchführung als Maßnahmen des Bundesgrenzschutzes. Dieser hat insoweit für sie einzustehen.

Satz 3 des Absatzes 3 bestimmt deshalb auch, daß der Bundesminister des Innern und die von ihm beauftragten Bundesgrenzschutzbehörden insoweit gegenüber der Zollverwaltung die Fachaufsicht ausüben. Die Dienstaufsicht über die handelnden Zollbeamten bleibt selbstverständlich bei der Zollverwaltung.

Zu § 63

Die Vorschrift soll in erster Linie die grenzpolizeiliche Tätigkeit einzelner Länderpolizeien auf eine gesicherte gesetzliche Grundlage stellen.

Absatz 1 geht davon aus, daß der Grenzschutz grundsätzlich dem Bundesgrenzschutz obliegt. Länderbehörden dürfen auf diesem Gebiet nur tätig werden, soweit es mit diesem Gesetz vereinbar ist. Absatz 1 läßt zu, daß der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs und die einzeldienstliche Wahrnehmung sonstiger Grenzschutzaufgaben Polizeibehörden der Länder zur Ausübung überläßt. Die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs kann Polizeibehörden der Länder nicht nur — wie bei der Zollverwaltung — an einzelnen, sondern auch an allen Grenzübergangsstellen überlassen werden, wie es zur Zeit z. B. im Land Bayern der Fall ist. Dabei kann auch auf die Einrichtung von Grenzschutzämtern verzichtet werden. Deshalb bestimmt Absatz 1 Satz 2, daß in der Rechtsverordnung auch die den Grenzschutzämtern nach § 46 Abs. 2 und 3 obliegenden Aufgaben Polizeibehörden der Länder zugewiesen werden können. Da der Bund nicht ohne weiteres befugt ist, Behörden der Länder zur Durchführung von Bundesaufgaben in Anspruch zu nehmen, ist in Absatz 1 Satz 3 vorgesehen, daß der Bundesminister des Innern vor Erlaß der Rechtsverordnung mit dem beteiligten Land eine entsprechende Vereinbarung zu treffen hat. Ziel der Vereinbarung und der Rechtsverordnung ist, daß der Bund Aufgaben nach diesem Gesetz mit Zustimmung des beteiligten Landes durch dessen Behörden nach seinen Weisungen wahrnehmen läßt. Dieses

Verfahren ist als Organleihe verfassungsrechtlich zulässig. Eine Kostenerstattung erfolgt nach dem in Vorbereitung befindlichen Finanzanpassungsgesetz nur, soweit es in der Verwaltungsvereinbarung vorgesehen ist.

Die Vereinbarung ist mit dem beteiligten Land zu schließen.

Welches Organ des Landes dafür zuständig ist, richtet sich nach Landesrecht.

Absatz 2 entspricht in seinem rechtlichen Aufbau dem zweiten Absatz des § 62, läßt ein Tätigwerden der Polizeibehörden der Länder aber im gesamten Aufgabenbereich des Bundesgrenzschutzes nicht nur im Grenzschutz zu. Die Sätze 1 und 2 des Absatzes 3 entsprechen der im Verhältnis zur Zollverwaltung und ihren Beamten getroffenen Regelung (vgl. oben zu § 62 Abs. 3 Satz 1 und 2).

Handeln Polizeivollzugsbeamte der Länder in grenzpolizeilichen Angelegenheiten auf Ersuchen oder mit Zustimmung der zuständigen Bundesgrenzschutzbehörden, werden sie in der Regel im Wege der Amtshilfe tätig, zu der sie nach Artikel 35 Abs. 1 des Grundgesetzes verpflichtet sind. Abweichend von allgemeinen Grundsätzen handeln sie dabei aber aufgrund des Absatzes 3 Satz 1 nach Bundesrecht. Gegenüber Länderpolizeibehörden kann, soweit sie im Wege der Amtshilfe tätig werden, ähnlich wie im Fall des Absatzes 2 Nr. 2, keine allgemeine Fachaufsicht festgelegt werden. Es ist jedoch möglich, in den Fällen des Absatzes 1 bei Abschluß der vorgeschriebenen Vereinbarung Regelungen über die Fachaufsicht zu treffen (Absatz 3 Satz 3).

VII. Zum Siebenten Abschnitt

Der Abschnitt bringt mehrere Vorschriften, die Regelungen für besondere Fälle, insbesondere den Notstands-, Spannungs- und Verteidigungsfall enthalten.

Zu § 64

Nach dem durch das Ergänzungsgesetz vom 11. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 603) in das Bundesgrenzschutzgesetz eingefügten § 2 b gehört es zu den Aufgaben der Verbände des Bundesgrenzschutzes, auch mit militärischen Mitteln geführte Angriffe gegen das Bundesgebiet mit der Waffe abzuwehren. Die den Verbänden des Bundesgrenzschutzes angehörenden Beamten besitzen damit vom Beginn eines bewaffneten Konflikts an den Status rechtmäßiger Kombattanten. Die Regelung des § 2 b, die nach ihrer Formulierung als ein umfassender und unbegrenzter Kampfauftrag verstanden werden könnte, ist nach dem Willen des Gesetzgebers (vgl. Schriftlicher Bericht des Bundestags-Ausschusses für Inneres vom 16. März 1965 — Drucksache IV/3200) und der Bundesregierung einschränkend dahin auszulegen, daß sie innerstaatlich nur eine begrenzte Verwendung des Bundesgrenzschutzes gegen einen Kombattanten Gegner ermöglichen soll. Sie soll die Verbände des Bundesgrenzschutzes im Hinblick auf ihre Dislozie-

rung und die möglichen Formen moderner Kriegführung nur in die Lage versetzen, der Sache nach polizeiliche Aufgaben auch dann noch durchzuführen, wenn ihnen dabei kombattante Feindkräfte gegenüber treten.

Der Entwurf will diese Ansicht des Gesetzgebers im Gesetz selbst zum Ausdruck bringen. So wird auf den ersten Satz des bisherigen § 2 b Abs. 1 des Bundesgrenzschutzgesetzes, der teilweise im Sinn eines umfassenden Verteidigungsauftrages mißverstanden worden ist, verzichtet. In Absatz 1 Satz 1 wird in Anlehnung an § 2 b Abs. 1 Satz 2 des geltenden Bundesgrenzschutzgesetzes bestimmt, daß die Grenzschutzkommandos, die Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie die Grenzschutzschule mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts Teil der bewaffneten Macht der Bundesrepublik Deutschland sind. Damit haben sie aus der Sicht des Völkerrechts auch den Auftrag, mit militärischen Mitteln geführte Angriffe auf das Bundesgebiet mit der Waffe abzuwehren; ihre Beamten sind deshalb mit den im folgenden dargestellten Einschränkungen rechtmäßige Kombattanten.

Die Vorschrift erstreckt sich nur auf die Grenzschutzkommandos, die Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie die Grenzschutzschule. Wie bisher sind die Beamten der Grenzschutzverwaltungen, soweit sie nicht gleichzeitig den Grenzschutzkommandos und der Grenzschutzschule angehören, sowie die des Grenzschutzeinzeldienstes keine Kombattanten und deshalb nicht berechtigt, gegen kombattante gegnerische Kräfte mit der Waffe vorzugehen. Das gleiche gilt für Angehörige der Grenzschutzkommandos, der Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie der Grenzschutzschule, die zu anderen, nicht unter § 64 fallenden Behörden oder Dienststellen (z. B. im Bereich des Grenzschutzeinzeldienstes) abgeordnet sind.

Andererseits sind auch nicht alle Angehörigen des Grenzschutzkommandos, der Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie der Grenzschutzschule aufgrund des Absatzes 1 Kombattanten im Sinne des Völkerrechts, sondern nur diejenigen, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind. Das sind die Polizeivollzugsbeamten und die Verwaltungsbeamten, soweit sie zum Tragen von Dienstbekleidung berechtigt sind [vgl. § 6 Nr. 8 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in Verbindung mit Abschnitt II Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsvorschrift des Bundesministers des Innern zu diesem Gesetz in der Fassung vom 24. Januar 1969 (GMBl. S. 59), geändert durch allgemeine Verwaltungsvorschrift vom 25. Oktober 1970 (GMBl. S. 486)]. Andere Verwaltungsbeamte (z. B. Lehrkräfte der Grenzschutzfachschulen) sowie Angestellte und Arbeiter sind keine Kombattanten.

Obwohl die Grenzschutzkommandos, die Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie die Grenzschutzschule mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts Teil der bewaffneten Macht der Bundesrepublik Deutschland werden, bleiben der Charakter des Bundesgrenzschutzes als Polizei und seine Unterstellung unter den Bundesminister des Innern

gemäß Absatz 1 Satz 2 unberührt. Das Völkerrecht verlangt nicht, daß die Staaten ausschließlich eine einheitlich organisierte und unter einem einheitlichen Oberbefehl stehende bewaffnete Macht haben. Vielmehr kann ein Staat über mehrere Arten von Streitkräften verfügen, die organisatorisch und befehlsmäßig nebeneinander stehen. Maßgebend ist nur, daß diese die Mindestvoraussetzungen erfüllen, welche das Völkerrecht für reguläre Streitkräfte verlangt. Das ist beim Bundesgrenzschutz der Fall.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 steht nicht im Widerspruch zu Artikel 115 b des Grundgesetzes, wonach mit der Verkündung des Verteidigungsfalles die Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte auf den Bundeskanzler übergeht. Die Grenzschutzkommandos, die Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie die Grenzschutzschule fallen nicht unter den im Grundgesetz verwendeten innerstaatlichen Begriff „Streitkräfte“, weil das Grundgesetz eine eigene Verwaltungskompetenz für den Bundesgrenzschutz enthält (vgl. Artikel 87 Abs. 1 Satz 2, Artikel 91 Abs. 2 und Artikel 115 f des Grundgesetzes).

Unbeschadet des Umstandes, daß die Grenzschutzkommandos, die Verbände und Einheiten des Bundesgrenzschutzes sowie die Grenzschutzschule mit dem Beginn eines bewaffneten Konflikts Teil der bewaffneten Macht werden und damit aus der Sicht des Völkerrechts einen umfassenden Verteidigungsauftrag haben, bestimmt Absatz 2, daß sie nach innerstaatlichem Recht nur aus Anlaß der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Ersten Abschnitt des Entwurfs — mithin polizeilicher Aufgaben — oder zur eigenen Verteidigung dazu verwendet werden sollen, mit militärischen Mitteln gegen das Bundesgebiet geführte Angriffe mit der Waffe abzuwehren. Diese innerstaatliche, als Sollvorschrift gestaltete Einschränkung berührt die völkerrechtliche Stellung der unter Absatz 1 des Entwurfs fallenden Teile des Bundesgrenzschutzes nicht; das wird in Absatz 2 Satz 2 ausdrücklich gesagt.

Zu § 65

Die Vorschrift erlaubt dem Bundesgrenzschutz, in bestimmten Ausnahmefällen von einigen Regeln des allgemeinen Verwaltungsrechts abzuweichen. Der Bundesgrenzschutz hat im Verteidigungsfall und im Falle des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes Aufgaben zu erfüllen, die seine Kraft in ganz besonderem Maß in Anspruch nehmen und für den Bestand der freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Bundes und der Länder von größter Bedeutung sind. Auch im Spannungsfall wird er seine Tätigkeit, insbesondere beim Grenzschutz, intensivieren und sich für etwaige Einsätze nach § 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 bereithalten müssen. Es kann nicht sinnvoll sein, ihn unter solchen Umständen bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an in Normalzeiten durchaus sinnvolle Vorschriften über die Anhörung Beteiligter sowie die schriftliche Begründung und schriftliche Bestätigung eines Verwaltungsakts zu binden, deren Einhaltung so viel Arbeitskraft in Anspruch nimmt, daß in Ausnahmesituationen, wie

es Verteidigungsfall, Spannungsfall und Fall des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes sind, die Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes in Frage gestellt wird.

Auch die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, die öffentlich bekanntgegeben werden dürfen, ist in diesen Fällen in vereinfachter Form möglich.

Von diesen Erleichterungen darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes unerlässlich ist. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so müssen auch in den oben genannten Fällen die allgemeinen Vorschriften beachtet werden.

Der Entwurf läßt es zu, von den gleichen Verfahrensvorschriften abzuweichen, von deren Einhaltung auch nach § 81 des Entwurfs eines Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden kann. Er geht über jene Regelung allerdings insofern hinaus, als er die genannten Erleichterungen auch im Falle des Artikels 91 Abs. 2 des Grundgesetzes und bei Erfüllung aller Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, nicht nur in Verteidigungsangelegenheiten, zuläßt. Obwohl die Inanspruchnahme des § 65 nach dem Entwurf nur zulässig ist, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes „unerlässlich“ ist, liegt darin keine sachliche Abweichung von § 81 des Entwurfs des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Diese Vorschrift ist im gleichen Sinne zu verstehen, obwohl sie eine entsprechende ausdrückliche Einschränkung nicht enthält.

Zu § 66

§ 66 bestimmt zunächst, welche Befugnisse den Polizeikräften der Länder zustehen, die nach Artikel 91 Abs. 2 den Weisungen der Bundesregierung unterstellt sind. Die Vorschrift ist in Anlehnung an § 15 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes gefaßt und stellt dessen folgerichtige Ergänzung dar. Sie bestimmt, daß die nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes den Weisungen der Bundesregierung unterstellten Polizeikräfte der Länder bei Durchführung der ihnen nach der Unterstellung zugewiesenen Aufgaben die Befugnisse nach dem Zweiten Abschnitt dieses Gesetzentwurfs zustehen. Außerdem sollen sie — ebenso wie der Bundesgrenzschutz — nach § 65 von den dort genannten Verfahrensvorschriften abweichen dürfen. Diese Regelung ist notwendig, um sicherzustellen, daß die unterstellten Polizeikräfte der Länder nach einheitlichem Recht und auf der gleichen Grundlage handeln wie die in diesem Fall eingesetzten Kräfte des Bundesgrenzschutzes.

Die nach Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes unterstellten Landespolizeien erfüllen eine Bundesaufgabe. Deshalb muß auch die bundesrechtliche Entschädigungsregelung des Dritten Abschnitts für ihren Einsatz gelten.

Die Befugnis des Bundesgesetzgebers zur Regelung dieser Fragen folgt daraus, daß Artikel 91 Abs. 2 des Grundgesetzes eine besondere Verwaltungskom-

petenz des Bundes begründet, aus der auch eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes für diesen Bereich zu schließen ist. Diese Gesetzgebungskompetenz wurde auch bei der bereits erwähnten Regelung des § 15 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes angenommen.

VIII. Zum Achten Abschnitt

Der Achte Abschnitt bringt zunächst Regelungen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung durch Beamte des Bundesgrenzschutzes und die Wahrnehmung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes durch Beamte der Zollverwaltung. Er regelt die Befugnis zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften und enthält die im Zusammenhang mit der Verabschiedung des Bundesgrenzschutzgesetzes notwendigen Änderungen anderer Gesetze. Schließlich regelt er das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 67

Die Vorschrift will — ebenso wie § 68 — sicherstellen, daß der zur Vereinfachung der Grenzkontrolle seit dem 1. April 1971 an den großen Grenzübergangsstellen eingeführte Personalverbund zwischen Grenzschutzeinzeldienst und Zollverwaltung auf eine klare gesetzliche Grundlage gestellt werden kann.

Nach Absatz 1 kann der für die Finanzen zuständige Bundesminister im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Zollverwaltung an einzelnen Grenzzollstellen betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird. Die Fassung der Vorschrift zeigt, daß hier, anders als im Fall der §§ 62 und 63, nicht der Bundesgrenzschutz als solcher, sondern nur dessen Beamte bei der Erfüllung der Aufgaben der Zollverwaltung tätig werden. Dies entspricht den getroffenen Vereinbarungen, die dadurch gekennzeichnet sind, daß sowohl die Grenzzollstellen als auch die Grenzschutzstellen an den Übergängen erhalten bleiben und lediglich Aufgaben des Außendienstes wechselseitig von Beamten der Zollverwaltung und des Bundesgrenzschutzes wahrzunehmen lassen.

Nach Absatz 2 haben Beamte des Bundesgrenzschutzes, die die Aufgaben der Zollverwaltung nach Absatz 1 wahrnehmen, dieselben Befugnisse wie Beamte der Zollverwaltung und unterstehen der Fachaufsicht der Zollverwaltung. Die von ihnen getroffenen Maßnahmen gelten als solche der Zollverwaltung. Diese Regelung stimmt im Ergebnis mit der Konzeption des § 62 Abs. 3 des Entwurfs überein.

Zu § 68

Auch diese Vorschrift will den bereits in der Begründung zu § 67 erwähnten Personalverbund zwischen Zollverwaltung und Grenzschutzeinzeldienst auf eine sichere gesetzliche Grundlage stellen.

Absatz 1 ermächtigt den Bundesminister des Innern, im Einvernehmen mit dem für die Finanzen zuständigen Bundesminister Beamte der Zollverwaltung mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der grenzpolizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs an einzelnen Grenzübergangsstellen zu betrauen, soweit dadurch die Abfertigung des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs vereinfacht wird. Die Regelung entspricht inhaltlich voll dem § 67 Abs. 1, auf dessen Begründung Bezug genommen wird.

Absatz 2 stellt die entsprechende Regelung zu § 67 Abs. 2 dar, auf dessen Begründung ebenfalls verwiesen wird.

Zu § 69

Satz 1 bestimmt, daß der Bundesminister des Innern die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erläßt. Dabei ist die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil (GGO II), insbesondere deren §§ 74 und 22 Abs. 1 zu beachten. Soweit die Verwaltungsvorschriften auch die Tätigkeit von Polizeibehörden der Länder regeln (vgl. z. B. § 63), sollen sie nach Satz 2 in teilweise sinngemäßer Anwendung des Artikels 84 Abs. 2 und des Artikels 85 Abs. 2 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates ergehen.

Zu § 70

Die Vorschrift bringt eine Ergänzung des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt. Sie soll ermöglichen, Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Ausübung auf den Bundesgrenzschutz zu übertragen, um eine wirksame Durchführung dieser Aufgaben zu ermöglichen.

Der in § 3 des vorgenannten Gesetzes einzufügende Absatz 2 bestimmt, daß der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung folgende Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zur Ausübung auf den Bundesgrenzschutz übertragen kann:

1. Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Schifffahrtspolizei) auf den Seewasserstraßen im Bereich der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres,
2. die Schifffahrtspolizei auf der hohen See hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen,
3. Vollzugsmaßnahmen, die auf hoher See zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik erforderlich sind.

Der letztgenannte Fall erfaßt nur solche Vollzugsmaßnahmen zur Erfüllung völkerrechtlicher Verträge, die der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes obliegen. Maßnahmen, die nach dem Völkerrecht von Organen der Bundesrepublik

Deutschland getroffen werden können, aber nicht bestimmten Verwaltungen zugewiesen sind, können vom Bundesgrenzschutz auf Grund des § 6 wahrgenommen werden.

Zu § 71

Die Vorschrift regelt die Personalvertretung der Dienstleistenden im Bundesgrenzschutz. Sie ersetzt die nach bisherigem Recht (§ 42 a Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes) für die Dienstleistenden geltende Regelung, die durch die sinngemäße Anwendung des § 35 des Soldatengesetzes gekennzeichnet ist. Absatz 1 bringt die erforderlichen Änderungen des Gesetzes über Personalvertretungen im Bundesgrenzschutz (BGSPersVG).

- a) Absatz 1 Nr. 1 sieht vor, daß die Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung und die Dienstleistenden nicht mehr getrennt eigene Vertrauensmänner, sondern gemeinsam einen Vertrauensmann und zwei Stellvertreter wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Polizeivollzugsbeamten, die sich in der Grundausbildung befinden, und alle Dienstleistenden der maßgeblichen Dienststelle (§ 51 Abs. 2 BGSPersVG).

Die Absätze 3 und 4 des neugefaßten § 51 BGSPersVG enthalten die erforderlichen Verfahrensvorschriften für die Leitung und Durchführung der Wahl in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

Absatz 5 des § 51 BGSPersVG regelt die Beendigung der Amtszeit des Vertrauensmannes und seiner Stellvertreter. Da Dienstleistende, die während der Grundausbildung zu Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz ernannt werden, ihr Wahlrecht gemäß Absatz 2 nicht verlieren, kann auch ihr Amt als Vertrauensmann oder Stellvertreter des Vertrauensmannes in diesem Fall nicht enden.

Absatz 6 des § 51 BGSPersVG regelt Geschäftsführung, Aufgaben und Befugnisse des Vertrauensmannes in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

Absatz 7 des § 51 BGSPersVG stellt die Dienstleistenden bei der Anwendung dieses Gesetzes grundsätzlich den Polizeivollzugsbeamten in der Grundausbildung gleich. Das bedeutet z. B., daß der Grenzschutz-Personalrat gemäß § 21 Abs. 2 BGSPersVG auch vor der Beschlußfassung in Angelegenheiten, die die Interessen der Dienstleistenden berühren, dem Vertrauensmann Gelegenheit zur Äußerung zu geben hat. Darüber hinaus folgt aus der Regelung, daß die Dienstleistenden auch zur Teilnahme an der Grenzschutz-Personalversammlung nach § 26 Abs. 1 BGSPersVG berechtigt sind.

- b) Absatz 1 Nr. 2 erweitert die bisher in § 52 BGSPersVG enthaltene Regelung auf Dienstleistende.

Absatz 2 enthält die wegen der Neuregelung notwendigen Übergangsvorschriften. Danach endet das

Amt der bisher getrennt gewählten Vertrauensmänner für Polizeivollzugsbeamte und Dienstleistende mit der Wahl eines gemeinsamen Vertrauensmannes nach diesem Gesetz. Bis dahin können die bisherigen Vertrauensmänner nur die Gruppen vertreten, die sie gewählt haben. Sie haben deshalb solange nur die ihnen nach dem bisherigen Recht zustehenden Befugnisse und Pflichten. Die Neuwahl ist innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes (§ 74 Abs. 2) durchzuführen.

Zu § 72

Die Vorschrift tritt an die Stelle des § 42 a Abs. 2 Satz 2 und 3 des Wehrpflichtgesetzes. Sie verfolgt dasselbe Ziel. Männer, die nach § 49 Abs. 1 zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz verpflichtet sind, sollen nicht zum Wehrdienst herangezogen werden können.

Wird die Verpflichtung zum Polizeivollzugsdienst im Bundesgrenzschutz aufgehoben, was nach § 49 Abs. 3 möglich ist, so kann der Betroffene wieder zum Wehrdienst herangezogen werden. Satz 2 bestimmt für diesen Fall, daß der im Bundesgrenzschutz geleistete Dienst auf den Grundwehrdienst anzurechnen ist. Die in § 42 des Wehrpflichtgesetzes getroffenen ungünstigeren Regelungen über die An-

rechnung des als Polizeivollzugsbeamter im Bundesgrenzschutz geleisteten Dienstes gelten nach Satz 2 zweiter Halbsatz nicht für Dienstleistende. Dies entspricht dem geltenden Recht.

Zu § 73

Die Vorschrift ist im Hinblick auf § 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erforderlich.

Zu § 74

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Absatz 1 Satz 1 treten diejenigen Vorschriften des Gesetzes, die zum Erlaß von Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften ermächtigen oder ohne vorangehende behördliche Maßnahmen nicht durchgeführt werden können (z. B. § 4), am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Im übrigen soll das Gesetz am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden siebenten Monats in Kraft treten. Gleichzeitig treten die in den Nummern 1 und 2 genannten Gesetze außer Kraft. Dieser Zeitraum für das Inkrafttreten des Gesetzes wird benötigt, um die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen zu können.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetz im ganzen

Der Bundesrat hält den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über den Bundesgrenzschutz für eine geeignete Grundlage, die innere Sicherheit in den angesprochenen Teilbereichen zu gewährleisten.

Unbeschadet der beschlossenen Änderungsvorschläge behält sich der Bundesrat vor, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens seine Auffassung zu dem Gesetzentwurf durch Beauftragte im Bundestag und in seinen Ausschüssen vorzutragen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der für die Länder besonders bedeutsamen Verwendung des Bundesgrenzschutzes zur Unterstützung der Länderpolizeien auf Anforderung der zuständigen Landesbehörden.

2. Zu § 3

In Absatz 1 ist im zweiten Halbsatz hinter dem Wort „Bundesgrenzschutz“ das Wort „insoweit“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Verdeutlichung des Gewollten und unterstreicht den Zusammenhang mit der Aufgabenstellung nach Artikel 91 Abs. 2 GG.

3. Zu § 4

a) In Absatz 1 Satz 1 sind das Wort „hat“ durch das Wort „kann“ zu ersetzen, sowie das Wort „zu“ und der mit „weil“ beginnende letzte Halbsatz zu streichen.

Begründung

Die Länder sind grundsätzlich in der Lage, den angemessenen Schutz der angesprochenen Verfassungsorgane und Bundesministerien zu gewährleisten. Die nicht ausreichende Sicherung sollte daher nicht Voraussetzung für die Übernahme der Sicherung durch den Bundesgrenzschutz sein.

b) In Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „Benehmen“ durch das Wort „Einvernehmen“ zu ersetzen.

Begründung

Wegen des engen Zusammenhangs dieser Sicherungsaufgaben mit anderen Sicherungsaufgaben des Landes wird im Interesse einer reibungslosen Zusammenarbeit ein Einvernehmen für erforderlich gehalten.

4. Zu § 8

Absatz 1 ist zu streichen.

Begründung

Die Vorschrift ist überflüssig und gibt daher zu Mißverständnissen Anlaß.

5. Zu § 11

a) In Absatz 1 sind nach dem Wort „sind“ die Worte „nach pflichtgemäßem Ermessen“ einzufügen.

Begründung

Verdeutlichung im Sinne des insoweit im Polizeirecht geltenden Ermessensprinzips.

b) Die Absätze 1 und 2 sind auszutauschen.

Begründung

Absatz 2 sollte als die umfassendere Regelung vorangestellt werden.

6. Zu § 34

Die Bundesregierung wird gebeten, die Vorschrift über die Gewährung von Schmerzensgeld im Hinblick auf eine Harmonisierung mit den bereits in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch einmal zu überprüfen. Die vorgesehene Schmerzensgeldregelung fügt sich nämlich nicht harmonisch in die entsprechenden Regelungen anderer Gesetze ein, sondern weicht in mehrfacher Hinsicht von diesen ab.

a) Während Freiheitsentziehungen nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 Schmerzensgeldansprüche in unbeschränkter Höhe begründen sollen, sieht § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) vom 9. März 1971 (BGBl. I S. 157) nur ein pauschaliertes Schmerzensgeld von 10 DM für jeden angefangenen Tag der Freiheitsentziehung vor.

b) Während nach § 34 Abs. 1 Nr. 2 jede Ehrverletzung einen Entschädigungsanspruch auslösen soll, können nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Frage des Schadensersatzes bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen entsprechend § 847 BGB nur schwere Ehrverletzungen unter besonderen Voraussetzungen einen Schmerzensgeldanspruch begründen. Das StrEG sieht nur im

Fall von Freiheitsentziehungen, nicht jedoch für sonstige mit Strafverfolgungsmaßnahmen verbundene Ehrverletzungen eine Entschädigung vor.

- c) Die Erstreckung der vorgesehenen Schmerzensgeldregelung auf den in § 34 Abs. 3 genannten Personenkreis harmonisiert nicht mit der Vorschrift des § 539 RVO, der u. a. Personen, die in einem Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind, sowie solche Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus gegenwärtiger Lebensgefahr oder erheblicher gegenwärtiger Gefahr für Körper oder Gesundheit zu retten unternehmen, der Unfallversicherung unterstellt, ohne jedoch eine Schmerzensgeldregelung für diese Personen vorzusehen. Auch das Dienstunfallrecht für Angehörige des öffentlichen Dienstes kennt keine Schmerzensgeldregelung.

7. Zu § 55

In Absatz 1 Satz 3 ist das Wort „Stellen“ durch das Wort „Behörden“ zu ersetzen.

B e g r ü n d u n g

Anpassung an die Terminologie des Artikels 60 Abs. 3 GG.

8. Zu § 63

Hinter dem Wort „Polizeibehörden“ sind jeweils die Worte „oder -dienststellen“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Der Änderungsvorschlag berücksichtigt die Organisationsstruktur der Länder.

9. Zu § 69

Hinter dem Wort „Polizeibehörden“ sind die Worte „oder -dienststellen“ einzufügen.

B e g r ü n d u n g

Folge des Änderungsvorschlages zu § 63.

10. Zu § 72

Es ist folgender einleitender Satz voranzustellen:

„§ 42 a des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1773) erhält folgende Fassung:“

B e g r ü n d u n g

Notwendige Klarstellung.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

Die Bundesregierung begrüßt die Absicht des Bundesrates, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens seine Auffassung zu dem Gesetzentwurf durch Beauftragte im Bundestag und in seinen Ausschüssen vorzutragen.

Zu 2.

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen des Bundesrates; sie hält es jedoch für zweckmäßiger, statt des Wortes „insoweit“ an der fraglichen Stelle die Worte „bei diesem Einsatz“ einzufügen.

Zu 3.

Die Bundesregierung behält sich vor, zu diesen Vorschlägen im weiteren Gesetzgebungsverfahren Stellung zu nehmen.

Zu 4.

Die Bundesregierung hat gegen den Vorschlag des Bundesrates keine Bedenken.

Zu 5.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zu a)

Der Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffes hat Verfassungsrang (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit). Seine Beachtung kann nicht der Disposition der Polizeibehörden im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens unterworfen werden.

Zu b)

Der in der Regierungsvorlage vorgesehene Aufbau der Vorschrift erscheint systematisch richtig. Er entspricht dem der vergleichbaren Vorschriften in den Polizeigesetzen von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hessen und Rheinland-Pfalz.

Zu 6.

Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß mit der Einbeziehung von Schäden, die nicht Vermögensschäden sind, in die polizeirechtliche Schadensausgleichsregelung Neuland betreten wird. Sie ist der Auffassung, daß das Schutzinteresse des Bürgers bei Schädigungen durch polizeiliche Eingriffe dringender den Ausgleich im vorgesehenen Umfang fordert und nicht deshalb zurückgestellt werden sollte, weil die erstrebenswerte Vereinheitlichung und

Harmonisierung des Entschädigungsrechts noch nicht erreicht ist. Dieses Ziel muß den einschlägigen Reformen des Schadensersatzrechtes und des Staatshaftungsrechtes vorbehalten bleiben. Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadensersatzrechtlicher Vorschriften wird zur Zeit im Bundesministerium der Justiz vorbereitet; die Staatshaftungskommission arbeitet mit Unterstützung von Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz an einer Kodifikation der Haftung des Staates für Schäden, die durch rechtswidrige Ausübung öffentlicher Gewalt verursacht werden. Der vorliegende Gesetzentwurf verwertet jedoch bereits die bei diesen Arbeiten gewonnenen Erkenntnisse und beugt damit einer auseinanderlaufenden Rechtsentwicklung vor. Schon aus diesen Gründen erscheint es vertretbar, die angeführten abweichenden Regelungen bis zum Abschluß der Reformarbeiten hinzunehmen. Hinzu kommen aber noch Erwägungen, die die unterschiedlichen Regelungen sachgerecht erscheinen lassen.

Zu a)

Das Gesetz über die Entschädigung von Strafverfolgungsmaßnahmen vom 9. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 157) regelt die Entschädigungspflicht des Staates für Folgen rechtmäßiger Strafverfolgungsmaßnahmen, die sich nachträglich als nicht gerechtfertigt herausstellen, und sieht für immaterielle Schäden nur bei Freiheitsentziehung einen pauschalen Tagessatz von 10 DM vor.

Der Entwurf gewährt einen Ausgleich für immaterielle Schäden vorwiegend bei rechtswidrigen Freiheitsentziehungen — aber nicht nur bei Freiheitsentziehungen — und setzt wegen dieser andersartigen Rechtslage in Übereinstimmung mit der von der Rechtsprechung entwickelten Entschädigungspflicht bei aufopferungsgleichen Ansprüchen keine Höchstgrenze fest.

Zu b)

Im Unterschied zu § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches gewährt der Entwurf keinen zivilrechtlichen Anspruch auf Schadensersatz, sondern einen öffentlich-rechtlichen Anspruch auf angemessenen Schadensausgleich. Er kann sowohl den vollen Schadensersatz als auch die bloße Billigkeitsentschädigung umfassen. Bei der Gewährung des Ausgleichs sind alle Umstände, insbesondere unter anderem die Schwere der Verletzung (§ 35 Abs. 1), zu berücksichtigen. Damit ist trotz der andersartigen Voraussetzungen des Anspruchs die Gewähr für eine weitgehende Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes auch im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Schadensausgleichs gegeben.

Zu c)

Die Einheitlichkeit des Lebenssachverhaltes, der den Ausgleichstatbeständen zugrunde liegt, fordert die Einbeziehung auch der Polizeihelfer i. S. des § 34 Abs. 3 des Entwurfs. Es erscheint daher nicht sachgerecht, sie vom Ausgleich für immaterielle Schäden auszunehmen, nur weil Personengruppen, deren Vergleichbarkeit näherer Prüfung bedürfte, diesen Anspruch noch nicht haben. Jedenfalls kann der Entwurf die Anpassung nicht vornehmen, sie muß den insoweit einschlägigen Sachgesetzen und den o. a. Reformen vorbehalten bleiben.

Zu 7.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 8. und 9.

Die Bundesregierung pflichtet der Anregung des Bundesrates in der Sache bei, schlägt jedoch vor, zur Vereinfachung des Gesetzeswortlauts jeweils statt der Worte „Polizeibehörden und -dienststellen der Länder“ die Worte „Polizeien der Länder“ zu setzen.

Zu 10.

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.